Deutscher Bundestag **Drucksache 17/7746**

17. Wahlperiode 16. 11. 2011

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens (MeldFortG)

A. Problem und Ziel

Das Meldewesen wurde mit der Föderalismusreform I in die ausschließliche Gesetzgebung des Bundes überführt. Mit dem Gesetz zur Fortentwicklung des Meldewesens füllt der Bund diese Gesetzgebungskompetenz aus und führt das bisher geltende Melderechtsrahmengesetz (MRRG) aus dem Jahre 1980 mit den Landesmeldegesetzen in einem Bundesmeldegesetz zusammen.

Verbindlich wurden Änderungen des MRRG in der Vergangenheit erst, nachdem sie auch in Landesrecht umgesetzt waren. Dieser Umstand hat sich als eine der größten Schwachstellen des Melderechts erwiesen. So wurden zwar mit der MRRG-Novelle 2002 die erforderlichen Rahmenbedingungen für die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien im Meldewesen geschaffen. Aber in der Folgezeit verzögerte sich die Erschließung der daraus resultierenden, noch weitgehend ungenutzten Potenziale, weil die Schaffung notwendiger Voraussetzungen in Form von bundesweit gültigen technischen Standards im Meldewesen von einer möglichst einheitlichen und zeitlich aufeinander abgestimmten Umsetzung in den Ländern abhing. Es stellte sich jedoch schnell heraus, dass zum einen nicht alle Länder die MRRG-Novelle gleichzeitig in Landesrecht umsetzen konnten und dass zum anderen nicht alle Länder über die dafür notwendige technische Infrastruktur verfügten, d. h. über kommunale Melderegister oder Landesmelderegister, die über Datennetze untereinander verknüpft sind. Allein dies belegt, dass das Meldewesen in seiner heutigen Funktion als aktivierendes Element einer sich stetig wandelnden Informationsgesellschaft und angesichts zunehmend grenzüberschreitender Bezüge bei Datenübermittlungen durch den Bund nicht mehr nur durch rahmenrechtliche Normen mit Richtliniencharakter regulierbar ist.

Mit der durch das Gesetz angestrebten Rechtseinheit im Meldewesen werden erstmals bundesweit und unmittelbar geltende Vorschriften für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die mit dem Vollzug des Melderechts befassten Behörden geschaffen. Das auch durch die Vorgaben des MRRG nicht gänzlich zu verhindernde Auseinanderlaufen des Melderechts wird künftig kein Hindernis mehr sein für ein modernes Meldewesen, das sich mit den Jahren zum „informationellen Rückgrat“ aller Verwaltungsbereiche entwickelt hat und sich schon deshalb als Vorreiter für eine effiziente Anwendung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien versteht.

Ein weiterer Schwerpunkt der mit diesem Gesetz angestrebten Fortentwicklung des Meldewesens knüpft an die Funktion des Meldewesens als zentraler Dienstleister für die Bereitstellung von Daten vor allem für den öffentlichen Bereich an. Durch Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für den verbes-

serten Zugang von öffentlichen Stellen zu bestehenden Meldedatenbeständen können Meldedaten noch effizienter zur Erledigung öffentlicher Aufgaben herangezogen werden. Zentrale Registerstrukturen auf Landesebene in 13 Ländern bieten einen besonders guten Ansatz für Online-Zugänge. In den übrigen Ländern muss dafür zumindest vorerst bei den kommunalen Melderegistern angesetzt werden.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetz werden die gesetzlichen Grundlagen für ein einheitliches Melderecht geschaffen und damit für einen effektiveren und effizienteren Vollzug des Melderechts.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsmittel ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen für die Anpassung von vorhandenen Softwarelösungen einmalige Kosten, die angesichts der unterschiedlichen Gestaltung der jeweiligen Fachverfahren nicht beziffert werden können. Etwaiger Mehrbedarf für den Bund soll im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

E. Sonstige Kosten

Über die unter Buchstabe F genannten Kosten aus Informationspflichten hinaus werden die betroffenen Unternehmen der Wirtschaft je nach Fallkonstellation mit geringfügigen, nicht abschätzbaren zusätzlichen Kosten belastet, in anderen Fällen entlastet. Geringfügige Kosten sind denkbar in Verbindung mit der Mitwirkung des Wohnungsgebers bei der Anmeldung von Mietern sowie bei der Melderegisterauskunft für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels durch das Erfordernis der Einwilligung der betroffenen Person. Entlastungen der Unternehmen ergeben sich insbesondere aus der Möglichkeit, elektronisch Anträge auf Melderegisterauskünfte zu stellen, sowie aus dem unter Buchstabe F genannten Abbau von Bürokratiekosten. Eine überdurchschnittliche Betroffenheit mittelständischer Unternehmen, die über die Betroffenheit aller Unternehmen der Wirtschaft hinausgeht, ist nicht erkennbar. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau und insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Durch das vorliegende Gesetz werden für die Wirtschaft vier Informationspflichten neu eingeführt. Eine Informationspflicht ersetzt dabei eine bereits auf Grund von Landesmeldegesetzen bestehende. Zwei Informationspflichten werden abgeschafft, eine Informationspflicht wird vereinfacht.

Für die Bürgerinnen und Bürger werden sieben Informationspflichten neu eingeführt, wovon eine die auf Grund von Landesmeldegesetzen bereits beste-

hende entsprechende Informationspflicht übernimmt. Eine Informationspflicht wird vereinfacht.

Für die Verwaltung werden insgesamt 14 Informationspflichten eingeführt. Sechs von ihnen lösen Informationspflichten ab, die bereits in Landesmeldegesetzen bestehen. Zwei Informationspflichten der Verwaltung werden erweitert, eine Informationspflicht wird vereinfacht.

Die Saldierung erwarteter Mehrkosten und erwarteter Kostenreduzierungen führt vor diesem Hintergrund für die Wirtschaft zu einer Entlastung von Bürokratiekosten von rund 117,1 Mio. Euro jährlich.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 16. November 2011

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens (MeldFortG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 888. Sitzung am 14. Oktober 2011 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Angela Merkel

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens (MeldFortG)

Vom …

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Bundesmeldegesetz (BMG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Meldebehörden

Meldebehörden sind die durch Landesrecht dazu bestimmten Behörden.

§ 2
Aufgaben und Befugnisse der Meldebehörden

(1) Die Meldebehörden haben die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Personen (Einwohner) zu registrieren, um deren Identität und deren Wohnungen feststellen und nachweisen zu können.

(2) Die Meldebehörden führen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Melderegister. Diese enthalten Daten, die bei der betroffenen Person erhoben, von öffentlichen Stellen übermittelt oder sonst amtlich bekannt werden.

(3) Die Meldebehörden erteilen Melderegisterauskünfte, wirken nach Maßgabe dieses Gesetzes oder sonstiger Rechtsvorschriften bei der Durchführung von Aufgaben anderer öffentlicher Stellen mit und übermitteln Daten.

(4) Die Meldebehörden dürfen personenbezogene Daten, die im Melderegister gespeichert werden, nur nach Maßgabe dieses Gesetzes oder sonstiger Rechtsvorschriften erheben, verarbeiten oder nutzen. Daten nicht meldepflichtiger Personen dürfen nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, wenn eine Einwilligung vorliegt, die den Vorschriften des Datenschutzgesetzes des jeweiligen Landes entspricht.

§ 3
Speicherung von Daten

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Absatz 1 und 3 speichern die Meldebehörden folgende Daten sowie die zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise im Melderegister:

1. Familienname,
2. frühere Namen,
3. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
4. Doktorgrad,
5. Ordensname, Künstlername,
6. Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat,
7. Geschlecht,
8. keine Eintragung,
9. zum gesetzlichen Vertreter
   a) Familienname,
   b) Vornamen,
   c) Doktorgrad,
   d) Anschrift,
   e) Geburtsdatum,
   f) Geschlecht,
   g) Sterbedatum sowie
   h) Auskunftssperren nach § 51,
10. derzeitige Staatsangehörigkeiten,
11. rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
12. derzeitige Anschriften und frühere Anschriften im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde sowie Anschrift der letzten alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung und der letzten Nebenwohnungen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Meldebehörde, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland auch den Staat und die letzte Anschrift im Inland, bei Wegzug in das Ausland auch die Anschrift im Ausland und den Staat,
13. Einzugsdatum, Auszugsdatum, Datum des letzten Wegzugs aus einer Wohnung im Inland sowie Datum des letzten Zuzugs aus dem Ausland,
14. Familienstand, bei Verheirateten oder Personen, die eine Lebenspartnerschaft führen, zusätzlich Datum und Ort der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft sowie bei Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft im Ausland auch den Staat,
15. zum Ehegatten oder Lebenspartner
   a) Familienname,
   b) Vornamen,
   c) Geburtsname,
   d) Doktorgrad,
   e) Geburtsdatum,
   f) Geschlecht,
   g) derzeitige und frühere Anschriften,
   h) Sterbedatum sowie
   i) Auskunftssperren nach § 51,
16. zu minderjährigen Kindern
   a) Familienname,
   b) Vornamen,
   c) Geburtsdatum,

d) Geschlecht,

e) Anschrift im Inland,

f) Sterbedatum,

g) Auskunftssperren nach § 51,

17. Ausstellungsbehörde, Ausstellungsdatum, Gültigkeitsdauer und Seriennummer des Personalausweises, des anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzpapiers sowie Sperrkennwort und Sperrsumme des Personalausweises,

18. Auskunfts- und Übermittlungssperren,

19. Sterbedatum und Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch den Staat.

(2) Über die in Absatz 1 genannten Daten hinaus speichern die Meldebehörden folgende Daten sowie die zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise im Melderegister:

1. für die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene die Tatsache, dass die betroffene Person

   a) von der Wahlberechtigung oder der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,

   b) als Unionsbürger (§ 6 Absatz 3 Satz 1 des Europawahlgesetzes) bei der Wahl des Europäischen Parlaments von Amts wegen in ein Wählerverzeichnis im Inland einzutragen ist; ebenfalls zu speichern ist die Gebietskörperschaft oder der Wahlkreis im Herkunftsmitgliedstaat, wo die betroffene Person zuletzt in ein Wählerverzeichnis eingetragen war,

   c) als im Ausland lebender Deutscher einen Hinweis auf Wahlen zum Deutschen Bundestag sowie auf Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland erhält; ebenfalls ist mit Einwilligung der betroffenen Person ihre derzeitige Anschrift im Ausland zu speichern,

2. für das Verfahren zur Bildung und Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale nach § 39e Absatz 2 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes

   a) die Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgesellschaft sowie das Datum des Eintritts und Austritts,

   b) den Familienstand,

   c) das Datum der Begründung oder Auflösung der Ehe sowie

   d) die Identifikationsnummern oder die Vorläufigen Bearbeitungsmerkmale

      aa) des Ehegatten,

      bb) der minderjährigen Kinder, die ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung im Zuständigkeitsbereich derselben Meldebehörde haben,

3. für Zwecke nach § 139b Absatz 2 der Abgabenordnung

   die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung und bis zu deren Speicherung im Melderegister das Vorläufige Bearbeitungsmerkmal nach § 139b Absatz 6 Satz 2 der Abgabenordnung,

4. für die Ausstellung von Pässen und Personalausweisen

   die Tatsache, dass Passversagungsgründe vorliegen, ein Pass versagt oder entzogen oder eine Anordnung nach § 6 Absatz 7 des Personalausweisgesetzes getroffen worden ist,

5. für staatsangehörigkeitsrechtliche Verfahren

   die Tatsache, dass nach § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann,

6. für Zwecke der Suchdienste

   die Anschrift vom 1. September 1939 derjenigen Einwohner, die aus den in § 1 Absatz 2 Nummer 3 des Bundesvertriebenengesetzes bezeichneten Gebieten stammen,

7. für waffenrechtliche Verfahren

   die Tatsache, dass eine waffenrechtliche Erlaubnis erteilt worden ist, sowie die Behörde, die diese Tatsache mitteilt, mit Angabe des Datums, an dem die waffenrechtliche Erlaubnis erstmals erteilt worden ist,

8. für sprengstoffrechtliche Verfahren

   die Tatsache, dass eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis oder ein Befähigungsschein nach § 20 des Sprengstoffgesetzes erteilt worden ist, sowie die Behörde, die diese Tatsache mitteilt, mit Angabe des Datums der erstmaligen Erteilung,

9. zur Beantwortung von Aufenthaltsanfragen anderer Behörden und sonstiger öffentlicher Stellen, wenn der Einwohner die Wohnung aufgegeben hat und der Meldebehörde eine neue Wohnung nicht bekannt ist,

   das Ersuchen um Datenübermittlung mit dem Datum der Anfrage und der Angabe der anfragenden Stelle für die Dauer von bis zu zwei Jahren,

10. für die Prüfung, ob die von der meldepflichtigen Person gemachten Angaben richtig sind, und zur Gewährleistung der Auskunftsrechte in § 19 Absatz 1 Satz 3 und § 50 Absatz 4

    den Namen und die Anschrift des Eigentümers der Wohnung und, wenn dieser nicht selbst Wohnungsgeber ist, auch den Namen und die Anschrift des Wohnungsgebers,

11. im Spannungs- oder Verteidigungsfall für die Wehrerfassung

    die Tatsache, dass ein Einwohner bereits vor der Erfassung seines Jahrganges erfasst worden ist.

§ 4
Ordnungsmerkmale

(1) Die Meldebehörden dürfen ihre Register mit Hilfe von Ordnungsmerkmalen führen. Die Ordnungsmerkmale können aus den in § 3 Absatz 1 Nummer 6 und 7 genannten Daten gebildet werden. Durch geeignete technische Maßnahmen sind die Ordnungsmerkmale vor Verwechslungen zu schützen.

(2) Soweit von den Meldebehörden bereits Ordnungsmerkmale verarbeitet und genutzt werden, die andere als die in § 3 Absatz 1 Nummer 6 und 7 genannten Daten enthalten, dürfen diese noch für eine Übergangsfrist von sechs

Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes verarbeitet und genutzt werden.

(3) Ordnungsmerkmale dürfen im Rahmen von Datenübermittlungen an öffentliche Stellen und öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften übermittelt werden. Der Empfänger der Daten darf die Ordnungsmerkmale nur im Verkehr mit der jeweiligen Meldebehörde verwenden, eine Weiterübermittlung ist unzulässig. Soweit Ordnungsmerkmale personenbezogene Daten enthalten, dürfen sie nur übermittelt werden, wenn dem Empfänger auch die im Ordnungsmerkmal enthaltenen personenbezogenen Daten übermittelt werden dürfen.

(4) Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend für die Weitergabe von Ordnungsmerkmalen innerhalb der Verwaltungseinheit, der die Meldebehörde angehört.

§ 5
Zweckbindung der Daten

(1) Die Meldebehörden dürfen die in § 3 Absatz 2 bezeichneten Daten nur für die dort genannten Zwecke verarbeiten oder nutzen. Sie haben durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass diese Daten nur nach Maßgabe des Satzes 1 verarbeitet oder genutzt werden.

(2) Die in § 3 Absatz 2 bezeichneten Daten dürfen nur insoweit zusammen mit den in § 3 Absatz 1 bezeichneten Daten verarbeitet oder genutzt werden, als dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist. § 34 Absatz 3 und 4 bleibt unberührt mit der Maßgabe, dass

1. die in § 3 Absatz 2 Nummer 1 genannten Daten nur an die Stellen übermittelt werden dürfen, die für die Vorbereitung und Durchführung der dort genannten Wahlen und Abstimmungen zuständig sind, und
2. die in § 3 Absatz 2 Nummer 2 und 3 genannten Daten nur an das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt werden dürfen.

Die in Satz 2 Nummer 1 und 2 genannten Daten dürfen nach § 33 auch an die Meldebehörden übermittelt werden.

§ 6
Richtigkeit und Vollständigkeit des Melderegisters

(1) Ist das Melderegister unrichtig oder unvollständig, hat es die Meldebehörde von Amts wegen zu berichtigen oder zu ergänzen (Fortschreibung). Über die Fortschreibung sind unverzüglich diejenigen öffentlichen Stellen zu unterrichten, denen im Rahmen regelmäßiger Datenübermittlungen die unrichtigen oder unvollständigen Daten übermittelt worden sind.

(2) Soweit die in Absatz 1 Satz 2 genannten öffentlichen Stellen nicht Aufgaben der amtlichen Statistik wahrnehmen oder öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften sind, haben sie die Meldebehörden unverzüglich zu unterrichten, wenn ihnen konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der übermittelten Daten vorliegen. Öffentliche Stellen, denen auf ihr Ersuchen hin Meldedaten übermittelt worden sind, haben die Meldebehörden zu unterrichten, wenn ihnen solche Anhaltspunkte vorliegen. Gesetzliche Geheimhaltungspflichten, insbesondere das Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung, sowie Berufs- oder besondere Amtsgeheimnisse stehen der Unterrichtung nicht entgegen, soweit sie sich auf die Angabe beschränkt, dass konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit übermittelter Daten vorliegen.

(3) Liegen der Meldebehörde bezüglich einer einzelnen namentlich bezeichneten Person oder bei einer Vielzahl namentlich bezeichneter Personen konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Melderegisters vor, hat sie den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

(4) Bei der Weitergabe von Daten und Hinweisen nach § 37 sind Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

§ 7
Meldegeheimnis

(1) Personen, die bei Meldebehörden oder anderen Stellen, die im Auftrag der Meldebehörden handeln, beschäftigt sind, ist es verboten, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Personen sind bei Aufnahme ihrer Tätigkeit von ihrem Arbeitgeber über ihre Pflichten nach Absatz 1 zu belehren und schriftlich auf die Einhaltung des Meldegeheimnisses zu verpflichten. Ihre Pflichten bestehen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

Abschnitt 2
Schutzrechte

§ 8
Schutzwürdige Interessen der betroffenen Person

Schutzwürdige Interessen der betroffenen Person dürfen durch die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten nicht beeinträchtigt werden. Schutzwürdige Interessen werden insbesondere beeinträchtigt, wenn die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung, gemessen an ihrer Eignung und ihrer Erforderlichkeit zu dem vorgesehenen Zweck, die betroffene Person unverhältnismäßig belastet. Die Prüfung, ob schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden, entfällt, falls die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist.

§ 9
Rechte der betroffenen Person

Die betroffene Person hat gegenüber der Meldebehörde nach Maßgabe dieses Gesetzes ein Recht auf unentgeltliche

1. Auskunft nach § 10,
2. Berichtigung und Ergänzung nach § 12,
3. Löschung nach den §§ 14 und 15,
4. Unterrichtung nach § 45 Absatz 2,
5. Einrichtung von Übermittlungssperren nach § 36 Absatz 2, § 42 Absatz 3 Satz 2, § 49 Absatz 2 Satz 3 und § 50 Absatz 5 sowie von Auskunftssperren nach § 51 und bedingten Sperrvermerken nach § 52.

Rechte, die der betroffenen Person nach anderen Vorschriften zustehen, bleiben unberührt.

§ 10
Auskunft an die betroffene Person

(1) Die Meldebehörde hat der betroffenen Person auf Antrag schriftlich Auskunft zu erteilen über

1. die zu ihr gespeicherten Daten und Hinweise sowie deren Herkunft,
2. die Empfänger von regelmäßigen Datenübermittlungen und die Arten der zu übermittelnden Daten sowie
3. die Zwecke und die Rechtsgrundlagen der Speicherung und regelmäßiger Datenübermittlungen.

Bei Datenübermittlungen durch ein automatisiertes Abrufverfahren im Einzelfall ist der betroffenen Person auf Antrag Auskunft über die Arten der übermittelten Daten und ihre Empfänger zu erteilen. Die Auskunft nach Satz 2 wird nur innerhalb der Frist zur Aufbewahrung der Protokolldaten nach § 40 Absatz 4 erteilt.

(2) Die Auskunft kann auch elektronisch durch Datenübertragung über das Internet erteilt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen auch im Bereich der Verschlüsselungstechnik und der Authentifizierung getroffen werden, um den Datenschutz und die Datensicherheit zu gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf die Vertraulichkeit und die Unversehrtheit der Daten, die im Melderegister gespeichert sind und an die betroffene Person übermittelt werden.

(3) Die Identität des Antragstellers ist mittels des elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder mittels eines Identitätsbestätigungsdienstes nach § 6 Absatz 1 des De-Mail-Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit einer sicheren Anmeldung nach § 4 Absatz 1 des De-Mail-Gesetzes zu überprüfen. Alternativ kann die Identität des Antragstellers anhand einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz überprüft werden.

§ 11
Auskunftsbeschränkungen

(1) Die Auskunft nach § 10 unterbleibt, soweit

1. sie die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben, die in der Zuständigkeit der Meldebehörde liegen, gefährden würde,
2. sie die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sich sonst nachteilig auf das Wohl des Bundes oder eines Landes auswirken würde,
3. sie strafrechtliche Ermittlungen gefährden würde oder
4. die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen

und deswegen das Interesse der betroffenen Person an der Auskunftserteilung zurücktreten muss.

(2) Die Auskunft unterbleibt ferner,

1. soweit der betroffenen Person die Einsicht in ein Personenstandsregister nach § 63 Absatz 1 und 3 des Personenstandsgesetzes nicht gestattet werden darf,
2. wenn Fälle des § 1758 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegen oder
3. soweit für Ehegatten, Lebenspartner, minderjährige Kinder oder gesetzliche Vertreter eine Auskunftssperre nach § 51 gespeichert ist.

(3) Die Auskunft über die Herkunft von Daten ist nur mit Zustimmung der übermittelnden Stellen zulässig, wenn diese der Meldebehörde übermittelt worden sind von

1. den Polizeibehörden des Bundes und der Länder,
2. den Staatsanwaltschaften,
3. den Amtsanwaltschaften,
4. den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder,
5. dem Bundesnachrichtendienst,
6. dem Militärischen Abschirmdienst,
7. dem Zollfahndungsdienst,
8. den Hauptzollämtern oder
9. den Finanzbehörden, soweit sie strafverfolgend tätig sind.

Dies gilt entsprechend für die Auskunft über den Empfänger der Daten, soweit sie an die in Satz 1 genannten Behörden übermittelt worden sind. Die Zustimmung darf nur unter den in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen versagt werden.

(4) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf einer Begründung nicht, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe, auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. In diesem Fall ist die betroffene Person darauf hinzuweisen, dass sie sich an die Stelle wenden kann, die für die Kontrolle der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen bei der Meldebehörde zuständig ist. Die Mitteilung dieser Stelle an die betroffene Person darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der verantwortlichen Stelle zulassen, sofern diese nicht einer weiter gehenden Auskunft zustimmt.

(5) Wird der betroffenen Person keine Auskunft erteilt, so ist die Auskunft auf ihr Verlangen der in Absatz 4 Satz 2 bezeichneten Stelle zu erteilen. Stellt die jeweils zuständige oberste Landesbehörde im Einzelfall fest, dass dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde, erhält der Landesbeauftragte für den Datenschutz persönlich Auskunft.

§ 12
Berichtigung und Ergänzung von Daten

Sind gespeicherte Daten unrichtig oder unvollständig, hat die Meldebehörde die Daten auf Antrag der betroffenen Person zu berichtigen oder zu ergänzen. § 6 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 13
Aufbewahrung von Daten

(1) Nach dem Wegzug oder dem Tod eines Einwohners hat die Meldebehörde für die Erfüllung ihrer Aufgaben weiterhin die in § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 10, 12 bis 16, 18

und 19 genannten Daten zu speichern. Sie darf in diesen Fällen auch die Daten nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 und 2 im Melderegister speichern. Bei Wegzug eines Einwohners speichert die Meldebehörde außerdem die Feststellung der Tatsache nach § 3 Absatz 2 Nummer 5.

(2) Nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ende des Kalenderjahres, in dem ein Einwohner weggezogen oder verstorben ist, sind die nach Absatz 1 weiterhin gespeicherten Daten für die Dauer von 50 Jahren aufzubewahren und durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern. Während dieser Zeit dürfen die Daten nicht mehr verarbeitet oder genutzt werden. Davon ausgenommen sind Familienname und Vornamen sowie frühere Namen, Geburtsdatum, Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch der Staat, derzeitige und frühere Anschriften, Auszugsdatum sowie Sterbedatum, Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch der Staat. Satz 2 gilt nicht, wenn

1. die betroffene Person schriftlich in die Verarbeitung und Nutzung der Daten eingewilligt hat oder
2. die Verarbeitung oder Nutzung der Daten unerlässlich ist
   a) zu wissenschaftlichen Zwecken,
   b) zur Behebung einer bestehenden Beweisnot,
   c) zur Erfüllung der Aufgaben der in § 34 Absatz 4 Satz 1 genannten Behörden,
   d) für Wahlzwecke nach § 3 Absatz 2 Nummer 1,
   e) zur Durchführung des staatsangehörigkeitsrechtlichen Verfahrens nach § 3 Absatz 2 Nummer 5 dieses Gesetzes sowie nach § 29 Absatz 6 und § 30 des Staatsangehörigkeitsgesetzes.

§ 14
Löschung von Daten

(1) Die Meldebehörde hat gespeicherte Daten zu löschen, wenn sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich sind. Das Gleiche gilt, wenn bereits die Speicherung der Daten unzulässig war.

(2) Daten nach § 3 Absatz 2 Nummer 6 sind unverzüglich nach Übermittlung an die Suchdienste zu löschen. Die Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 11 und Absatz 2 Nummer 2 sind nach Ablauf des auf den Wegzug oder den Tod des Einwohners folgenden Kalenderjahres zu löschen. Die weiteren Daten weggezogener oder verstorbener Einwohner, die nicht nach § 13 Absatz 1 aufbewahrt werden, sind 30 Tage nach dem Wegzug und der Auswertung der Rückmeldung oder nach dem Tod des Einwohners zu löschen.

(3) Ist die Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung im Melderegister nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, sind die Daten zu sperren.

§ 15
Aufbewahrung und Löschung von Hinweisen

Die §§ 13 und 14 gelten entsprechend für Hinweise, die gespeichert werden, um die Richtigkeit der jeweiligen Daten nachzuweisen.

§ 16
Anbieten von Daten an Archive

(1) Nach Ablauf der in § 13 Absatz 2 Satz 1 für die Aufbewahrung bestimmten Frist hat die Meldebehörde die Daten und die zum Nachweis ihrer Richtigkeit gespeicherten Hinweise vor der Löschung den durch Landesrecht bestimmten Archiven nach den jeweiligen archivrechtlichen Vorschriften zur Übernahme anzubieten.

(2) Innerhalb der in § 13 Absatz 2 Satz 1 für die Aufbewahrung bestimmten Frist kann die Meldebehörde die Daten und Hinweise den durch Landesrecht bestimmten Archiven zur Übernahme anbieten, sofern die Erfüllung der Aufgaben der Meldebehörde im Rahmen des § 13 Absatz 2 Satz 2 und 3 gewährleistet bleibt. Bis zum Ablauf dieser Frist darf das Archiv die übernommenen Daten und Hinweise nur nach Maßgabe des § 13 Absatz 2 Satz 2 bis 4 verarbeiten und nutzen.

Abschnitt 3
Allgemeine Meldepflichten

§ 17
Anmeldung, Abmeldung

(1) Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden.

(2) Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde abzumelden. Eine Abmeldung ist frühestens eine Woche vor Auszug möglich; die Fortschreibung des Melderegisters erfolgt zum Datum des Auszugs.

(3) Die An- oder Abmeldung für Personen unter 16 Jahren obliegt denjenigen, in deren Wohnung die Personen unter 16 Jahren einziehen oder aus deren Wohnung sie ausziehen. Neugeborene, die im Inland geboren wurden, sind nur anzumelden, wenn sie in eine andere Wohnung als die der Eltern oder der Mutter aufgenommen werden. Ist für eine volljährige Person ein Pfleger, ein Betreuer oder ein Vorsorgebevollmächtigter bestellt, der den Aufenthalt bestimmen kann, obliegt diesem die An- oder Abmeldung.

(4) Die Standesämter teilen den Meldebehörden unverzüglich die Geburt eines Kindes sowie jede Änderung des Personenstandes einer Person mit.

§ 18
Meldebescheinigung

(1) Die Meldebehörde erteilt der betroffenen Person auf Antrag eine schriftliche Meldebescheinigung. Die einfache Meldebescheinigung enthält folgende Daten:

1. Familienname,
2. frühere Namen
3. Vornamen,
4. Doktorgrad,
5. Ordensname, Künstlername,
6. Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat,

7. derzeitige Anschriften, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung.

(2) Auf Antrag können außerdem folgende weitere Daten in eine erweiterte Meldebescheinigung aufgenommen werden:

1. gesetzlicher Vertreter, Ehegatte, Lebenspartner und minderjährige Kinder jeweils mit Familienname und Vornamen, Doktorgrad, Geburtsdatum, Anschrift,
2. derzeitige Staatsangehörigkeiten,
3. frühere Anschriften,
4. Einzugsdatum, Auszugsdatum sowie
5. Familienstand.

(3) Für die elektronische Erteilung einer Meldebescheinigung gilt § 10 Absatz 2 und 3 entsprechend.

(4) § 11 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 19
Mitwirkung des Wohnungsgebers

(1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der An- oder Abmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug oder den Auszug schriftlich oder elektronisch innerhalb der in § 17 Absatz 1 oder 2 genannten Fristen zu bestätigen. Er kann sich durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die meldepflichtige Person an- oder abgemeldet hat. Die meldepflichtige Person hat dem Wohnungsgeber die Auskünfte zu geben, die für die Bestätigung des Einzugs oder des Auszugs erforderlich sind. Die Bestätigung nach Satz 2 darf nur vom Wohnungsgeber oder einer von ihm beauftragten Person ausgestellt werden.

(2) Verweigert der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person die Bestätigung oder erhält die meldepflichtige Person sie aus anderen Gründen nicht rechtzeitig, so hat die meldepflichtige Person dies der Meldebehörde unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Bestätigung des Wohnungsgebers enthält folgende Daten:

1. Name und Anschrift des Wohnungsgebers,
2. Art des meldepflichtigen Vorgangs mit Einzugs- oder Auszugsdatum,
3. Anschrift der Wohnung sowie
4. Namen der nach § 17 Absatz 1 und 2 meldepflichtigen Personen.

(4) Bei einer elektronischen Bestätigung gegenüber der Meldebehörde erhält der Wohnungsgeber ein Zuordnungsmerkmal, welches er der meldepflichtigen Person zur Nutzung bei der Anmeldung mitzuteilen hat. § 10 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Meldebehörde kann weitere Formen der Authentifizierung des Wohnungsgebers vorsehen, soweit diese dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen.

(5) Die Meldebehörde kann von dem Eigentümer der Wohnung und, wenn er nicht selbst Wohnungsgeber ist, auch vom Wohnungsgeber Auskunft verlangen über Personen, welche bei ihm wohnen oder gewohnt haben.

(6) Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung nach § 17 Absatz 1 einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist.

§ 20
Begriff der Wohnung

Wohnung im Sinne dieses Gesetzes ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird. Als Wohnung gilt auch die Unterkunft an Bord eines Schiffes der Marine. Wohnwagen und Wohnschiffe sind nur dann als Wohnungen anzusehen, wenn sie nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden.

§ 21
Mehrere Wohnungen

(1) Hat ein Einwohner mehrere Wohnungen im Inland, so ist eine dieser Wohnungen seine Hauptwohnung.

(2) Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners.

(3) Nebenwohnung ist jede weitere Wohnung des Einwohners im Inland.

(4) Die meldepflichtige Person hat der Meldebehörde bei jeder An- oder Abmeldung mitzuteilen, welche weiteren Wohnungen im Inland sie hat und welche Wohnung ihre Hauptwohnung ist. Sie hat jede Änderung der Hauptwohnung innerhalb von zwei Wochen der Meldebehörde mitzuteilen, die für die neue Hauptwohnung zuständig ist. Zieht die meldepflichtige Person aus einer ihrer Nebenwohnungen im Inland aus und bezieht keine neue Wohnung, so hat sie dies der Meldebehörde mitzuteilen, die für die alleinige Wohnung oder die Hauptwohnung zuständig ist.

§ 22
Bestimmung der Hauptwohnung

(1) Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.

(2) Hauptwohnung eines minderjährigen Einwohners ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Personensorgeberechtigten; leben diese getrennt, ist Hauptwohnung die Wohnung des Sorgeberechtigten, die von dem minderjährigen Einwohner vorwiegend benutzt wird.

(3) In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt.

(4) Kann der Wohnungsstatus eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners nach den Absätzen 1 und 3 nicht zweifelsfrei bestimmt werden, ist die Hauptwohnung die Wohnung nach § 21 Absatz 2.

(5) Auf Antrag eines Einwohners, der in einer Einrichtung für behinderte Menschen wohnt, bleibt die Wohnung nach Absatz 2, bis er 25 Jahre alt ist, seine Hauptwohnung.

§ 23
Erfüllung der allgemeinen Meldepflicht

(1) Soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist, hat die meldepflichtige Person einen Meldeschein auszufüllen, zu unterschreiben und der Meldebehörde zusammen mit der Bestätigung des Wohnungsgebers oder des entsprechenden Zuordnungsmerkmals nach § 19 Absatz 4 Satz 1 vorzulegen. Wird das Melderegister automatisiert geführt, kann von dem Ausfüllen des Meldescheins abgesehen werden, wenn die meldepflichtige Person persönlich bei der Meldebehörde erscheint und auf einem Ausdruck die Richtigkeit und Vollständigkeit der bei ihr erhobenen Daten durch ihre Unterschrift bestätigt.

(2) Für die elektronische Anmeldung gilt § 10 Absatz 2 und 3 entsprechend.

(3) Die Meldebehörde des neuen Wohnorts (Zuzugsmeldebehörde) ist berechtigt, die bei der Meldebehörde des letzten früheren Wohnortes (Wegzugsmeldebehörde) nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 18 gespeicherten Daten anzufordern und der meldepflichtigen Person diese Daten schriftlich oder in elektronischer Form zu übermitteln (vorausgefüllter Meldeschein). Die meldepflichtige Person hat die übermittelten Angaben auf ihre Richtigkeit zu prüfen, unzutreffende Angaben zu berichtigen und fehlende Angaben zu ergänzen. Sie hat den aktualisierten vorausgefüllten Meldeschein bei der Zuzugsmeldebehörde unterschrieben einzureichen. Für die elektronische Übermittlung gilt § 10 Absatz 2 und 3 entsprechend.

(4) Für den vorausgefüllten Meldeschein gibt die meldepflichtige Person Familienname, Vornamen, Geburtsdatum sowie die letzte Wohnanschrift an. Diese Daten übermittelt die Zuzugsmeldebehörde der Wegzugsmeldebehörde, um die Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 18 anzufordern. Die Wegzugsmeldebehörde übermittelt der Zuzugsmeldebehörde unverzüglich die angeforderten Daten.

(5) Ehegatten, Lebenspartner und Familienangehörige mit denselben Zuzugsdaten (Zuzugsdatum sowie frühere und derzeitige Wohnungen) sollen gemeinsam einen Meldeschein verwenden. Es genügt die Anmeldung nach den Absätzen 1 und 2 durch eine der meldepflichtigen Personen. Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend, wenn die meldepflichtige Person versichert, dass sie berechtigt ist, die Daten der übrigen meldepflichtigen Personen entgegenzunehmen. Sie ist darüber zu belehren, dass der unberechtigte Empfang unter Vorspiegelung einer Berechtigung nach § 202a des Strafgesetzbuchs unter Strafe steht.

§ 24
Datenerhebung, Meldebestätigung

(1) Bei der An- oder Abmeldung oder der Änderung der Hauptwohnung dürfen bei der meldepflichtigen Person die in § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 18 und in Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a bis c, Nummer 5, 6 und 10 genannten Daten erhoben werden. Dies gilt auch für die Hinweise, die zum Nachweis der Richtigkeit dieser Daten erforderlich sind.

(2) Die meldepflichtige Person erhält unentgeltlich eine schriftliche Bestätigung über die An- oder Abmeldung (amtliche Meldebestätigung). Diese darf nur folgende Daten enthalten:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Geburtsdatum,
5. Einzugsdatum oder Auszugsdatum,
6. Datum der An- oder Abmeldung,
7. Anschrift und
8. alleinige Wohnung, Haupt- oder Nebenwohnung.

§ 25
Mitwirkungspflichten der meldepflichtigen Person

Die meldepflichtige Person hat auf Verlangen der Meldebehörde

1. die zur ordnungsgemäßen Führung des Melderegisters erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
2. die zum Nachweis der Angaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen und
3. persönlich bei der Meldebehörde zu erscheinen.

§ 26
Befreiung von der Meldepflicht

Von der Meldepflicht nach § 17 Absatz 1 und 2 sind befreit

1. Mitglieder einer ausländischen diplomatischen Mission oder einer ausländischen konsularischen Vertretung und die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder, falls die genannten Personen weder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen noch im Inland ständig ansässig sind, noch dort eine private Erwerbstätigkeit ausüben,
2. Personen, für die diese Befreiung in völkerrechtlichen Übereinkünften festgelegt ist.

Die Befreiung von der Meldepflicht nach Satz 1 Nummer 1 tritt nur ein, wenn Gegenseitigkeit besteht.

§ 27
Ausnahmen von der Meldepflicht

(1) Eine Meldepflicht nach § 17 Absatz 1 und 2 wird nicht begründet, wenn eine Person, die für eine Wohnung im Inland gemeldet ist, eine Gemeinschaftsunterkunft oder eine andere dienstlich bereitgestellte Unterkunft bezieht, um

1. Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz zu leisten,
2. Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz zu leisten,
3. Zivildienst nach dem Zivildienstgesetz zu leisten,
4. eine Dienstleistung nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes zu erbringen,
5. Dienst bei der Bundeswehr als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit zu leisten,
6. Vollzugsdienst bei der Bundes- oder der Landespolizei zu leisten oder

7. als Angehörige des öffentlichen Dienstes an Lehrgängen oder Fachstudien zur Aus- oder Fortbildung teilzunehmen.

(2) Wer im Inland nach § 17 oder § 28 gemeldet ist und für einen nicht länger als sechs Monate dauernden Aufenthalt eine Wohnung bezieht, muss sich für diese Wohnung weder an- noch abmelden. Wer nach Ablauf von sechs Monaten nicht aus dieser Wohnung ausgezogen ist, hat sich innerhalb von zwei Wochen bei der Meldebehörde anzumelden. Für Personen, die sonst im Ausland wohnen und im Inland nicht nach § 17 Absatz 1 gemeldet sind, besteht diese Pflicht nach Ablauf von drei Monaten.

(3) Die Ausnahme von der Meldepflicht nach Absatz 2 gilt nicht für

1. Spätaussiedler und deren Familienangehörige, wenn sie nach § 8 des Bundesvertriebenengesetzes verteilt werden, und
2. Asylbewerber oder sonstige Ausländer, die vorübergehend eine Aufnahmeeinrichtung oder eine sonstige zugewiesene Unterkunft beziehen.

(4) Meldepflichten nach § 17 oder § 28 werden nicht begründet durch den Vollzug einer richterlichen Entscheidung über die Freiheitsentziehung, solange die betroffene Person für eine Wohnung im Inland gemeldet ist. Für eine Person, die nicht für eine Wohnung gemeldet ist und deren Aufenthalt drei Monate übersteigt, hat die Leitung der Anstalt die Aufnahme, die Verlegung und die Entlassung innerhalb von zwei Wochen der Meldebehörde mitzuteilen, die für den Sitz der Anstalt zuständig ist; die betroffene Person ist zu unterrichten. Die Mitteilung enthält die in den Meldescheinen vorgesehenen Daten, soweit sie der Anstalt bekannt sind. Die Mitteilung ersetzt die Anmeldung nach § 23 Absatz 1.

Abschnitt 4

Besondere Meldepflichten

§ 28
Besondere Meldepflichten für Binnenschiffer und Seeleute

(1) Wer auf ein Binnenschiff zieht, das in einem Schiffsregister im Inland eingetragen ist, hat sich bei der Meldebehörde des Ortes anzumelden, in dem der Heimathafen des Schiffes liegt. Die Vorschriften über die allgemeine Meldepflicht gelten entsprechend. Die An- und Abmeldung kann auch bei einer anderen Meldebehörde oder bei der Wasserschutzpolizei vorgenommen werden, die die Daten an die zuständige Meldebehörde weiterleitet.

(2) Der Reeder eines Seeschiffes, das berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen, hat den Kapitän und die Besatzungsmitglieder des Schiffes bei Beginn des Anstellungs-, Heuer- oder Ausbildungsverhältnisses anzumelden. Er hat diese Personen bei Beendigung des Anstellungs-, Heuer- oder Ausbildungsverhältnisses abzumelden. § 24 Absatz 1 gilt entsprechend. Zuständig ist die Meldebehörde am Sitz des Reeders. Die zu meldenden Personen haben dem Reeder die erforderlichen Auskünfte zu geben.

(3) Die Meldepflicht nach den Absätzen 1 und 2 besteht nicht für Personen, die im Inland für eine Wohnung nach § 17 Absatz 1 gemeldet sind.

(4) Die Meldebehörde kann von Schiffseignern und Reedern Auskunft verlangen über Personen, welche auf ihren Schiffen wohnen oder gewohnt haben.

§ 29
Besondere Meldepflicht in Beherbergungsstätten

(1) Wer in Einrichtungen, die der gewerbs- oder geschäftsmäßigen Aufnahme von Personen dienen (Beherbergungsstätten), für länger als sechs Monate aufgenommen wird, unterliegt der Meldepflicht nach § 17 oder § 28. Wer nicht für eine Wohnung im Inland gemeldet ist, hat sich innerhalb von zwei Wochen bei der Meldebehörde anzumelden, sobald sein Aufenthalt die Dauer von drei Monaten überschreitet.

(2) Beherbergte Personen haben am Tag der Ankunft einen besonderen Meldeschein handschriftlich zu unterschreiben, der die in § 30 Absatz 2 aufgeführten Daten enthält. Mitreisende Angehörige sind auf dem Meldeschein nur der Zahl nach anzugeben. Bei Reisegesellschaften von mehr als zehn Personen betrifft die Verpflichtung nach Satz 1 nur den Reiseleiter; er hat die Anzahl der Mitreisenden und ihre Staatsangehörigkeit anzugeben.

(3) Beherbergte ausländische Personen, die nach Absatz 2 namentlich auf dem Meldeschein aufzuführen sind, haben sich bei der Anmeldung gegenüber den Leitern der Beherbergungsstätten durch die Vorlage eines gültigen Identitätsdokumentes (anerkannter und gültiger Pass oder Passersatz) auszuweisen.

(4) Personen, die in Zelten, Wohnmobilen, Wohnwagen oder Wasserfahrzeugen auf gewerbs- oder geschäftsmäßig überlassenen Plätzen übernachten, unterliegen nicht der Meldepflicht nach § 17 Absatz 1 und 2, solange sie im Inland nach § 17 oder § 28 gemeldet sind. Wer nicht nach § 17 oder § 28 gemeldet ist, hat sich innerhalb von zwei Wochen bei der Meldebehörde anzumelden, sobald der Aufenthalt die Dauer von drei Monaten überschreitet. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für

1. Einrichtungen mit Heimunterbringung, die der Jugend- und Erwachsenenbildung, der Ausbildung oder der Fortbildung dienen, soweit Personen zu den genannten Zwecken untergebracht werden,
2. Betriebs- oder Vereinsheime, wenn dort nur Betriebs- oder Vereinsmitglieder und deren Familienangehörige beherbergt werden,
3. Jugendherbergen und Berghütten, zeitweilig belegte Einrichtungen der öffentlichen oder öffentlich anerkannten Träger der Jugendarbeit und
4. Einrichtungen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften.

§ 30
Besondere Meldescheine für Beherbergungsstätten

(1) Die Leiter der Beherbergungsstätten oder der Einrichtungen nach § 29 Absatz 4 haben besondere Meldescheine

bereitzuhalten und darauf hinzuwirken, dass die betroffenen Personen ihre Verpflichtungen nach § 29 Absatz 2 bis 4 erfüllen.

(2) Die Meldescheine enthalten vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3 ausschließlich folgende Daten:

1. Datum der Ankunft und der voraussichtlichen Abreise,
2. Familiennamen,
3. Vornamen,
4. Geburtsdatum,
5. Staatsangehörigkeiten,
6. Anschrift,
7. Zahl der Mitreisenden und ihre Staatsangehörigkeit in den Fällen des § 29 Absatz 2 Satz 2 und 3 sowie
8. Seriennummer des anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzpapiers bei ausländischen Personen.

Bei ausländischen Personen haben die Leiter der Beherbergungsstätten oder der Einrichtungen nach § 29 Absatz 4 die Angaben im Meldeschein mit denen des Identitätsdokumentes zu vergleichen. Ergeben sich hierbei Abweichungen, ist dies auf dem Meldeschein zu vermerken. Legen ausländische Personen kein oder kein gültiges Identitätsdokument vor, ist dies auf dem Meldeschein zu vermerken.

(3) Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass für die Erhebung von Fremdenverkehrs- und Kurbeiträgen weitere Daten auf dem Meldeschein erhoben werden dürfen.

(4) Die Leiter der Beherbergungsstätten oder der Einrichtungen nach § 29 Absatz 4 haben die ausgefüllten Meldescheine vom Tage der Anreise der beherbergten Person an ein Jahr aufzubewahren und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Meldescheine sind den nach Landesrecht bestimmten Behörden und den in § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 5 und 9 bis 11 genannten Behörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. Die Meldescheine sind so aufzubewahren, dass keine unbefugte Person sie einsehen kann.

§ 31
Nutzungsbeschränkungen

Die nach § 30 Absatz 2 erhobenen Daten dürfen von den in § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 5 und 9 bis 11 genannten Behörden verarbeitet und genutzt werden, sofern dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Sie dürfen außerdem zur Aufklärung des Schicksals von Vermissten und Unfallopfern, für die Erhebung von Fremdenverkehrs- und Kurbeiträgen, zur Ausstellung kommunaler Gästekarten sowie für die Beherbergungs- und die Fremdenverkehrsstatistik verarbeitet und genutzt werden.

§ 32
Besondere Meldepflicht in Krankenhäusern, Heimen und ähnlichen Einrichtungen

(1) Wer in Krankenhäusern, Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen oder der Heimerziehung dienen, aufgenommen wird oder dort einzieht, muss sich nicht anmelden, solange er für eine Wohnung im Inland gemeldet ist. Wer nicht für eine Wohnung im Inland gemeldet ist, hat sich, sobald sein Aufenthalt die Dauer von drei Monaten überschreitet, innerhalb von zwei Wochen anzumelden. Für Personen, die ihrer Meldepflicht nicht persönlich nachkommen können, haben die Leiter der Einrichtungen die Aufnahme innerhalb von zwei Wochen der Meldebehörde mitzuteilen, die für den Sitz der Einrichtung zuständig ist; die betroffenen Personen sind zu unterrichten. § 17 Absatz 3 Satz 3 bleibt unberührt.

(2) Der zuständigen Behörde ist Auskunft aus den Unterlagen der genannten Einrichtungen zu erteilen, wenn dies nach Feststellung der Behörde zur Abwehr einer erheblichen und gegenwärtigen Gefahr, zur Verfolgung von Straftaten oder zur Aufklärung des Schicksals von Vermissten und Unfallopfern im Einzelfall erforderlich ist. Die Auskunft umfasst folgende Daten:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat,
4. Staatsangehörigkeiten,
5. Anschriften,
6. Datum der Aufnahme und Datum der Entlassung.

Abschnitt 5
Datenübermittlungen

Unterabschnitt 1
Datenübermittlungen zwischen öffentlichen Stellen

§ 33
Datenübermittlungen zwischen den Meldebehörden

(1) Hat sich eine Person bei einer Meldebehörde angemeldet, so hat diese die Wegzugsmeldebehörde und die für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden darüber durch Übermittlung der in § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 18 genannten Daten der betroffenen Person zu unterrichten (Rückmeldung). Bei einem Zuzug aus dem Ausland ist die für den letzten Wohnort im Inland zuständige Meldebehörde als Wegzugsmeldebehörde zu unterrichten. Die Daten sind unverzüglich, spätestens jedoch drei Werktage nach der Anmeldung, durch Datenübertragung zu übermitteln; § 10 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die übermittelten Daten sind unverzüglich von der Wegzugsmeldebehörde zu verarbeiten. Die Wegzugsmeldebehörde hat die Zuzugsmeldebehörde unverzüglich, spätestens jedoch drei Werktage nach Eingang der Rückmeldung, über die in § 3 Absatz 2 Nummer 1, 2 Buchstabe d, Nummer 3, 4, 5, 7, 8 und 11 genannten Tatsachen sowie dann zu unterrichten, wenn die in Satz 1 bezeichneten Daten von den bisherigen Angaben abweichen (Auswertung der Rückmeldung). Soweit Meldebehörden desselben Landes beteiligt sind, können für die Datenübermittlung weitergehende Regelungen durch Landesrecht getroffen werden.

(3) Werden die in § 3 Absatz 1 und 2 Nummer 7 und 8 bezeichneten Daten fortgeschrieben, so sind unverzüglich

die für weitere Wohnungen der betroffenen Person zuständigen Meldebehörden zu unterrichten, soweit die Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Verstirbt oder verzieht eine meldepflichtige Person, zu der Daten der in § 3 Absatz 1 Nummer 9, 15 und 16 genannten Personen außerhalb der Zuständigkeit der Meldebehörde gespeichert sind, ist unverzüglich die für diese Personen zuständige Meldebehörde über die Fortschreibung zu unterrichten.

(4) Speichert die Meldebehörde eine Auskunftssperre nach § 51 im Melderegister oder hebt die Meldebehörde eine Auskunftssperre auf, so hat sie hierüber die für die letzte frühere oder die neue Wohnung zuständige Meldebehörde und die für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden unverzüglich zu unterrichten. Diese Meldebehörden haben die Auskunftssperre nach § 51 unverzüglich im Melderegister zu speichern und im Falle der Aufhebung zu löschen.

(5) Soweit auf Grund von völkerrechtlichen Übereinkünften ein meldebehördliches Rückmeldeverfahren mit Stellen des Auslands vorgesehen ist, gehen die darin getroffenen Vereinbarungen den Regelungen nach den Absätzen 1 bis 3 vor.

§ 34
Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen

(1) Die Meldebehörde darf einer anderen öffentlichen Stelle im Sinne von § 2 Absatz 1 bis 3 und 4 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes im Inland aus dem Melderegister folgende Daten übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden öffentlichen Aufgaben erforderlich ist:

1. Familienname,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. Doktorgrad,
5. Ordensname, Künstlername,
6. derzeitige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung; bei Zuzug aus dem Ausland auch den Staat, die letzte frühere Anschrift im Inland, bei Wegzug in das Ausland auch die Zuzugsanschrift im Ausland und den Staat,
7. Einzugsdatum, Auszugsdatum, Datum des letzten Wegzugs aus einer Wohnung im Inland sowie Datum des letzten Zuzugs aus dem Ausland,
8. Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat,
9. Geschlecht,
10. zum gesetzlichen Vertreter
    a) Familienname,
    b) Vornamen,
    c) Doktorgrad,
    d) Anschrift,
    e) Geburtsdatum,
    f) Sterbedatum,
    g) Auskunftssperren nach § 51,
11. derzeitige Staatsangehörigkeiten einschließlich der nach § 3 Absatz 2 Nummer 5 gespeicherten Daten,
12. Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnern zusätzlich Datum, Ort und Staat der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft,
13. Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52 sowie
14. Sterbedatum und Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch den Staat.

Den in Absatz 4 Satz 1 bezeichneten Behörden darf die Meldebehörde unter den Voraussetzungen des Satzes 1 über die dort genannten Daten hinaus auch Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 17, mit Ausnahme des Sperrkennworts und der Sperrsumme des Personalausweises, übermitteln.

(2) Werden Daten über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Personen übermittelt, dürfen für die Zusammensetzung der Personengruppe nur die in Absatz 1 Satz 1 genannten Daten zugrunde gelegt werden.

(3) Die Übermittlung weiterer als der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Daten oder die Übermittlung der in § 3 Absatz 1 oder 2 genannten Hinweise im Melderegister an andere öffentliche Stellen ist nur dann zulässig, wenn der Empfänger

1. ohne Kenntnis der Daten nicht in der Lage wäre, eine ihm durch Rechtsvorschrift übertragene Aufgabe zu erfüllen, und
2. die Daten bei der betroffenen Person nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erheben könnte oder von einer Datenerhebung nach der Art der Aufgabe, zu der die Daten erforderlich sind, abgesehen werden muss.

(4) Die Prüfung bei der Meldebehörde, ob die Voraussetzungen nach Absatz 3 und § 8 vorliegen, entfällt, wenn sie von den folgenden Behörden um Übermittlung von Daten und Hinweisen nach Absatz 3 ersucht wird:

1. Polizeibehörden des Bundes und der Länder,
2. Staatsanwaltschaften,
3. Amtsanwaltschaften,
4. Gerichte, soweit sie Aufgaben der Strafverfolgung, der Strafvollstreckung oder des Strafvollzugs wahrnehmen,
5. Justizvollzugsbehörden,
6. Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder,
7. Bundesnachrichtendienst,
8. Militärischer Abschirmdienst,
9. Zollfahndungsdienst,
10. Hauptzollämter oder
11. Finanzbehörden, soweit sie strafverfolgend tätig sind.

Die ersuchende Behörde hat den Namen und die Anschrift der betroffenen Person unter Hinweis auf den Anlass der Übermittlung aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind

aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern und nach Ablauf des Kalenderjahres, das dem Jahr der Erstellung der Aufzeichnung folgt, zu vernichten. Satz 3 gilt nicht, wenn die Daten nach Satz 2 Bestandteil von Akten oder Dateien geworden sind.

(5) Wurde eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 auf Veranlassung einer in Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, 6 bis 9 genannten Behörden von Amts wegen eingetragen, sind die betroffene Person und die veranlassende Stelle über jedes Ersuchen um Übermittlung von Daten zur betroffenen Person unverzüglich zu unterrichten. Sofern nach Anhörung der betroffenen Person, oder, wenn diese nicht erreichbar ist, nach Anhörung der veranlassenden Stelle, eine Gefahr nach § 52 Absatz 1 nicht ausgeschlossen werden kann, ist eine Übermittlung in diesen Fällen nicht zulässig; die ersuchende Stelle erhält eine Mitteilung, die keine Rückschlüsse darauf zulassen darf, ob zu der betroffenen Person keine Daten vorhanden sind oder eine Auskunftssperre besteht. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 wird bei Übermittlungsersuchen einer in Absatz 4 Satz 1 genannten Stelle ausschließlich die veranlassende Stelle unterrichtet und angehört.

§ 35
Datenübermittlungen an ausländische Stellen

Im Rahmen von Tätigkeiten, die ganz oder teilweise in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union fallen, gilt § 34 Absatz 1 Satz 1 nach Maßgabe der dafür geltenden Gesetze und Vereinbarungen, wenn Daten übermittelt werden an

1. öffentliche Stellen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
2. öffentliche Stellen in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
3. Organe und Einrichtungen der Europäischen Union oder
4. Organe und Einrichtungen der Europäischen Atomgemeinschaft.

§ 36
Regelmäßige Datenübermittlungen

(1) Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen, die ohne Ersuchen in allgemein bestimmten Fällen regelmäßig wiederkehrend durchgeführt werden (regelmäßige Datenübermittlungen), sind zulässig, soweit dies durch Bundes- oder Landesrecht bestimmt ist, in dem Anlass und Zweck der Übermittlungen, der Datenempfänger und die zu übermittelnden Daten festgelegt sind.

(2) Eine Datenübermittlung nach § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes ist nur zulässig, soweit die betroffene Person nicht widersprochen hat. Die betroffene Person ist auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und spätestens im Oktober eines jeden Jahres durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

§ 37
Datenweitergabe

(1) Innerhalb der Verwaltungseinheit, der die Meldebehörde angehört, dürfen unter den in § 34 Absatz 1 genannten Voraussetzungen sämtliche der in § 3 Absatz 1 aufgeführten Daten und Hinweise weitergegeben werden. Für die Einsichtnahme und Weitergabe von Daten und Hinweisen nach § 3 Absatz 2 gilt § 34 Absatz 3 entsprechend.

(2) Die Einrichtung automatisierter Verfahren zur Datenübertragung an andere Stellen innerhalb der Verwaltungseinheit, der die Meldebehörde angehört, bedarf der Zulassung durch den Leiter der Verwaltungseinheit; dabei hat er die abrufberechtigten Stellen sowie die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen schriftlich festzulegen. Die abrufberechtigte Stelle darf von der Möglichkeit des Datenabrufs nur Gebrauch machen, wenn dies im Einzelfall zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

§ 38
Automatisierter Abruf

(1) Die Meldebehörde darf einer anderen öffentlichen Stelle folgende Daten durch automatisierte Abrufverfahren übermitteln (einfache Behördenauskunft):

1. Familienname,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. Ordensname, Künstlername,
5. Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat,
6. Doktorgrad,
7. derzeitige Anschriften oder Wegzugsanschrift sowie
8. Sterbedatum und Sterbeort.

(2) Ein Abruf ist nur zulässig, soweit diese Daten der abrufenden Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben bekannt sein müssen. Ist im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 eingetragen, erhält die abrufende Stelle eine Mitteilung, die keine Rückschlüsse darauf zulassen darf, ob zu der betroffenen Person keine Daten vorhanden sind oder eine Auskunftssperre besteht; in diesen Fällen ist der Abruf von der Meldebehörde wie ein Ersuchen um Datenübermittlung nach § 34 zu behandeln.

(3) Den in § 34 Absatz 4 Satz 1 genannten Behörden dürfen darüber hinaus durch das automatisierte Abrufverfahren folgende Daten übermittelt werden:

1. Geschlecht,
2. derzeitige Staatsangehörigkeiten,
3. frühere Anschriften,
4. Einzugsdatum und Auszugsdatum,
5. Ausstellungsbehörde, Ausstellungsdatum, Gültigkeitsdauer, Seriennummer des Personalausweises, des anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzpapiers und
6. Daten nach § 3 Absatz 2 Nummer 7 und 8.

(4) Als Auswahldaten für Abrufe dürfen die in § 34 Absatz 4 Satz 1 genannten Behörden Daten nach § 34 Absatz 1 verwenden, alle übrigen öffentlichen Stellen nur den Familiennamen, frühere Namen, Vornamen, das Geschlecht, das Geburtsdatum und den Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat und die derzeitige oder eine frühere Anschrift. Für Familiennamen, frühere Namen und Vornamen ist eine phonetische Suche zulässig. Werden

auf Grund eines Abrufs die Datensätze mehrerer Personen angezeigt, darf die abrufberechtigte Stelle diese Daten nur in dem Umfang verwenden, der zur Erfüllung der ihr durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Nicht erforderliche Daten sind unverzüglich zu löschen.

(5) Die Übermittlung weiterer Daten und Hinweise durch automatisierte Abrufverfahren nach den Absätzen 1 bis 3 ist zulässig, soweit dies durch Bundes- oder Landesrecht bestimmt ist, in dem auch Anlass und Zweck der Übermittlungen, der Datenempfänger und die zu übermittelnden Daten festgelegt sind. Die Verwendung von weiteren Auswahldaten nach Absatz 4 ist zulässig, soweit dies durch Bundes- oder Landesrecht bestimmt ist, in dem auch Anlass und Zweck des Abrufs festgelegt sind.

§ 39
Verfahren des automatisierten Abrufs

(1) Bei der Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens hat die abrufberechtigte Stelle durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass Daten nur von hierzu befugten Personen abgerufen werden können. § 10 Absatz 2 gilt entsprechend. Zusätzlich darf über die Identität der abrufenden Stelle kein Zweifel bestehen. § 3 des Gesetzes über die Verbindung der informationstechnischen Netze des Bundes und der Länder – Gesetz zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 4 des Grundgesetzes – vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2706) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(2) Werden auf Grund eines automatisierten Abrufs nach § 38 Absatz 1 bis 3 die Datensätze von unterschiedlichen Personen gefunden, dürfen hierzu Identifikationsmerkmale gebildet und übermittelt werden. Zur Bildung dieser Identifikationsmerkmale dürfen die in § 3 genannten Daten nicht verarbeitet und genutzt werden. Der Empfänger der Daten darf das Identifikationsmerkmal nur an die Meldebehörde übermitteln.

(3) Für die in § 34 Absatz 4 Satz 1 genannten sowie weitere durch Bundes- oder Landesrecht bestimmte öffentliche Stellen ist bei zentralen Meldedatenbeständen der Länder oder, sofern solche nicht vorhanden sind, bei sonstigen Stellen, die durch Landesrecht dazu bestimmt sind, oder bei den Meldebehörden zu jeder Zeit sicherzustellen, dass Daten über das Internet abgerufen werden können. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(4) Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen automatisierten Abrufs trägt die abrufende Stelle. Die Meldebehörde überprüft die Zulässigkeit des Abrufs nur, wenn dazu Anlass besteht.

§ 40
Protokollierungspflicht bei automatisiertem Abruf

(1) Die Meldebehörde hat bei einem automatisierten Abruf von Daten einer einzelnen Person Folgendes zu protokollieren:

1. die abrufberechtigte Stelle,
2. die abgerufenen Daten,
3. den Zeitpunkt des Abrufs,
4. das Aktenzeichen der abrufenden Behörde und
5. die Kennung der abrufenden Person.

(2) Werden Daten über eine Vielzahl nicht näher bezeichneter Personen nach § 34 Absatz 2 abgerufen, sind zusätzlich der Anlass, die Abrufkriterien und die Anzahl der Treffer zu protokollieren.

(3) Ist die abrufende Stelle eine der in § 34 Absatz 4 Satz 1 genannten Behörden, hat sie die Protokollierung vorzunehmen.

(4) Die Protokolldaten sind mindestens zwölf Monate aufzubewahren und zu sichern. Sie sind spätestens zum Ende des Kalenderjahres zu löschen, das auf die Speicherung folgt. Die Protokolldaten dürfen nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle, hieraus folgender Strafverfahren, der Sicherstellung des Betriebs der Register und der Auskunftserteilung an die betroffene Person verarbeitet und genutzt werden.

§ 41
Zweckbindung übermittelter Daten und Hinweise

Die Datenempfänger dürfen die Daten und Hinweise, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur für die Zwecke verarbeiten oder nutzen, zu deren Erfüllung sie ihnen übermittelt oder weitergegeben wurden. In den Fällen der §§ 51 und 52 ist eine Verarbeitung oder Nutzung der übermittelten oder weitergegebenen Daten und Hinweise nur zulässig, wenn die Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen der betroffenen Person ausgeschlossen werden kann.

§ 42
Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

(1) Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft unter den in § 34 Absatz 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben folgende Daten ihrer Mitglieder auch regelmäßig übermitteln:

1. Familienname,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. Doktorgrad,
5. Ordensname, Künstlername,
6. Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat,
7. zum gesetzlichen Vertreter
   a) Familienname,
   b) Vornamen,
   c) Doktorgrad,
   d) Anschrift,
   e) Geburtsdatum,
   f) Geschlecht,
   g) Sterbedatum sowie
   h) Auskunftssperren nach § 51,
8. Geschlecht,
9. derzeitige Staatsangehörigkeiten,

10. rechtliche Zugehörigkeit zu der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
11. derzeitige Anschriften, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte Anschrift im Inland, bei Wegzug in das Ausland auch die Anschrift im Ausland und den Staat,
12. Einzugsdatum und Auszugsdatum,
13. Familienstand beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder nicht; zusätzlich bei Verheirateten: Datum, Ort und Staat der Eheschließung,
14. Zahl der minderjährigen Kinder,
15. Auskunftssperren nach § 51 sowie
16. Sterbedatum und Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch den Staat.

(2) Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften,
6. Auskunftssperren nach § 51 sowie
7. Sterbedatum.

(3) Familienangehörige im Sinne des Absatzes 2 sind der Ehegatte, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern. Die betroffenen Personen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen; sie sind auf dieses Recht bei der Anmeldung nach § 17 Absatz 1 sowie einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen. Satz 2 gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

(4) Für Datenübermittlungen nach den Absätzen 1 und 2 gilt § 34 Absatz 5 entsprechend.

(5) Eine Datenübermittlung nach den Absätzen 1 und 2 ist nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass beim Datenempfänger ausreichende Maßnahmen zum Datenschutz getroffen sind. Die Feststellung hierüber trifft eine durch Landesrecht zu bestimmende Behörde.

§ 43
Datenübermittlungen an die Suchdienste

Die Meldebehörde darf den Suchdiensten zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben regelmäßig folgende Daten von den Personen, die aus den in § 1 Absatz 2 Nummer 3 des Bundesvertriebenengesetzes bezeichneten Gebieten stammen, übermitteln:

1. Familienname,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat,
5. derzeitige und frühere Anschriften,
6. Anschrift am 1. September 1939.

Unterabschnitt 2
Melderegisterauskunft

§ 44
Einfache Melderegisterauskunft

(1) Wenn eine Person zu einer anderen Person oder wenn eine andere als die in § 34 Absatz 1 Satz 1 bezeichnete Stelle Auskunft verlangt, darf die Meldebehörde nur Auskunft über folgende Daten einzelner bestimmter Personen erteilen (einfache Melderegisterauskunft):

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften sowie,
5. sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache.

Sofern die Daten für einen gewerblichen Zweck verwendet werden, ist dieser anzugeben.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn Auskunft über Daten einer Vielzahl von Personen verlangt wird.

(3) Die Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft ist nur zulässig, wenn

1. die Identität der Person, über die eine Auskunft begehrt wird, auf Grund der in der Anfrage mitgeteilten Angaben über den Familiennamen, den früheren Namen, die Vornamen, das Geburtsdatum, das Geschlecht oder eine Anschrift eindeutig festgestellt werden kann, und
2. die Auskunft verlangende Person oder Stelle erklärt, die Daten nicht zu verwenden für Zwecke
   a) der Werbung oder
   b) des Adresshandels,

   es sei denn die betroffene Person hat in die Übermittlung für jeweils diesen Zweck eingewilligt.

§ 45
Erweiterte Melderegisterauskunft

(1) Soweit ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird, darf zu den in § 44 Absatz 1 genannten Daten einzelner bestimmter Personen eine erweiterte Melderegisterauskunft erteilt werden über

1. frühere Namen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat,
3. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht,
4. derzeitige Staatsangehörigkeiten,
5. frühere Anschriften,
6. Einzugsdatum und Auszugsdatum,

7. Familienname und Vornamen sowie Anschrift des Ehegatten oder des Lebenspartners,
8. Familienname und Vornamen sowie Anschrift des gesetzlichen Vertreters sowie
9. Sterbedatum und Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch den Staat.

(2) Die Meldebehörde hat die betroffene Person über die Erteilung einer erweiterten Melderegisterauskunft unter Angabe des Datenempfängers unverzüglich zu unterrichten; dies gilt nicht, wenn der Datenempfänger ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht hat, insbesondere zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen.

§ 46
Gruppenauskunft

(1) Eine Melderegisterauskunft über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Personen (Gruppenauskunft) darf nur erteilt werden, wenn sie im öffentlichen Interesse liegt. Für die Zusammensetzung der Personengruppe dürfen die folgenden Daten herangezogen werden:

1. Geburtsdatum,
2. Geschlecht,
3. derzeitige Staatsangehörigkeit,
4. derzeitige Anschriften,
5. Einzugsdatum und Auszugsdatum,
6. Familienstand mit der Angabe, ob ledig, verheiratet, geschieden, verwitwet, eine Lebenspartnerschaft führend, Lebenspartnerschaft aufgehoben oder Lebenspartner verstorben.

(2) Außer der Tatsache der Zugehörigkeit zu der Gruppe dürfen folgende Daten mitgeteilt werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Alter,
5. Geschlecht,
6. Staatsangehörigkeiten,
7. derzeitige Anschriften und
8. gesetzliche Vertreter mit Familienname und Vornamen sowie Anschrift.

§ 47
Zweckbindung der Melderegisterauskunft

Bei Melderegisterauskünften nach § 44 zu gewerblichen Zwecken und bei Melderegisterauskünften nach den §§ 45 und 46 sowie bei Vorliegen einer Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 darf der Empfänger die Daten nur für den Zweck verwenden, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden.

§ 48
Melderegisterauskunft für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten

Die §§ 44 bis 47 sowie 51 bis 54 gelten auch für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten, soweit sie publizistisch tätig sind.

§ 49
Automatisierte Melderegisterauskunft

(1) Einfache Melderegisterauskünfte können auch auf Datenträgern erteilt werden, die sich automatisiert verarbeiten lassen. Die der Meldebehörde überlassenen Datenträger oder die der Meldebehörde übermittelten Daten sind nach Erledigung des Antrags unverzüglich zurückzugeben, zu löschen oder zu vernichten. § 40 gilt entsprechend.

(2) Einfache Melderegisterauskünfte können auch durch einen automatisierten Abruf über das Internet erteilt werden. Die Antwort an den Antragsteller ist verschlüsselt zu übertragen. Die betroffene Person hat das Recht, dieser Form der Auskunftserteilung zu widersprechen; sie ist auf dieses Recht bei der Anmeldung nach § 17 Absatz 1 sowie einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen. Im Falle eines Widerspruchs nach Satz 3 ist der automatisierte Abruf über das Internet unzulässig.

(3) Eine einfache Melderegisterauskunft über das Internet kann auch über ein Portal oder mehrere Portale erteilt werden. Wird ein Portal nicht in öffentlich-rechtlicher Form betrieben, bedarf es der Zulassung durch die oberste Landesbehörde. Portale haben insbesondere die Aufgabe,

1. die Anfragenden zu registrieren,
2. die Auskunftsersuchen entgegenzunehmen und an die Meldebehörde oder andere Portale weiterzuleiten,
3. die Antworten entgegenzunehmen und an Meldebehörden oder andere Portale weiterzuleiten,
4. die Zahlung der Gebühren und Auslagen an die Meldebehörden sicherzustellen und
5. die Datensicherheit zu gewährleisten.

Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Auskünfte dürfen nur erteilt werden, wenn

1. der Antragsteller die betroffene Person sowohl mit Familienname oder früheren Namen und mindestens einem Vornamen sowie mit zwei weiteren auf Grund von § 3 Absatz 1, ausgenommen die Nummern 1 bis 4, 7, 10 und 11, gespeicherten Daten bezeichnet hat, wobei für Familienname, frühere Namen und Vornamen eine phonetische Suche zulässig ist, und
2. die Identität der betroffenen Person durch einen automatisierten Abgleich der im Antrag angegebenen Daten mit den im Melderegister gespeicherten Daten der betroffenen Person eindeutig festgestellt worden ist.

(5) § 10 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 50
Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

(1) Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt

werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

(2) Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

(3) Adressbuchverlagen darf zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden über deren

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

(4) Die Meldebehörde hat dem Eigentümer der Wohnung und, wenn er nicht selbst Wohnungsgeber ist, auch dem Wohnungsgeber bei Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses unentgeltlich Auskunft über Familiennamen und Vornamen sowie Doktorgrad der in seiner Wohnung gemeldeten Einwohner zu erteilen. Die Auskunft kann auf Antrag des Auskunftsberechtigten im elektronischen Verfahren erteilt werden; § 10 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Die betroffene Person hat das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach den Absätzen 1 bis 3 zu widersprechen; hierauf ist bei der Anmeldung nach § 17 Absatz 1 sowie mindestens einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

(6) Eine Erteilung von Auskünften nach den Absätzen 1 bis 3 unterbleibt, wenn eine Auskunftssperre nach § 51 vorliegt. Eine Auskunft nach Absatz 3 darf außerdem nicht erteilt werden, wenn ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 eingetragen ist.

§ 51
Auskunftssperren

(1) Liegen Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann, hat die Meldebehörde auf Antrag oder von Amts wegen eine Auskunftssperre im Melderegister einzutragen.

(2) Sofern nach Anhörung der betroffenen Person eine Gefahr nach Absatz 1 nicht ausgeschlossen werden kann, ist eine Melderegisterauskunft nicht zulässig. Ist die betroffene Person nicht erreichbar, ist in den Fällen, in denen eine Auskunftssperre auf Veranlassung einer in § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, 6, 7, 8 und 9 genannten Behörde von Amts wegen eingetragen wurde, die veranlassende Stelle anzuhören. Sofern eine Auskunft nicht erteilt wird, erhält die ersuchende Person oder Stelle eine Mitteilung, die keine Rückschlüsse darauf zulassen darf, ob zu der betroffenen Person keine Daten vorhanden sind oder eine Auskunftssperre besteht.

(3) Wurde eine Auskunftssperre auf Veranlassung einer in § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, 6, 7, 8 und 9 genannten Behörden von Amts wegen eingetragen, sind die betroffene Person und die veranlassende Stelle über jedes Ersuchen um eine Melderegisterauskunft zu unterrichten.

(4) Die Auskunftssperre wird auf zwei Jahre befristet. Sie kann auf Antrag oder von Amts wegen verlängert werden. Die betroffene Person ist vor Aufhebung der Sperre zu unterrichten, soweit sie erreichbar ist. Wurde die Sperre von einer in § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, 6, 7, 8 und 9 genannten Behörde veranlasst, ist diese zu unterrichten, wenn die betroffene Person nicht erreichbar ist.

(5) Die Melderegisterauskunft ist ferner nicht zulässig,

1. soweit die Einsicht in ein Personenstandsregister nach § 63 des Personenstandsgesetzes nicht gestattet werden darf und
2. in den Fällen des § 1758 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 52
Bedingter Sperrvermerk

(1) Die Meldebehörde richtet einen bedingten Sperrvermerk für Personen ein, die nach Kenntnis der Meldebehörde wohnhaft gemeldet sind in

1. einer Justizvollzugsanstalt,
2. einer Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber oder sonstige ausländische Flüchtlinge,
3. Krankenhäusern, Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen oder der Heimerziehung dienen,
4. Einrichtungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt oder
5. Einrichtungen zur Behandlung von Suchterkrankungen.

(2) In diesen Fällen darf, soweit nicht die Voraussetzungen des § 51 Absatz 1 bis 3 vorliegen, eine Melderegisterauskunft nur erteilt werden, wenn eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen ausgeschlossen werden kann. Die betroffene Person ist vor Erteilung einer Melderegisterauskunft zu hören.

Unterabschnitt 3

Zeugenschutz

§ 53

Zeugenschutz

Die Vorschriften des Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetzes vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3510), das durch Artikel 2 Absatz 12 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bleiben von den Regelungen zu Datenübermittlungen und Datenweitergabe nach den §§ 34, 36 bis 38 und 49 unberührt.

Abschnitt 6

Ordnungswidrigkeiten

§ 54

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 19 Absatz 6 eine Wohnungsanschrift anbietet oder zur Verfügung stellt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 17 Absatz 1, auch in Verbindung mit § 27 Absatz 2 Satz 2 oder § 28 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2, entgegen § 29 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 oder § 32 Absatz 1 Satz 2 sich nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig anmeldet,
2. entgegen § 17 Absatz 2 Satz 1 sich nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
3. entgegen § 19 Absatz 1 Satz 2 den Einzug oder den Auszug nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig bestätigt,
4. entgegen § 19 Absatz 1 Satz 5 eine Bestätigung ausstellt,
5. einer vollziehbaren Anordnung nach § 19 Absatz 5 oder § 25 oder § 28 Absatz 4 zuwiderhandelt,
6. entgegen § 21 Absatz 4 Satz 2 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
7. entgegen § 28 Absatz 2 Satz 1 oder Satz 2 den Kapitän oder ein Besatzungsmitglied nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet oder nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
8. entgegen § 29 Absatz 2 Satz 1 einen besonderen Meldeschein nicht oder nicht rechtzeitig unterschreibt,
9. entgegen § 30 Absatz 1 einen besonderen Meldeschein nicht bereithält,
10. entgegen § 30 Absatz 4 Satz 1 einen ausgefüllten Meldeschein nicht oder nicht für die dort genannte Dauer aufbewahrt,
11. entgegen § 30 Absatz 4 Satz 2 einen Meldeschein nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder
12. entgegen § 47 oder § 50 Absatz 3 Satz 2 Daten für einen anderen als den dort genannten Zweck verwendet.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1 und 2 Nummer 12 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden.

Abschnitt 7

Sonstige Vorschriften, Schlussvorschriften

§ 55

Regelungsbefugnisse der Länder

(1) Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass für die Erfüllung von Aufgaben der Länder weitere als die in § 3 aufgeführten Daten und Hinweise erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

(2) Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben weitere als die in § 42 genannten Daten übermittelt werden dürfen.

(3) Durch Landesrecht können die Einrichtung, die Führung und die Aufgaben von zentralen Meldedatenbeständen geregelt werden. In diesem Fall gelten die §§ 4, 5, 6 Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie die §§ 7, 8, 10 und 11 entsprechend.

(4) Durch Landesrecht kann das Muster der Meldescheine für die Meldungen nach § 17 Absatz 1 und 2 Satz 1, der einfachen Meldebescheinigung nach § 18 Absatz 1, der Meldebestätigung nach § 24 Absatz 2 und der besonderen Meldescheine nach § 30 Absatz 1 bestimmt werden.

(5) Durch Landesrecht können regelmäßige Datenübermittlungen nach § 36 Absatz 1 im Rahmen der Erfüllung von Aufgaben der Länder geregelt werden, soweit dadurch Anlass und Zweck der Übermittlung festgelegt und der Datenempfänger sowie die zu übermittelnden Daten bestimmt werden.

(6) Durch Landesrecht kann die Übermittlung weiterer Daten und Hinweise nach § 38 Absatz 5 Satz 1 im Rahmen der Erfüllung von Aufgaben der Länder geregelt werden, soweit dadurch Anlass und Zweck der Übermittlung festgelegt und der Datenempfänger sowie die zu übermittelnden Daten bestimmt werden.

(7) Durch Landesrecht kann bestimmt werden, welche weiteren Daten nach § 38 Absatz 5 Satz 2 im Rahmen der Erfüllung von Aufgaben der Länder als Auswahldaten für Abrufe zulässig sind, soweit dadurch Anlass und Zweck des Abrufs bestimmt werden.

(8) Durch Landesrecht kann bestimmt werden, welche sonstigen Stellen nach § 39 Absatz 3 Daten zum Abruf anbieten. Ferner kann bestimmt werden, dass der Datenabruf innerhalb eines Landes abweichend von § 39 Absatz 3 über landesinterne, nach dem Stand der Technik gesicherte Netze erfolgt.

(9) Von den in § 33 Absatz 1 bis 3 sowie in § 39 Absatz 3 getroffenen Regelungen und von den auf Grund von § 56 Absatz 1 getroffenen Regelungen des Verwaltungsverfahrens kann durch Landesrecht nicht abgewichen werden.

§ 56

Verordnungsermächtigungen

(1) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. zur Durchführung von Datenübermittlungen nach § 23 Absatz 2 und 3 und § 33 Absatz 1 und 2, die zur Fortschreibung oder Berichtigung der Melderegister erfor-

derlich sind, die zu übermittelnden Daten, ihre Form sowie das Nähere über das Verfahren der Übermittlung festzulegen,

2. zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen nach § 36 Absatz 1, die zur Aufgabenerfüllung der datenempfangenden öffentlichen Stelle erforderlich sind, die zu übermittelnden Daten, ihre Form sowie das Nähere über das Verfahren der Übermittlung festzulegen,
3. zur Durchführung von automatisierten Abrufen nach den §§ 38 und 39 die Voraussetzungen, unter denen ein Datenabruf erfolgen darf, festzulegen und
4. zur Durchführung von Melderegisterauskünften über Portale nach § 49 Absatz 3 die Voraussetzungen und das Verfahren zur Zulassung von Portalen zu regeln.

(2) Soweit in Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes Form und Verfahren von Datenübermittlungen zu bestimmen sind, kann insoweit auf jedermann zugängliche Bekanntmachungen sachverständiger Stellen verwiesen werden. In der Rechtsverordnung sind das Datum der Bekanntmachung, die Fundstelle und die Bezugsquelle der Bekanntmachung anzugeben. Die Bekanntmachung ist beim Bundesarchiv niederzulegen; in der Rechtsverordnung ist darauf hinzuweisen.

§ 57
Verwaltungsvorschriften

Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erlassen.

Artikel 2
Folgeänderungen

(1) In § 17 Absatz 1 Satz 4 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 394) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 21 Absatz 5 des Melderechtsrahmengesetzes“ durch die Wörter „§ 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.

(2) Die Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 6 werden die Wörter „den Vorschriften des Melderechts“ durch die Wörter „§ 21 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.
   b) In Absatz 9 werden die Wörter „nach dem Landesmelderecht“ durch die Wörter „nach § 27 Absatz 4 des Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.
2. In § 34 Absatz 4 Nummer 1 Satz 3, § 38 Satz 4, § 43 Absatz 1 Satz 3, § 84 Absatz 3 Satz 3 und Anlage 14 (zu § 34 Absatz 4) – Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag) – Fußnote 1 werden jeweils die Wörter „den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Landesmeldegesetzen“ durch die Wörter „§ 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.
3. In Anlage 5 (zu § 20 Absatz 1) Nummer 1 Satz 4 werden die Wörter „§ 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes“ durch die Wörter „§ 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.

(3) Die Europawahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 6 werden die Wörter „den Vorschriften des Melderechts“ durch die Wörter „§ 21 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.
   b) In Absatz 9 werden die Wörter „nach dem Landesmelderecht“ durch die Wörter „nach § 27 Absatz 4 des Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.
2. In § 17a Absatz 5a, § 17b Absatz 2 Satz 5 und § 87 Absatz 1 Satz 2 und 4 werden jeweils die Wörter „§ 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Melderechtsrahmengesetzes“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b des Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.
3. In § 37 Absatz 1 Satz 3 und § 77 Absatz 3 Satz 2 werden jeweils die Wörter „den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Landesmeldegesetzen“ durch die Wörter „§ 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.
4. In Anlage 5 (zu § 19 Absatz 1) Nummer 1 Satz 4 werden die Wörter „den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze“ durch die Wörter „§ 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.

(4) In § 22 Absatz 2 Satz 2 des Passgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2437) geändert worden ist, werden die Wörter „in den Meldegesetzen“ durch die Wörter „im Bundesmeldegesetz“ ersetzt.

(5) Das Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „den Landesmeldegesetzen“ durch die Wörter „dem Bundesmeldegesetz“ ersetzt.
2. In § 19 Absatz 2 werden nach der Angabe „§ 23 Abs. 3 Nr. 12“ die Wörter „und im Melderegister“ eingefügt.
3. In § 24 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „in den Meldegesetzen“ durch die Wörter „im Bundesmeldegesetz“ ersetzt.

(6) § 4 Absatz 2 Satz 2 des AZR-Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265), das zuletzt durch (…) geändert worden ist, wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

§ 51 Absatz 1 und 5 des Bundesmeldegesetzes gilt entsprechend. Eine Übermittlungssperre wird auch gespeichert, wenn dem Ausländerzentralregister ein Ersuchen der Zeu-

genschutzdienststelle nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Harmonisierung des Schutzes gefährdeter Zeugen vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3510), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 12 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zugeht, personenbezogene Daten einer zu schützenden Person zu sperren. Teilt die Zeugenschutzdienststelle dem Ausländerzentralregister mit, dass die Übermittlungssperre nicht mehr erforderlich ist, ist die Übermittlungssperre zu löschen.

(7) In § 7 Absatz 2 Nummer 3 der AZRG-Durchführungsverordnung vom 17. Mai 1995 (BGBl. I S. 695), die zuletzt durch (…) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 1758 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 1758“ ersetzt.

(8) Das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2008 (BGBl. I S. 1886), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 678) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 24 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „den Vorschriften der Landesmeldegesetze“ durch die Wörter „§ 17 des Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.
2. In § 58 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes“ durch die Wörter „§ 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.

(9) In § 23 Absatz 2 Satz 1 des Zivildienstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2005 (BGBl. I S. 1346), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 5 des Gesetzes vom 20. Juni 2011 (BGBl. I S. 1114) geändert worden ist, werden die Wörter „den Vorschriften der Landesmeldegesetze“ durch die Wörter „§ 17 des Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.

(10) In § 139b Absatz 3 Nummer 12, Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6 Satz 1 Nummer 10 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 676) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Melderechtsrahmengesetz und den Meldegesetzen der Länder“ durch das Wort „Bundesmeldegesetz“ ersetzt.

(11) In § 69 des Einkommensteuergesetzes vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (BGBl. I S. 1126) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 20 Absatz 1 des Melderechtsrahmengesetzes“ durch die Wörter „§ 56 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesmeldegesetzes“ und die Wörter „§ 18 Absatz 1 des Melderechtsrahmengesetzes“ durch die Wörter „§ 34 Absatz 1 und 2 des Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.

(12) In § 52a Absatz 1 Nummer 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011, BGBl. I S. 850), das zuletzt durch Artikel 3a des Gesetzes vom 20. Juni 2011 (BGBl. I S. 1114) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 21 des Melderechtsrahmengesetzes“ durch die Wörter „den §§ 44 bis 46 des Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.

(13) In § 71 Absatz 1 Satz 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 23. Mai 2011 (BGBl. I S. 898) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 4a Abs. 3 des Melderechtsrahmengesetzes“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.

(14) In § 73 Absatz 2 Satz 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Januar 2011 (BGBl. I S. 3) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 12 Absatz 2 des Melderechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1430), geändert durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 12. Juli 1994 (BGBl. I S. 1497),“ durch die Wörter „§ 21 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.

(15) In § 46 Absatz 2 Satz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 139), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Juli 2011 (BGBl. I S. 1124) geändert worden ist, wird das Wort „Melderechtsrahmengesetzes“ durch das Wort „Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.

Artikel 3
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am … [einsetzen: Datum des ersten Tages des 18. auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft. Gleichzeitig tritt das Melderechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1342), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 678) geändert worden ist, außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Zielsetzung des Entwurfs

1. Das bisher rahmenrechtlich geregelte Meldewesen wurde im Zuge der Föderalismusreform I mit Wirkung vom 1. September 2006 in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes überführt (vgl. Artikel 73 Absatz 1 Nummer 3 des Grundgesetzes). Daraus folgt, dass die Rechtssetzungsbefugnis für das Meldewesen nunmehr allein beim Bund liegt.

   Mit der Überführung des Meldewesens in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes wurde der Tatsache Rechnung getragen, dass das Meldewesen längst aus seiner ursprünglichen Zielsetzung herausgewachsen ist. Die dem Bund im früheren Artikel 75 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des Grundgesetzes zugewiesene Rahmengesetzgebungskompetenz hatte diesem Aufgabenaufwuchs schon seit längerem nicht mehr hinreichend Rechnung getragen. Sie gründete sich noch auf das Erscheinungsbild des Meldewesens der Vorkriegszeit und zum Zeitpunkt des Erlasses des Grundgesetzes, als die Meldebehörden entweder bei den örtlichen Polizeibehörden oder bei der Ordnungsverwaltung der Kommunen angesiedelt waren. Insoweit spiegelte sich schon allein in dieser organisatorischen Zuordnung die damals noch hauptsächlich polizeilich verstandene Funktion des Meldewesens wider.

   Im Zuge der fortschreitenden Anwendung der automatisierten Datenverarbeitung in der öffentlichen Verwaltung hat sich das Meldewesen spätestens seit Beginn der 1970er-Jahre zu einer eigenständigen Verwaltungsaufgabe nichtpolizeilicher Art entwickelt. Das Melderecht stellt heute ein selbstständiges Rechtsgebiet innerhalb des öffentlichen Rechts dar, das eher dem Verwaltungsverfahrensrecht als dem Ordnungsrecht zugerechnet werden kann.

   Heute bildet die Registrierung der Bevölkerung eine solide Basis für eine systematische und effiziente Gewährleistung vieler bedeutender gesellschaftlicher Funktionen. In diesem Sinne versteht sich das Melderecht als multifunktionale Grundlagen- und Querschnittsverwaltung oder – anders ausgedrückt – als eine Informationsbasis zu Einwohnerdaten für öffentliche und nichtöffentliche Stellen sowie Privatpersonen.

   Zwar entsprechen die Landesmeldegesetze im Wesentlichen den rahmenrechtlichen Vorgaben. Der weitaus größte Teil der Vorschriften stimmt sogar wörtlich mit den entsprechenden Regelungen des MRRG überein. Dies gilt insbesondere für Normen mit abschließendem und in Einzelheiten gehendem Regelungscharakter. Spezifische und ergänzende Regelungen im Landesrecht nehmen einen verhältnismäßig kleinen Raum ein. Sie beziehen sich vor allem auf die Datenspeicherung und -übermittlung für landesspezifische Aufgaben sowie Besonderheiten von technischen Verfahren bei den Meldebehörden.

2. Verbindlichkeit erreichten Änderungen im MRRG bisher allerdings erst nach ihrer Umsetzung in das Landesrecht. Dieser Umstand hat sich in den vergangenen Jahren als eine der größten Schwachstellen des Melderechts erwiesen. So wurden zwar mit der MRRG-Novelle 2002 die erforderlichen Rahmenbedingungen für die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien im Meldewesen geschaffen. Die Erschließung der daraus resultierenden Potenziale verzögerte sich in der Folgezeit jedoch, da zum einen die Umsetzung der MRRG-Novelle in das jeweilige Landesrecht nicht synchron vollzogen wurde, zum anderen nicht alle Länder über die für die Umsetzung erforderliche technische Infrastruktur verfügten, d. h. über durch Datennetze untereinander verknüpfte kommunale Melderegister oder Landesmelderegister. Allein dies belegt, dass das Meldewesen in seiner heutigen Funktion als aktivierendes Element einer sich stetig wandelnden Informationsgesellschaft und als eine Instanz mit grenzüberschreitenden Bezügen bei Datenübermittlungen nicht mehr durch rahmenrechtliche Normen mit Richtliniencharakter regulierbar ist.

3. Die durch die Vorgaben des MRRG nicht gänzlich zu vermeidende Zersplitterung des Melderechts wird künftig kein Hindernis mehr für ein modernes Meldewesen sein, das sich mit den Jahren zum „informationellen Rückgrat“ aller Verwaltungsebenen entwickelt hat und sich schon deshalb als Vorreiter für eine effiziente Anwendung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien versteht.

4. Mit der durch das Gesetz angestrebten Rechtseinheit im Meldewesen werden erstmals bundesweit und unmittelbar geltende Vorschriften für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die mit dem Vollzug des Melderechts befassten Behörden geschaffen. Dies wird durch ein Zusammenführen der Regelungen des Melderechtsrahmengesetzes mit denen der Landesmeldegesetze erreicht.

5. Die Abschaffung der besonderen Meldepflicht in Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen stellt einen Beitrag für eine spürbare Reduzierung der Bürokratiekosten für Wirtschaft, Bürger und Verwaltung dar. Diese Einrichtungen erheben und speichern ohnehin die Personalien der aufgenommenen Personen, daher ist die staatliche Krankenhausmeldepflicht nicht mehr zeitgemäß und kann entfallen.

6. Das Bundesmeldegesetz schafft die Voraussetzungen dafür, dass die Bedarfsträger des öffentlichen Bereichs Meldedaten besser und schneller nutzen können. Hier gilt es vor allem Potenziale zu realisieren, die sich aus der zunehmenden Integration von Meldedatenbeständen auf Landesebene in den letzten Jahren ergeben. In 13 Ländern bestehen bereits zentrale Registerstrukturen, in einem weiteren Land befindet sich eine solche im Aufbau. Der Online-Zugang zu diesen Meldedatenbeständen ist im Landesrecht unterschiedlich geregelt und zum Teil auf Behörden des jeweiligen Landes beschränkt. Durch das Bundesmeldegesetz wird grundsätz-

lich allen Behörden des Bundes und der Länder der Online-Zugang zu bestehenden Meldedatenbeständen eröffnet, wobei Meldedatenbestände auf Landesebene hierfür den besten Ansatz bilden. Soweit Länder keine zentrale Registerstruktur aufbauen, haben sie für Behörden einen Online-Zugang zu den Meldedatenbeständen auf einer unteren Ebene zu eröffnen. Durch diese Vorgehensweise ist die Errichtung eines Meldedatenbestandes auf Bundesebene verzichtbar. Eine besonders effiziente Nutzung bestehender Meldedatenbestände ohne eine zentrale Struktur auf Bundesebene ergäbe sich dann, wenn alle Länder über einen Bestand auf Landebene verfügten und diese über ein Portal verbunden würden, wie es einige Länder bereits getan haben.

7. Zur Sicherstellung des einheitlichen Vollzugs des Gesetzes wird das Bundesministerium des Innern Allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen mit Hinweisen und Erläuterungen zur Anwendung der einzelnen Regelungen. Dadurch wird neben der rechtlichen Harmonisierung auch eine weitgehend einheitliche Verwaltungspraxis gewährleistet.

II. Wesentliche Schwerpunkte des Entwurfs

Die Schaffung der Rechtseinheit im Meldewesen erfolgt im Wesentlichen durch ein Zusammenfügen der Regelungen des Melderechtsrahmengesetzes mit denen der Landesmeldegesetze (Rechtskonsolidierung). Signifikante Änderungen gegenüber dem geltenden Melderecht sind im Hinblick darauf, dass die MRRG-Novelle 2002 von den Ländern erst vollständig im Jahr 2006 umgesetzt worden ist und die Umstellungsprozesse in der Praxis der Meldebehörden noch später abgeschlossen wurden, nicht enthalten.

III. Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes

Die Zuständigkeit des Bundes zum Erlass dieser Vorschriften ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 3 und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes. Danach hat der Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für das Meldewesen und die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für das Strafrecht, letzteres ist in Bezug auf Regelungen zu Ordnungswidrigkeiten relevant.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine.

2. Vollzugsaufwand

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen in Bezug auf die Erweiterung der Abruffähigkeit von Daten für die Erweiterung der Netzkapazitäten und die Anpassung von vorhandenen Softwarelösungen einmalige Kosten, die angesichts der unterschiedlichen Gestaltung der jeweiligen Fachverfahren nicht beziffert werden können. Etwaiger Mehrbedarf für den Bund soll im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

V. Sonstige Auswirkungen

Über die unter Buchstabe F genannten Kosten aus Informationspflichten hinaus werden die betroffenen Unternehmen der Wirtschaft je nach Fallkonstellation mit geringfügigen nicht abschätzbaren zusätzlichen Kosten belastet, in anderen Fällen entlastet.

Geringfügige Kosten können durch die Wiedereinführung der Mitwirkung des Wohnungsgebers entstehen. Die Mitwirkung des Wohnungsgebers bei der Anmeldung von Mietern kann zu geringfügigem Mehraufwand bei betroffenen Unternehmen führen. Auch das Erfordernis der Einwilligung der betroffenen Person im Falle einer einfachen Melderegisterauskunft für Zwecke der Werbung sowie des Adresshandels kann zu geringfügigem Personal- und Betriebskostenaufwand im Einzelfall führen.

Entlastungen der Unternehmen ergeben sich aus der Möglichkeit, wie in § 49 vorgesehen automatisiert Anträge für Melderegisterauskünfte zu stellen. Da die Umsetzung des Verfahrens durch die Länder erfolgt, ist eine Quantifizierung der Entlastung der Unternehmen der Wirtschaft nicht möglich, insgesamt wird mit einer Entlastung gerechnet. Zusätzlich ergeben sich Entlastungen auch durch den unter Buchstabe F genannten Abbau von Bürokratiekosten. Allgemein ist eine überdurchschnittliche Betroffenheit mittelständischer Unternehmen, die über die Betroffenheit aller Unternehmen der Wirtschaft hinausgeht, nicht erkennbar.

Angesichts der geringfügigen Be- und Entlastungen im Einzelfall wird nicht davon ausgegangen, dass sich diese auf die Verbraucherpreise oder das allgemeine Preisniveau niederschlagen werden.

VI. Bürokratiekosten

1. Vorbemerkung

Die vorgesehenen Regelungen führen zu einer erwarteten Bürokratiekostenentlastung der Wirtschaft im Vergleich zur bisherigen Rechtslage von rund 117,1 Mio. Euro Bürokratiekosten jährlich.

Das Gesetz hebt zwei Informationspflichten für die Wirtschaft auf. Vier neue Informationspflichten werden geschaffen, wobei eine Informationspflicht eine bereits im Landesrecht geregelte ersetzt. Eine Informationspflicht wird vereinfacht.

Für die Bürger werden eine Informationspflicht vereinfacht und sieben Informationspflichten neu eingeführt, wobei hiervon eine Informationspflicht eine bereits auf Grund der Landesmeldegesetze bestehende Informationspflicht ersetzt.

Zudem schafft das Gesetz 14 neue Informationspflichten für die Verwaltung. In zwei Fällen wird die bestehende Informationspflicht erweitert, in einem Fall vereinfacht.

Die vorgesehenen Regelungen dienen insbesondere der bundesweit einheitlichen Anwendung des Melderechts für Bürger, Wirtschaft und Verwaltung. Darüber hinaus führen neue und geänderte Regelungen des Bundesmeldegesetzes zu einer Entbürokratisierung.

Gegenüber der geltenden Rechtslage wird die Wirtschaft durch Änderungen erheblich entlastet, insbesondere Krankenhäuser, Pflegeheime und ähnliche Einrichtungen. Auch für das Hotelgewerbe sieht der Gesetzentwurf eine bedeutende Erleichterung vor.

2. Bürokratiekostensenkung durch Verfahrensoptimierung

Durch die Eröffnung von Online-Zugängen von Behörden zu bestehenden Meldedatenbeständen werden Verfahrensabläufe erheblich optimiert. Bisher müssen Behörden ohne einen solchen Zugang Anfragen konventionell per Post, Telefon, Fax oder E-Mail an eine Meldebehörde richten. Die Anfragestellung und -bearbeitung auf diesen Wegen ist bedeutend aufwendiger als eine Online-Abfrage. Sie ist vor allem zeitintensiver, was bei sicherheitsrelevanten Vorgängen ein gravierender Nachteil sein kann. Zudem ist ein Online-Zugang unabhängig von den regulären Dienstzeiten der Meldebehörden, was wiederum für die Aufgabenerledigung der Sicherheitsbehörden besonders wichtig ist. Für den Zugang zu einem Landesmeldedatenbestand müssen in solchen Situationen Sicherheitsbehörden des Bundes und anderer Länder bisher regelmäßig die Amtshilfe einer Behörde des betreffenden Landes mit Online-Zugang in Anspruch nehmen, deren Einbindung künftig nicht mehr erforderlich ist.

3. Bürokratiekosten für die Wirtschaft

Durch das Gesetz werden für Unternehmen vier Informationspflichten eingeführt, wobei eine bereits durch die Landesmeldegesetze bestehende Informationspflicht ersetzt wird, ohne die Bürokratiekosten für die Unternehmen zu erhöhen. Zwei Informationspflichten werden abgeschafft, eine Informationspflicht vereinfacht. Im Einzelnen:

a) Aufgehobene Informationspflichten

Mit § 32 wird die bisherige Verpflichtung von Krankenhäusern, Heimen und ähnlichen Einrichtungen, gesonderte Verzeichnisse über dort aufgenommene Personen zu führen, aufgehoben: Diese Einrichtungen führen ohnehin Unterlagen mit den entsprechenden Daten ihrer Patienten oder Bewohner. Für die Wirtschaft ergeben sich dadurch Einsparungen in Höhe von 83 403 753 Euro jährlich.

Gleichzeitig ist mit § 32 die bisherige Verpflichtung aller Einrichtungen weggefallen, den zu einer Identitätsfeststellung berechtigten Behörden Auskunft über die Identität einzelner Personen aus gesonderten Verzeichnissen zu erteilen (§ 16 Absatz 2 MRRG). Durch den Wegfall der Verpflichtung zur Auskunftserteilung aus gesonderten Verzeichnissen ergibt sich für die Wirtschaft gegenüber der Bestandsmessung des Statistischen Bundesamtes eine Einsparung in Höhe von 565 866 Euro jährlich.

b) Bürokratiekosten infolge vereinfachter Informationspflichten

In § 29 Absatz 2 wird die bisher bestehende Verpflichtung, die für den Hotelmeldeschein erforderlichen Daten zu beschaffen, vereinfacht. Bereits vorhandene Daten der Beherbergungsstätte können vorab auf den Meldeschein ausgedruckt werden. Diese Vereinfachung kommt der heutigen Praxis der elektronischen Buchung durch Hotelreservierungssysteme entgegen. Damit werden auch Übertragungsfehler vom Meldeschein in die Buchungsdatei der Beherbergungsstätte vermieden. Für ausländische Hotelgäste sind hierbei die Voraussetzungen des Artikels 45 des Schengener Durchführungsübereinkommens vom 19. Juni 1990 (BGBl. II 1993 S. 1013) zu beachten.

Bei einer unveränderten Fallzahl von 123 143 483 beherbergten Personen sowie einem gleichbleibenden Lohnsatz von 11,50 Euro/Stunde und einer Reduzierung der bisher erforderlichen 4,1 Minuten Bearbeitungszeit auf 2,6 Minuten je Fall kommt es für das Hotelgewerbe zu Einsparungen in Höhe von 35 403 751 Euro jährlich.

c) Neue Informationspflichten

Mit § 19 Absatz 1 wird dem Wohnungsgeber auferlegt, den Ein- oder Auszug der meldepflichtigen Person in eine Wohnung zu bestätigen.

Vermietungen können gewerblich oder privat veranlasst sein. Deshalb erfolgt die Anrechnung zu je 50 Prozent bei den Bürokratiekosten für die Wirtschaft und den Bürger. Die Gesamtfallzahl wird auf 5 Mio. Fälle geschätzt. Auf die Fallzahl für die Wirtschaft in Höhe von 2,5 Mio. wird in Abzug gebracht, dass bei Umzügen von Wohnungsgemeinschaften im Meldewesen alle Einzelpersonen erfasst werden, die Bestätigung des Wohnungsgebers jedoch in der Regel nur einmal erforderlich sein wird. Es wird geschätzt, dass es sich bei 40 Prozent der Fälle um mit umziehende Mitglieder von Mehrpersonenhaushalten handelt. Zusätzlich wird nach dem Entwurf des BMG künftig eine Anmeldung bei einem erneuten Umzug innerhalb von drei bzw. sechs Monaten nicht mehr erforderlich sein. Auch hier sind noch einmal 5 Prozent der Fälle abzuziehen, in denen mangels Meldepflicht auch die Bescheinigung des Wohnungsgebers nicht ausgestellt werden muss.

Hieraus ergibt sich bei einer wie oben errechneten Fallzahl von 1,375 Mio. und einem Lohnsatz von 18,80 Euro/Stunde bei einer Bearbeitungszeit von 5 Minuten eine Belastung der Wirtschaft in Höhe von 2 154 167 Euro jährlich.

§ 19 Absatz 5 erlegt dem Wohnungseigentümer und dem Wohnungsgeber auf, Auskunft über die bei ihm wohnenden Personen zu erteilen. Hieraus ergibt sich bei einer erwarteten Fallzahl von 10 000 und einem Lohnsatz von 18,80 Euro/Stunde bei einer Bearbeitungszeit von 5 Minuten eine Belastung der Wirtschaft in Höhe von 15 667 Euro jährlich.

Weiterhin wird mit dem Gesetz eine Informationspflicht eingeführt, die eine bereits in den Landesmeldegesetzen bestehende Informationspflicht übernimmt, so dass insgesamt keine neuen Kosten entstehen. Die Informationspflicht beinhaltet die Anmeldepflicht des Leiters eines Krankenhauses, Pflegeheims oder einer ähnlichen Einrichtung für Personen, die nicht im Inland gemeldet sind und ihrer Meldepflicht nach drei Monaten nicht nachkommen können (§ 32). Durch die Anmeldepflicht ergibt sich für die Wirtschaft auf Basis der durch das Statistische Bundesamt ermittelten Fallzahlen eine unveränderte Belastung in Höhe von 461 340 Euro jährlich.

Nach § 44 Absatz 3 Nummer 2 ist bei der Anfrage nach einer Melderegisterauskunft eine Erklärung abzugeben, dass die Daten nicht für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels verarbeitet und genutzt werden, da ansonsten eine Auskunft nur mit Einwilligung der betroffenen Person möglich ist. Hierdurch wird das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Meldepflichtigen gestärkt. Es entsteht daraus eine Belastung für die Wirtschaft in Höhe von 15 833 Euro jährlich.

4. Informationspflichten für die Bürgerinnen und Bürger

Durch das Gesetz werden für Bürger insgesamt eine Informationspflicht vereinfacht und sieben Informationspflichten eingeführt, wobei jedoch eine Informationspflicht die bereits durch die Landesmeldegesetze bestehende Informationspflicht ersetzt, ohne die Bürokratiekosten für diese zu erhöhen. Im Einzelnen:

Mit § 10 Absatz 1 Satz 2 wird neu aufgenommen, dass dem Bürger bei automatisierten Abrufverfahren auf Antrag Auskunft über die Arten der übermittelten Daten und ihre Empfänger im Einzelfall erteilt wird. Damit erhalten die Bürger die Möglichkeit, einen Nachweis der über sie abgerufenen Daten im automatisierten Verfahren im Einzelfall zu erhalten.

Die bislang nur in den landesrechtlichen Vorschriften enthaltene Regelung zur Beantragung einer Meldebescheinigung wird neu in § 18 aufgenommen. Damit erhalten die Bürger auf Antrag ein Papier, das von erheblicher praktischer Bedeutung ist und gleichzeitig auch als Nachweis einer aktuellen Wohnanschrift im behördlichen und privaten Bereich dient.

In § 19 Absatz 1 Satz 1 und 2 wird zur wirksameren Bekämpfung von Scheinanmeldungen die Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers bei der An- und Abmeldung von Mietern wieder eingeführt. Diese war bis zum Jahre 2002 in § 11 Absatz 3 MRRG vorgesehen und in den Landesmeldegesetzen näher geregelt. Hierbei wird von einer Gesamtfallzahl von 5 Mio. Fällen ausgegangen. Vermietungen können gewerblich oder privat veranlasst sein. Deshalb erfolgt die Anrechnung zu je 50 Prozent bei den Bürokratiekosten für die Wirtschaft und den Bürger (siehe oben: 3. Bürokratiekosten für die Wirtschaft Buchstabe c). Nach Abzug der Umzüge von Mehrpersonenhaushalten und der nicht meldepflichtigen Umzüge wird von einer Fallzahl von 1,375 Mio. und einer Bearbeitungszeit von 5 Minuten ausgegangen. In § 19 Absatz 1 Satz 4 wird die Pflicht der meldepflichtigen Person gegenüber dem Wohnungsgeber neu eingeführt, die für die Bestätigung des Ein- oder Auszugs notwendigen Auskünfte zu erteilen.

In § 19 Absatz 2 wird neu eingeführt, dass die meldepflichtige Person bei Verweigerung der Bestätigung des Ein- oder Auszugs oder nicht fristgerechten Zugang der Bestätigung des Ein- oder Auszugs durch den Wohnungsgeber die Meldebehörde zu unterrichten hat.

In § 19 Absatz 5 wird die Mitteilungspflicht des Wohnungsgebers gegenüber der Meldebehörde eingeführt, auf Verlangen Auskunft über die bei ihm wohnenden oder vormals wohnenden Personen zu erteilen.

In § 29 Absatz 2 wird, wie bereits oben zu Nummer 3 Buchstabe b näher erläutert, die Verpflichtung zum Ausfüllen eines Meldescheins abgeschafft. Die beherbergten Personen haben den Meldeschein künftig lediglich noch zu unterschreiben, soweit die für den Meldeschein notwendigen Daten vorliegen.

In § 49 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 50 Absatz 5 wird den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit des Widerspruchs gegen eine automatisierte Melderegisterauskunft eröffnet.

5. Informationspflichten für die Verwaltung

Mit dem Gesetz werden für die Verwaltung insgesamt 14 Informationspflichten neu eingeführt, von denen sechs die durch die Landesmeldegesetze bereits bestehenden Informationspflichten ersetzen. Hier entstehen zusätzliche Bürokratiekosten lediglich in den Ländern, in denen diese Informationspflichten bisher nicht bestanden. Zwei Informationspflichten werden erweitert, eine wird vereinfacht.

a) Bürokratiekosten infolge geänderter Informationspflichten

In § 17 Absatz 4 wird eine Vereinfachung der Anmeldung (§ 17 Absatz 1) von Neugeborenen im Inland aus den Landesmeldegesetzen übernommen. In 14 Ländern wird für Neugeborene das Anmeldeverfahren bereits von Amts wegen geregelt. Lediglich für die Meldebehörden in Rheinland-Pfalz und Brandenburg ist derzeit eine solche Regelung nicht vorgesehen. Die hier zu erzielende Kostenersparnis (414 Meldebehörden) ist daher eher marginal.

Mit § 33 Absatz 1 wird die Informationspflicht zur Datenübermittlung zwischen den Meldebehörden um ein Datum sowie die dazugehörigen Hinweisdaten erweitert. Die Tatsache, dass ein Einwohner bereits vor der Wehrerfassung seines Jahrganges erfasst worden ist, wird im Spannungs- oder Verteidigungsfall übermittelt (§ 3 Absatz 2 Nummer 11), Kosten, die mit den Änderungen bei der Softwareumstellung anfallen, werden in der Regel durch die zwischen den Meldebehörden und den Softwareanbietern bestehenden Wartungs- und Pflegeverträge abgedeckt.

In § 42 Absatz 3 ist vorgesehen, dass die betroffene Person der Weitergabe von Daten an Religionsgesellschaften widersprechen kann. Die Meldebehörden werden bundeseinheitlich verpflichtet, die betroffene Person, deren Daten an Religionsgesellschaften übermittelt werden soll, jährlich durch öffentliche Bekanntmachung auf dieses Widerspruchsrecht hinzuweisen. Diese Hinweispflicht ist bisher durch Landesrecht für die Meldebehörden in Baden-Württemberg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Thüringen vorgesehen.

b) Neue Informationspflichten

Sieben Informationspflichten werden neu eingeführt, die zuvor landesrechtlich nicht bestanden; dies sind im Einzelnen:

Nach § 7 Absatz 2 sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Meldebehörden schriftlich auf die Einhaltung des Meldegeheimnisses zu verpflichten.

§ 10 Absatz 1 Satz 2 führt für die Meldebehörde die Pflicht ein, der betroffenen Person bei automatisierten Abrufverfahren im Einzelfall auf Antrag Auskunft über die Arten der übermittelten Daten und ihre Empfänger zu erteilen.

In § 34 Absatz 5 wird die Pflicht für die Meldebehörde eingeführt, bei Anfragen zu Meldedaten, die einer Auskunftssperre unterliegen, welche durch bestimmte Behörden veranlasst wurde, die betroffene Person und die veranlassende Stelle unverzüglich über solche Anfragen zu unterrichten.

In § 40 Absatz 1 wird für die Meldebehörde im automatisierten Abrufverfahren von Meldedaten die Pflicht eingeführt, die abrufende Stelle, den Zeitpunkt der Abfrage und den Namen der abfragenden Person bei Abfragen von Daten

über einzelne Personen zu protokollieren. Diese Pflicht wird ergänzt um die Aufbewahrungsfrist in § 40 Absatz 4.

In § 40 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 wird für die Meldebehörde im automatisierten Abrufverfahren von Meldedaten die Pflicht eingeführt, die abrufende Stelle, die Kennung der abfragenden Person oder Personengruppe, das Aktenzeichen der abrufenden Behörde, den Anlass und den Zeitpunkt der Abfrage sowie die Anzahl der Treffer bei Abfragen einer Vielzahl namentlich nicht näher bezeichneter Personen zu protokollieren. Diese Pflicht wird ergänzt um die Aufbewahrungsfrist in § 40 Absatz 4.

In § 51 Absatz 3 wird die Pflicht für die Meldebehörde eingeführt, bei Anfragen zu Meldedaten, die einer Auskunftssperre unterliegen, welche durch bestimmte Behörden veranlasst wurde, die betroffene Person und die veranlassende Stelle unverzüglich über solche Anfragen zu unterrichten.

Nach § 51 Absatz 4 ist die Meldebehörde verpflichtet, vor Löschung einer Auskunftssperre die betroffene Person zu unterrichten.

c) Informationspflichten, die bereits landesrechtlich bestanden

Mit dem Gesetz werden neben den bereits unter Buchstabe a benannten Informationspflichten vier weitere eingeführt, die bereits in den Landesmeldegesetzen bestehende Informationspflichten ersetzen, so dass insgesamt keine wesentlichen neuen zusätzlichen Kosten entstehen. Im Einzelnen sind dies folgende Pflichten:

aa) die Übermittlung von Daten an den Suchdienst (§ 43),

bb) die besondere Auskunft für alle Arten von Wahlen und Abstimmungen (§ 50 Absatz 1),

cc) die besondere Auskunft an Adressbuchverlage (§ 50 Absatz 3) und

dd) der Hinweis der Meldebehörden auf das Widerspruchsrecht gegen eine Melderegisterauskunft bei der Anmeldung und durch öffentliche Bekanntmachung (§ 50 Absatz 5).

Tabelle I zu Bürokratiekosten Bundesmeldegesetz

Normadressat: Wirtschaft

lfd. Nr.	Vorschrift	Art der Änderung	Informationspflicht	Fallzahl pro Jahr	Zeit in min	Lohnsatz in €/h	Zusatz-kosten in €	Belastung MRRG in €	Belastung neu	Entlastung/ Belastung
1	§ 19 Absatz 1	neu	Schriftliche Bestätigung des Wohnungsgebers über den Ein- oder Auszug	1 375 000	5	18,80	–	–	2 154 167	+2 154 167
2	§ 19 Absatz 5	neu	Mitteilungspflicht des Wohnungseigentümers bzw. Wohnungsgebers gegenüber der Meldebehörde	10 000	5	18,80	–	–	15 667	+15 667
3	§ 29 Absatz 2	vereinfacht	Besondere Meldepflicht in Beherbergungsstätten	123 143 483	2,6	11,50	–	96 770 253	61 366 502	–35 403 751
4	§ 32	neu-Bund*	Anmeldepflicht des Leiters der Einrichtung für Personen, die nicht im Inland gemeldet sind, die ihrer Meldepflicht nach 3 Monaten nicht nachkommen	166 850	7	23,70	–	–	–	–
5	§ 32	weggefallen	Registrierung der besonderen Meldepflicht in Krankenhäusern, Pflegeheimen oder ähnlichen Einrichtungen	–	–	–	–	83 403 753	0	–83 403 753
6	§ 32	weggefallen	Pflicht zur Auskunft gegenüber Ordnungs- und Polizeibehörden sowie der Staatsanwaltschaft aus den vorhandenen Unterlagen der Einrichtung (alt § 16 Absatz 2 MRRG)	–	–	–	–	565 866	0	–565 866
7	§ 44 Absatz 3 Nummer 2	neu	Erklärung zu Werbung, der Markt- oder Meinungsforschung oder des Adresshandels	10 000	5	19,00	–	–	15 833	+15 833
			Insgesamt					180 739 872	63 551 169	–117 187 703

* = ersetzt bereits in den Landesmeldegesetzen bestehende Informationspflichten

Tabelle II zu Bundesmeldegesetz Bürokratiekosten

Normadressat: Bürgerinnen und Bürger

lfd. Nr.	Vorschrift	Art der Änderung	Informationspflicht	Zeitaufwand
1	§ 10 Absatz 1	neu	Beantragung einer Auskunft über die Protokolldaten bei Datenübermittlung durch ein automatisiertes Abrufverfahren im Einzelfall	5 Minuten, FZ 10 000
2	§ 18	neu-Bund*	Beantragung einer Meldebescheinigung	5 Minuten, FZ 1 000 000
3	§ 19 Absatz 1 Satz 1 und 2	neu	Schriftliche Bestätigung des Wohnungsgebers über den Ein- oder Auszug	5 Minuten, FZ 1 000
4	§ 19 Absatz 1 Satz 4	neu	Mitteilungspflicht der meldepflichtigen Person gegenüber dem Wohnungsgeber	5 Minuten, FZ 50 000
5	§ 19 Absatz 2	neu	Mitteilungspflicht der meldepflichtigen Person bei Verweigerung der Bestätigung des Wohnungsgebers oder über nicht fristgerechten Zugang der Bestätigung	5 Minuten, FZ 500
6	§ 19 Absatz 5	neu	Mitteilungspflicht des Wohnungseigentümers bzw. Wohnungsgebers gegenüber der Meldebehörde	10 Minuten, FZ 1 000
7	§ 29 Absatz 2	vereinfacht	Besondere Meldepflicht in Beherbergungsstätten	1 Minute statt zwei, FZ 123 143 483
8	§ 49 Absatz 2 Satz 3, § 50 Absatz 7	neu	Erklärung des Widerspruchs zu einer automatisierten Melderegisterauskunft	10 (MinutenKeine FZ zu recherchieren)

Tabelle III zu Bürokratiekosten Bundesmeldegesetz

Normadressat: Verwaltung

lfd. Nr.	Vorschrift	Art der Änderung	Informationspflicht
1	§ 7 Absatz 2	neu	Verpflichtung die Mitarbeiter schriftlich auf die Einhaltung des Meldegeheimnisses zu verpflichten
2	§ 10 Absatz 1	neu	Auskunftspflicht an die betroffene Person über Protokolldaten bei Datenübermittlung durch ein automatisiertes Abrufverfahren im Einzelfall
3	§ 17 Absatz 1 (§ 17 Absatz 4)	neu-Bund* (vereinfacht)	Neugeborene im Inland werden von Amts wegen in der Wohnung der Eltern/ Mutter angemeldet
4	§ 33 Absatz 1 (§ 3 Absatz 2 Nummer 5 und 12)	erweitert	Datenübermittlung zwischen den Meldebehörden
5	§ 34 Absatz 5	neu	Unterrichtungspflicht der Meldebehörde bei Anfragen zu Personen die einer besonderen Auskunftssperre unterliegen gegenüber der betroffenen Person und der veranlassenden Stelle
6	§ 40 Absatz 1 und 4	neu	Protokollpflicht der abrufberechtigten Stelle, Anlass und Zeitpunkt der Abfrage, Aktenzeichen der abrufenden Behörde sowie die Kennung der abfragenden Person bei Abfrage von Daten über einzelne Personen, einschließlich der Aufbewahrung der Protokolldaten
7	§ 40 Absatz 2 in Verbindung mit § 40 Absatz 1 und § 40 Absatz 4	neu	Protokollpflicht der abrufberechtigten Stelle, Anlass und Zeitpunkt der Abfrage sowie Kennung der abfragenden Person, Abfragekriterien und Anzahl der Treffer (bei abfragen einer Vielzahl namentlich nicht näher bezeichneter Personen), einschließlich der Aufbewahrung der Protokolldaten
8	§ 42 Absatz 3 Satz 2	neu-Bund* (erweitert)	Hinweispflicht der Meldebehörde an die betroffene Person und öffentliche Bekanntmachung, dass Daten an Religionsgesellschaften übermittelt werden (wird um die ortsübliche Bekanntmachung erweitert)
9	§ 43	neu-Bund*	Datenübermittlung an die Suchdienste
10	§ 51 Absatz 3	neu	Unterrichtungspflicht der Meldebehörde bei Anfragen zu Personen die einer besonderen Auskunftssperre unterliegen gegenüber der betroffenen Person und der veranlassenden Stelle
11	§ 51 Absatz 4	neu	Verpflichtung der Meldebehörde vor Löschung einer Auskunftssperre die betroffene Person anzuhören
12	§ 50 Absatz 1	neu-Bund*	Besondere Auskunftspflicht für Wahlen und Abstimmungen
13	§ 50 Absatz 3	neu-Bund*	Besondere Auskunftspflicht an Adressbuchverlage
14	§ 50 Absatz 5	neu-Bund*	Hinweisverpflichtung der Meldebehörden auf Widerspruchsrecht gegen eine Melderegisterauskunft

* = ersetzt bereits in den Landesmeldegesetzen bestehende Informationspflichten

VII. Gleichstellungspolitische Auswirkungen

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen wurden nach § 2 des Bundesgleichstellungsgesetzes (BGleiG) und § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien anhand der Arbeitshilfe „Gender Mainstreaming bei der Vorbereitung von Rechtsvorschriften“ der Interministeriellen Arbeitsgruppe Gender Mainstreaming geprüft. Das Gesetz hat gleichstellungspolitisch weder positive noch negative Auswirkungen. Die Regelungen sind entsprechend § 1 Absatz 2 Satz 1 BGleiG geschlechtergerecht formuliert.

VIII. Nachhaltigkeit

Das Vorhaben entspricht der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Durch das Gesetz wird eine nachhaltige Harmonisierung des Melderechts in Deutschland, eine Verbesserung der Verfügbarkeit von Meldedaten und eine Stärkung der Rechte der meldepflichtigen Person erreicht. Die Managementregeln und Indikatoren der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie sind nicht einschlägig.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Bundesmeldegesetz – BMG)

Zu § 1 (Meldebehörden)

Die Bestimmung der für den Vollzug des Melderechts zuständigen Behörde fällt in die Organisationsgewalt der Länder. Demgemäß wird normiert, dass die Länder jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich regeln, welcher Behörde der Vollzug melderechtlicher Aufgaben obliegt. In aller Regel wird dies die Gemeinde oder eine im kommunalen Bereich angesiedelte Behörde sein.

Zu § 2 (Aufgaben und Befugnisse der Meldebehörden)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 1 MRRG. Die datenschutzrechtliche Terminologie wurde angepasst. Technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit finden über die § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen Beachtung; soweit erforderlich, trifft dieses Gesetz bereichsspezifische Regelungen.

Zu § 3 (Speicherung von Daten)

Zu Absatz 1

Der Grunddatenkatalog des Absatzes 1 entspricht dem des § 2 Absatz 1 MRRG. Die geringfügigen Änderungen in den Nummern 3 (§ 2 Absatz 1 Nummer 3 MRRG), 9 (§ 2 Absatz 1 Nummer 9 MRRG), 10 (§ 2 Absatz 1 Nummer 10 MRRG), 11 (§ 2 Absatz 1 Nummer 11 MRRG), 17 (§ 2 Absatz 1 Nummer 17), 18 (§ 2 Absatz 1 Nummer 18) und 19 (§ 2 Absatz 1 Nummer 19 MRRG) sind entweder redaktioneller Art oder dienen der Klarstellung bzw. entsprechen Bedürfnissen der meldebehördlichen Praxis.

Zu Nummer 6

Nummer 6 entspricht im Wesentlichen § 2 Absatz 1 Nummer 6 MRRG, bei Geburten im Ausland wird ergänzend der Staat der Geburt gespeichert, um Verwechselungen hinsichtlich des Geburtsorts zu vermeiden.

Zu Nummer 8

Nummer 8, die bereits in § 2 Absatz 1 MRRG weggefallen war, wird nicht neu belegt, um die nachfolgende Zuordnung der Daten an den dortigen Stellen beizubehalten. Eine Belegung der Nummer 8 mit Änderung der nachfolgenden Zuordnung der Daten würde bei Herstellern von Software für das Meldewesen und bei Datenempfängern Umstellungskosten verursachen. Dies soll vermieden werden.

Zu den Nummern 12 und 13

Die Vorschrift über die Speicherung von Anschriften sowie Ein- und Auszugsdatum entspricht im Wesentlichen § 2 Absatz 2 Nummer 12 und § 13 MRRG.

Dem Grundsatz der Datensparsamkeit folgend, wird für Wohnungen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Meldebehörde die Speicherung auf das unbedingt erforderliche Maß reduziert.

Bei einem Umzug in das Ausland wird die Meldekette unterbrochen. Um dies im Interesse der betroffenen Person, die häufig noch nach vielen Jahren für Behörden bestimmte Nachweise über frühere Wohnverhältnisse erbringen muss, zu verhindern, ist die Speicherung des Tages des letzten Zuzugs aus dem Ausland erforderlich. Denn nur so sind die Meldebehörden in der Lage, die früheren und aktuellen Wohnungen im Melderegister lückenlos nachzuhalten.

Zudem sind bei Zuzug aus dem Ausland die Angaben über den Staat des bisherigen Aufenthaltsortes und den Tag des letzten Zuzugs aus dem Ausland sowie bei Wegzug in das Ausland die Angabe über den Zuzugsstaat für die amtliche Statistik erforderlich. Artikel 3 der Verordnung (EG) Nummer 862/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nummer 311/76 des Rates über die Erstellung von Statistiken über ausländische Arbeitnehmer (ABl. EU Nummer L 199 S. 23) regelt, dass alle Mitgliedstaaten ab dem Berichtsjahr 2008 an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) bei Zuwanderern den Staat des letzten üblichen Aufenthaltsorts und bezüglich der Abwanderer den Staat des nächsten üblichen Aufenthaltsorts zu übermitteln haben. Zuwanderer ist nach Artikel 2 der EG-Verordnung eine Person, deren Aufenthalt in einem anderen Land mindestens zwölf Monate beträgt. Für die konkrete Feststellung, ob jemand ein Zuwanderer im Sinne der EG-Verordnung ist, bedarf es auch der Speicherung des Tages des letzten Zuzugs aus dem Ausland.

Die Zuzugsanschrift im Ausland ist zu speichern, um auch im Falle eines Wegzugs im Ausland die Erreichbarkeit der betroffenen Person, insbesondere für amtliche Zustellungen, sicherzustellen.

Zu Nummer 14

Nummer 14 wird um die Angabe des Staates bei Eheschließungen oder Begründung der Lebenspartnerschaft im Ausland erweitert, um genaue Zuordnungen zu ermöglichen und damit Verwechselungen mehrfach vorkommender Ortsnamen zu vermeiden.

Zu Nummer 15

Nummer 15 wird um die Angabe „Geburtsname des Ehegatten“ erweitert, um damit bei der automatisierten Verarbeitung der Rückmeldung der Meldebehörden bestehende Probleme der Identifizierung von Ehegatten, wenn diese erst nach der Heirat eine gemeinsame Wohnung beziehen, zu beheben. Derzeit müssen die Datensätze des Ehegatten häufig noch manuell zur eindeutigen Identifizierung gesichtet werden, da von der Zuzugsmeldebehörde der Familienname nach Eheschließung übermittelt wird, im Melderegister der Wegzugsmeldebehörde aber noch der Geburtsname bzw. Familienname vor der Eheschließung gespeichert ist.

Mit der Aufnahme des Wortes „derzeitig“ wird klargestellt, dass die aktuelle Anschrift von Ehegatten oder Lebenspartnern – auch im Zuständigkeitsbereich einer anderen Meldebehörde – zu speichern ist. Daraus folgt auch, dass diese Angabe im Rückmeldeverfahren zu übermitteln ist.

Zu Nummer 16

Die Daten zu den minderjährigen Kindern der meldepflichtigen Person wurden um die Anschrift im Inland ergänzt. Dadurch erhalten die Jugendämter Kenntnis über die Wohnsituation von Jugendlichen, und können darauf im Bedarfsfall ihre Betreuungsarbeit abstellen.

Zudem ist es durch die Erfassung der Anschrift des minderjährigen Kindes künftig den Meldebehörden möglich, die beigeschriebenen Daten eines minderjährigen Kindes, das nicht am gleichen Ort wie die meldepflichtige Person gemeldet ist, durch ein gesondertes Rückmeldeverfahren zwischen den beteiligten Meldebehörden prüfen zu lassen und gegebenenfalls zu aktualisieren. Dies ist bisher nicht möglich.

Zu Nummer 17

Neben Speicherinhalten des MRRG wurde die Nummer 17 um das Sperrkennwort sowie die Sperrsumme des Personalausweises ergänzt. Beide Daten sind erforderlich, um im Fall des Ausweisverlustes den fraglichen Ausweis unverzüglich sperren zu können. Zwar werden diese Daten auch von der ausstellenden Personalausweisbehörde gespeichert, zum Schutz des Ausweisinhabers und des Rechtsverkehrs soll jedoch im Falle eines Wohnortwechsels auch die Personalausweisbehörde am Zuzugsort als zuständige Personalausweisbehörde Sperranträge bearbeiten können. Dies wird durch die Speicherung der Sperrinformationen im Melderegister sichergestellt, weil dessen Daten im Rahmen des Rückmeldeverfahrens an die Zuzugsbehörde übertragen werden. Die Speicherung im Melderegister dient somit einem ordnungsgemäßen Sperrverfahren und damit dem Schutz des Ausweisinhabers bei Verlust seines Ausweises.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1

Die Vorschrift über die Speicherung von Wahldaten entspricht im Wesentlichen § 2 Absatz 2 Nummer 1 MRRG. Anders als dort wird nunmehr die Zweckbestimmung der zu speichernden Daten auf alle Arten von Wahlen und Abstimmungen in Bund und Ländern ausgedehnt. Die auch in Artikel 20 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes verwendete Formulierung „Wahlen und Abstimmungen“ umfasst im Hinblick auf Abstimmungen üblicherweise auch und gerade die auf staatlicher und kommunaler Ebene zugelassenen Volksinitiativen sowie Bürgerbegehren und -entscheide.

Die in Buchstabe c getroffene Regelung soll es ermöglichen, dass auch im Ausland lebende Deutsche einen Hinweis auf eine bevorstehende Bundestags- oder Europawahl erhalten. Bislang ist rechtlich zur Unterrichtung der im Ausland lebenden Deutschen über ihre Wahlberechtigung bei anstehenden Wahlen zum Deutschen Bundestag nur eine öffentliche Bekanntmachung durch die diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen, in der die Voraussetzungen für die Wahlteilnahme und das Verfahren für die erforderliche Eintragung in ein Wählerverzeichnis beschrieben sind (vgl. § 20 Absatz 2 Bundeswahlordnung). Entsprechendes gilt für die Wahlen zum Europäischen Parlament (§ 19 Absatz 2 Europawahlordnung). Die im Ausland lebenden Deutschen werden flankierend auch von den diplomatischen und konsularischen Vertretungen auf verschiedenen Wegen (z. B. Internet, elektronische Newsletter oder persönliche Ansprache) über Wahlen in Deutschland informiert bzw. erfahren hiervon unmittelbar durch deutsche Medien, die im jeweiligen Aufenthaltsstaat zugänglich sind. Die neue Regelung in Buchstabe c ergänzt nunmehr die rechtlichen Vorgaben und schafft die Voraussetzungen für eine individuelle Benachrichtigung dieses Personenkreises.

Zu Nummer 2

Die Überschrift und der Inhalt sind entsprechend den rechtlichen Vorgaben des Einkommensteuergesetzes angepasst worden.

Mit der Umstellung der papiergebundenen Lohnsteuerkarte auf elektronische Lohnsteuermerkabzugsmale zum 1. Januar 2012 reduzieren sich die zu übermittelnden Daten auf die in dieser Vorschrift genannten Angaben.

Die bisher in § 2 Absatz 2 Nummer 7 MRRG aufgenommene Speicherungsbefugnis der Identifikationsnummer und des Vorläufigen Bearbeitungsmerkmals des Ehegatten sowie der Identifikationsnummern und der Vorläufigen Bearbeitungsmerkmale der minderjährigen Kinder ist nach Konkretisierung des Zwecks der Speicherung dieser Daten in § 39e Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes der Nummer 2 zugeordnet worden. Dabei wurde die Formulierung redaktionell angepasst.

Zu Nummer 3

Nummer 3 entspricht in Teilen § 2 Absatz 2 Nummer 7 MRRG. Zur Klarstellung des Zwecks der Speicherung wird auf die einschlägige Vorschrift der Abgabenordnung verwiesen. Die Formulierung wurde redaktionell angepasst.

Zu Nummer 4

Nummer 4 entspricht § 2 Absatz 2 Nummer 3 MRRG; die Verweisung auf das Personalausweisgesetz wurde aktualisiert.

Zu den Nummern 5 bis 8

Sie entsprechen § 2 Absatz 2 Nummer 4 bis 6 und 8 MRRG.

Zu Nummer 9

Eine entsprechende Pflicht zur Speicherung dieser Angabe enthalten alle Landesmeldegesetze. Sie wird nunmehr in das Bundesrecht übernommen und ergänzt um eine Befristung von zwei Jahren.

Zu Nummer 10

Die Speicherung von Angaben über den Eigentümer bzw. Wohnungsgeber ist vorwiegend zur Vermeidung von Scheinanmeldungen erforderlich. Durch ihre Erhebung bei der Anmeldung soll die Schwelle für die rechtswidrige Erschleichung von Scheinwohnungen wirksam angehoben werden. Überdies wird hierdurch gewährleistet, dass die Auskunftsrechte aus § 19 Absatz 1 Satz 3 und § 50 Absatz 4 sichergestellt sind. In einem Mehrfamilienhaus mit verschiedenen Wohnungseigentümer bzw. Wohnungsgebern könnte sonst nicht festgestellt werden, auf welche Wohnung sich das Auskunftsrecht bezieht, da die Lage der Wohnung im Gebäude oder die Wohnungsnummer im Melderegister nicht gespeichert wird.

Zu Nummer 11

Nach § 15 Absatz 4 des Wehrpflichtgesetzes wird die Wehrerfassung von den Meldebehörden durchgeführt. Zur Vermeidung von Doppelerfassungen ist hierfür die Kenntnis der Tatsache nach Nummer 11 zwingend erforderlich. Die Vorschrift wurde dem Umstand angepasst, dass die Wehrpflicht durch das Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 678) ausgesetzt wurde und nur im Spannungs- und Verteidigungsfall wieder aufleben würde.

Zu § 4 (Ordnungsmerkmale)

Zu Absatz 1

Die wirtschaftliche Führung der örtlichen Melderegister sowie die schnelle und sichere maschinelle Zuordnung von Daten sind ohne die Verarbeitung und Nutzung eines automationsgerechten Ordnungsmerkmals nicht möglich. Die Meldebehörden sind in der Wahl des Ordnungsmerkmals frei. Sofern Ordnungsmerkmale verarbeitet und genutzt werden, dürfen sie an personenbezogenen Daten nur die in § 3 Absatz 1 Nummer 6 und 7 genannten Daten enthalten. Durch den vorgegebenen Rahmen für die Ausgestaltung von Ordnungsmerkmalen können die existierenden und im Aufbau unterschiedlichen Ordnungsmerkmale in den 13 bereits existierenden Landesmelderegistern und den diversen kommunalen Melderegistern beibehalten werden. Die daraus folgende Vielgestaltigkeit dieser Ordnungsmerkmale mit einer fehlenden Eineindeutigkeit über die gesamte Landschaft der Melderegister und die Tatsache, dass mit einem Wohnungswechsel, der einen Registerwechsel zur Folge hat, auch das Ordnungsmerkmal neu gebildet wird, ist unter Datenschutzgesichtspunkten ein geeigneter Schutz vor der Veränderung solcher Ordnungsmerkmale zu allgemeinen Personenkennzeichen. Durch Absatz 2 Satz 2 wird der Anwendungsbereich der Ordnungsmerkmale auf den jeweiligen Datenempfänger im Verhältnis zur Meldebehörde eingeschränkt und eine Weiterübermittlung ausgeschlossen. Durch alle diese Maßnahmen wird ein angemessenes Datenschutzniveau bei der Nutzung der Ordnungsmerkmale erreicht.

Satz 3 normiert einen technischen Schutz gegen Verwechslungen, z. B. durch ein Prüfzifferverfahren.

Zu Absatz 2

Mit der in Absatz 2 vorgesehenen zeitlichen Beschränkung für die Verarbeitung und Nutzung von Ordnungsmerkmalen, die andere als nach Satz 1 zugelassene Daten enthalten, wird den Meldebehörden ein angemessener Zeitraum vorgegeben, innerhalb dessen die erforderlichen Berichtigungen erfolgen müssen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht den landesrechtlichen Regelungen über die Weitergabe und Übermittlung von Ordnungsmerkmalen an andere öffentliche Stellen. Satz 2 stellt klar, dass die Empfänger das Ordnungsmerkmal nur im Verkehr mit der jeweiligen Meldebehörde verarbeiten und nutzen dürfen. Durch die bilaterale Nutzung von Ordnungsmerkmalen wird die Abrufbarkeit von Daten im automatisierten Verfahren unterstützt. Der Anwendungsbereich der Ordnungsmerkmale wird hingegen auf den jeweiligen Datenempfänger im Verhältnis zur Meldebehörde eingeschränkt und eine Weiterübermittlung ausgeschlossen. Durch diese Maßnahmen wird ein angemessenes Datenschutzniveau bei der Nutzung der Ordnungsmerkmale erreicht.

Zu Absatz 4

Absatz 4 normiert Regelungen für die Datenweitergabe innerhalb einer Verwaltungseinheit.

Zu § 5 (Zweckbindung der Daten)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der Regelung in § 3 MRRG.

Zu § 6 (Richtigkeit und Vollständigkeit des Melderegisters)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht § 4a Absatz 1 MRRG.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht weitgehend der Regelung in § 4a Absatz 3 MRRG. Um die Qualität der Melderegisterdaten weiter zu verbessern, wurde in Satz 2 eine Unterrichtungspflicht von öffentlichen Stellen statt der bisherigen Erlaubnis zur Unterrichtung geregelt.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht § 4a Absatz 2 MRRG.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift entspricht – mit Ausnahme der Paragraphenbezeichnungen – wörtlich derjenigen in § 4a Absatz 4 MRRG.

Zu § 7 (Meldegeheimnis)

Die Vorschrift entspricht bis auf einige redaktionelle Änderungen § 5 MRRG.

Zu § 8 (Schutzwürdige Interessen der betroffenen Person)

Die Vorschrift entspricht wörtlich § 6 MRRG.

Zu § 9 (Rechte der betroffenen Person)

Die Vorschrift entspricht fast wörtlich § 7 MRRG. Satz 2 stellt klar, dass Rechte, die vor allem in den Datenschutzgesetzen verankert sind, der betroffenen Person ebenfalls zur Verfügung stehen und durch Satz 1 nicht beschränkt werden.

Zu § 10 (Auskunft an die betroffene Person)

Zu Absatz 1

Satz 1 entspricht § 8 Absatz 1 MRRG. Satz 2 dehnt den Auskunftsanspruch der betroffenen Person hinsichtlich der Übermittlungen der zu ihr gespeicherten Meldedaten aus. Auch bei nicht regelmäßigen Datenübermittlungen mittels eines automatisierten Abrufverfahrens soll mit Hilfe der Protokolldaten Auskunft über den Empfänger und die Arten der übermittelten Daten erteilt werden. Eine darüberhinausgehende Ausdehnung des Auskunftsanspruchs auf weitere Empfänger, etwa Einzelpersonen, unterbleibt, da hier einerseits datenschutzrechtliche Interessen des Anfragenden zu berücksichtigen sind und andererseits Protokollierungen stets auch unter dem Aspekt von Aufwand und Nutzen betrachtet werden müssen. Im vorliegenden Fall wird zwischen dem Auskunftsanspruch des Betroffen, den Interessen des Anfragenden und den mit der Auskunftserteilung verbundenen Aufwänden der Meldebehörde, insbesondere dem Umfang der Protokollierungen, ein sachgerechtes Verhältnis hergestellt. Die Erteilung einer Auskunft kann deshalb nach Satz 3 nur während der Dauer des Aufbewahrungszeitraums der Protokolldaten erfolgen.

Zu Absatz 2

Satz 2 regelt den datenschutzrechtlichen Rahmen von Datenübertragungen unter Nutzung des Internets.

Zu Absatz 3

Der elektronische Identitätsnachweis wird durch einen elektronischen Personalausweis sowie über den im Gesetz zur Regelung von De-Mail-Diensten und zur Änderung weiterer Vorschriften (De-Mail-Gesetz) vorgesehenen Identitätsbestätigungsdienst zugelassen. Für den Nachweis der Identität über De-Mail wird zusätzlich gefordert, dass der Nutzer sich sicher im Sinne von § 4 Absatz 1 De-Mail-Gesetz an seinem De-Mail-Konto angemeldet hat. Dies bedeutet, dass sich der Nutzer zum Schutz gegen eine unberechtigte Anmeldung unter Einsatz von zwei voneinander unabhängigen Sicherungsmitteln – zum Beispiel durch Nutzung des neuen Personalausweises – an seinem De-Mail-Konto anzumelden hat. Andere elektronische Identitätsnachweise sind zugelassen, soweit in den sie regelnden Rechtsvorschriften auf § 18 Personalausweisgesetz verwiesen wird, da auch im Melderegister geführte Ausländer die Möglichkeit besitzen sollen, die ihnen zur Verfügung stehenden Dokumente entsprechend einzusetzen. Die qualifizierte elektronische Signatur wird hier wie ein Identitätsnachweis behandelt, da sie Namen und Vornamen des Zertifikatsinhabers enthält und folglich zur Plausibilisierung der Identität geeignet ist. Überdies kann in Zweifelsfällen der Anbieter des Zertifizierungsdienstes die Identität des Zertifikatsinhabers bestätigen, da nach § 5 Absatz 1 des Signaturgesetzes die sichere Identifikation Voraussetzung für das Ausstellen eines Zertifikats ist.

Zu § 11 (Auskunftsbeschränkungen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht § 8 Absatz 3 MRRG und § 19 Absatz 4 BDSG. Fälle der Auskunftsverweigerung aufgrund von Satz 1 Nr. 2 sind sehr selten, zu nennen wären hier Abfragen zu Vorbereitungen von Observationen, gerade auch im Bereich der Unterstützerszene islamistisch-terroristischer Netzwerke. Neu eingeführt wird Nummer 3, der regelt, dass die Auskunft auf Grund von noch nicht abgeschlossenen strafrechtlichen Ermittlungsverfahren unterbleibt.

Zu Absatz 2

Mit der gegenüber dem § 8 Absatz 3 MRRG neuen Regelung in Nummer 3 wird sichergestellt, dass der Schutz der Auskunftssperre nicht durch eine Selbstauskunft unterlaufen werden kann. Diese Einschränkung des Auskunftsrechts bezieht sich daher ausschließlich auf die von der Auskunftssperre erfassten Daten.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 wird die Auskunftserteilung auch bei Daten, die von den dort genannten Sicherheitsbehörden an eine Meldebehörde oder von einer Meldebehörde an eine Sicherheitsbehörde übermittelt worden sind, an die Zustimmung dieser Behörden geknüpft. Das Zustimmungserfordernis bezieht sich auf die Tatsache, dass bestimmte Daten von diesen Behörden stammen oder an sie übermittelt worden sind, etwa bei der Einrichtung spezieller Schutzmaßnahmen des Zeugenschutzes auf der Grundlage des Zeugenschutzharmonisierungsgesetzes. Damit werden die Geheimhaltungspflichten dieser Behörden berücksichtigt.

Zu den Absätzen 4 und 5

Absätze 4 und 5 normieren das Verfahren bei Ablehnung der Auskunftserteilung. In diesen Fällen kann sich die betroffene Person an die jeweils zuständige Stelle auf Landesebene wenden. Sollte hierdurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet werden, wird die Auskunft dem jeweiligen Landesbeauftragten für den Datenschutz direkt erteilt.

Zu § 12 (Berichtigung und Ergänzung von Daten)

Die Vorschrift entspricht wörtlich § 9 MRRG.

Zu § 13 (Aufbewahrung von Daten)

Die entsprechenden Absätze der Vorschrift des § 10 MRRG enthalten lediglich allgemeine Grundsätze zur Aufbewahrung von Daten. Ihrem rahmenrechtlichen Charakter ent-

sprechend war diese Vorschrift nur durch Ergänzungen im Landesrecht vollziehbar.

Die Vorschrift greift die in den Landesmeldegesetzen getroffenen Regelungen zur Verarbeitung dieser Daten auf und bestimmt im Einzelnen,

– wie lange nach einem Wegzug oder dem Tod eines Einwohners welche Daten im aktuellen Meldedatenbestand zu halten sind und unter welchen strengen Voraussetzungen diese verarbeitet und genutzt werden dürfen (Absatz 1) sowie
– Beginn und Dauer einer sich nach Archivrecht richtenden Aufbewahrung in staatlichen oder kommunalen Archiven (Absatz 2).

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt, welche Daten und Hinweise nach dem Wegzug oder dem Tod eines Einwohners noch im Melderegisterbestand vorzuhalten sind. Ihre Speicherung ist erforderlich, weil erfahrungsgemäß nach einem Wegzug oder dem Tod eines Einwohners oftmals zahlreiche Aufenthaltsanfragen von öffentlichen Stellen sowie von Privaten erfolgen.

Zu Absatz 2

Die meldebehördliche Praxis zeigt, dass nach Ablauf von etwa fünf Jahren nach Wegzug oder Tod eines Einwohners kaum noch nach dessen Daten gefragt wird. Ihre Herausnahme aus dem aktuellen Bestand und Speicherung in einer gesonderten Datei hat sich in der Vergangenheit bewährt. Während eines Zeitraums von 50 Jahren unterliegen die Daten dort eingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten.

Zu § 14 (Löschung von Daten)

Die entsprechenden Absätze der Vorschrift des § 10 MRRG enthalten lediglich allgemeine Grundsätze zum Umgang mit zu Unrecht erhobenen, unrichtigen oder nicht mehr erforderlichen Daten. Ihrem rahmenrechtlichen Charakter entsprechend war diese Vorschrift nur durch Ergänzungen im Landesrecht vollziehbar.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift bestimmt, dass nicht mehr zur Aufgabenerfüllung erforderliche oder unzulässig gespeicherte Daten zu löschen sind.

Zu Absatz 2

Abweichend von Absatz 1 ist das Datum nach § 3 Absatz 2 Nummer 6 (Anschrift vom 1. September 1939 in Vertreibungsgebieten) unverzüglich nach Übermittlung an die Suchdienste zu löschen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen §10 Absatz 4 MRRG.

Zu § 15 (Aufbewahrung und Löschung von Hinweisen)

Die Vorschrift erstreckt die Anwendbarkeit der §§ 13 und 14 auf Hinweise zum Nachweis der Richtigkeit von Daten.

Zu § 16 (Anbietung von Daten an Archive)

Die Vorschrift entspricht den einschlägigen landesrechtlichen Regelungen. Sie enthält ein Angebot an kommunale und staatliche Archive, Datenbestände zu übernehmen, deren Aufbewahrung oder Löschung ansteht. Durch die Regelung wird unter anderem klargestellt, dass die sich aus den jeweiligen archivrechtlichen Vorschriften ergebende Pflicht der Meldebehörden, die Meldedaten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist des § 13 Absatz 2 Satz 1 von insgesamt 60 Jahren den zuständigen öffentlichen Archiven zur Übernahme anzubieten, gegenüber dem Löschungsgebot des § 14 Absatz 1 Satz 1 vorrangig ist. Die Archive entscheiden selbst über die Verarbeitung oder Nutzung der Daten wobei sie die Vorgaben in § 13 Absatz 2 Satz 2 bis 4 zu beachten haben.

Zu § 17 (Anmeldung, Abmeldung)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht § 11 Absatz 1 MRRG. Sie wird ergänzt um die Bestimmung der bisher allein landesrechtlich geregelten Frist für die Anmeldung. Mit der nunmehr vorgesehenen Zweiwochenfrist nach Einzug wird eine bürgerfreundliche Lösung gewählt, die sich in den Ländern, die eine solche Frist bereits geregelt haben, bewährt hat.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht § 11 Absatz 2 MRRG. Wegen der Abmeldefrist wird auf die Ausführungen zu Absatz 1 verwiesen. Neu ist die in Satz 2 geschaffene, bereits heute aus Gründen der Bürgerfreundlichkeit gängige Praxis, sich bis zu einer Woche vor dem Auszug abmelden zu können. Die Fortschreibung des Registers erfolgt zum Datum des Auszugs.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht den in den Landesmeldegesetzen bestehenden Regelungen zur Meldepflicht für Personen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr und für Personen, für die ein Pfleger, ein Betreuer oder ein Vorsorgebevollmächtigter bestellt ist.

Zu Absatz 4

Durch diese Regelung wird die erforderliche bereichsspezifische Rechtsgrundlage für die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Mitteilungen der Standesämter an die Meldebehörden geschaffen. Die §§ 57 ff. der Personenstandsverordnung haben lediglich deklaratorische Bedeutung und bieten keine ausreichende Rechtsgrundlage für die Übermittlung standesamtlicher Daten an die Meldebehörde.

Zu § 18 (Meldebescheinigung)

Zu Absatz 1

Die Verpflichtung der Meldebehörden zur Erteilung einfacher Meldebescheinigungen über die Tatsache, dass ein Einwohner als gemeldet im Melderegister gespeichert ist (Satz 1), war bisher nur landesrechtlich geregelt. Für die betroffene Person stellt sie eine Realisierung des ihr verbürgten Auskunftsrechts über die jeweils zu ihrer Person gespeicherten Daten dar. Von erheblicher praktischer Bedeutung

ist sie darüber hinaus als Nachweis einer aktuellen Wohnanschrift im behördlichen und privaten Bereich. In Satz 2 werden die Daten aufgeführt, die die Meldebescheinigung mindestens enthalten muss.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift lässt zu, dass auf Antrag der meldepflichtigen Person weitere Daten in die erweiterte Meldebescheinigung aufgenommen werden können.

Zu Absatz 3

Die Meldebescheinigung kann auch, bei entsprechender Zugangseröffnung seitens der Meldebehörde, elektronisch beantragt werden. Hierbei erfolgt die Identifikation entsprechend § 10 Absatz 3.

Zu Absatz 4

Der Verweis gewährleistet, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Person wie bei der Auskunft nach § 10 gewahrt werden. Der Inhalt einer Meldebescheinigung geht daher nicht über den Inhalt einer Selbstauskunft hinaus.

Zu § 19 (Mitwirkung des Wohnungsgebers)

Zu den Absätzen 1 bis 3

Die Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers bei der Anmeldung von Mietern entspricht einer jahrzehntelangen Praxis, mit der durch das das Gesetz zur Änderung des Melderechtsrahmengesetzes und anderer Gesetze vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1186) gebrochen wurde. Sie wird wieder eingeführt, um Scheinanmeldungen wirksamer verhindern zu können. Neben der Verpflichtung zur Mitwirkung erhält der Wohnungsgeber das Recht, die ordnungsgemäße Anmeldung zu überprüfen. Soweit hierzu um Auskunft bei der Meldebehörde ersucht wird, können zur Überprüfung Daten nach § 3 Absatz 2 Nummer 10 herangezogen werden. Die Formulierung der Absätze 1 bis 3 ist Landesregelungen vor Abschaffung der Mitwirkungspflicht des Vermieters entlehnt.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift eröffnet ein elektronisches Verfahren für die Mitwirkung des Wohnungsgebers bei der Anmeldung eines Mieters. Die Vermieterbestätigung soll dabei losgelöst vom Meldedatensatz der meldepflichtigen Person erteilt werden können. Hierbei wird ein Zuordnungsmerkmal erstellt, welches anschließend von der Meldebehörde genutzt wird, um die elektronische Bestätigung der betroffenen Person zuordnen zu können. Die Meldebehörden können andere Authentifizierungsverfahren vorsehen, soweit diese dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift entspricht § 11 Absatz 4 Satz 2 MRRG.

Zu § 20 (Begriff der Wohnung)

Die Vorschrift entspricht wörtlich § 11 Absatz 5 MRRG.

Zu § 21 (Mehrere Wohnungen)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht wörtlich § 12 Absatz 1 Satz 1 MRRG.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht wörtlich § 12 Absatz 2 Satz 1 MRRG. Dieser Absatz definiert den Begriff der Hauptwohnung.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht wörtlich § 12 Absatz 3 MRRG.

Zu Absatz 4

Satz 1 ist angelehnt an die Regelung des § 12 Absatz 1 Satz 2 MRRG. Anders als bisher wird nunmehr, der meldebehördlichen Praxis folgend, bestimmt, dass die Mitteilung über die Änderung der Hauptwohnung nur noch gegenüber der Meldebehörde zu erfolgen hat, die für die Hauptwohnung zuständig ist. Bei Auszug aus einer Nebenwohnung konkretisiert Satz 3 die nach § 14 Absatz 2 bestehende Abmeldepflicht dahingehend, dass die meldepflichtige Person die Aufgabe der Nebenwohnung ebenfalls der für die Hauptwohnung zuständigen Meldebehörde mitzuteilen hat. Diese veranlasst die Abmeldung der Nebenwohnung im Weg des Rückmeldeverfahrens nach § 29.

Zu § 22 (Bestimmung der Hauptwohnungen)

Die Vorschrift übernimmt den seit nunmehr über 20 Jahre geltenden, durch ständige Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte hinreichend bestätigten und in der Praxis allgemein bewährten objektiven Hauptwohnungsbegriff nach § 12 Absatz 2 MRRG bzw. den entsprechenden Regelungen aller Landesmeldegesetze. Die Senkung der Altersgrenze im Bereich der Ausnahmen für behinderte Personen des Absatzes 5 vollzieht eine entsprechende Senkung in den steuerrechtlichen Regelungen zum Kindergeld nach (vgl. § 63 in Verbindung mit § 32 Absatz 4 EStG, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2006 – BGBl. I S. 1652).

Zu § 23 (Erfüllung der allgemeinen Meldepflicht)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Form und das Verfahren der An- oder Abmeldung und übernimmt insoweit einschlägige landesrechtlichen Regelungen. Danach kann sich die meldepflichtige Person an- oder abmelden mittels Vorlage eines von ihm ausgefüllten Meldescheins bei der Meldebehörde (Satz 1) oder durch Unterschrift eines von der Meldebehörde erstellten Ausdrucks seiner Daten (Satz 2), ggf. ist eine Vermieterbestätigung oder das entsprechende Zuordnungsmerkmal vorzulegen. Satz 3 eröffnet ein papierloses Verfahren zur Nutzung bei der Meldebehörde.

Zu Absatz 2

Die meldepflichtige Person kann sich unter den Voraussetzungen des § 10 Absatz 2 und 3 über das Internet anmelden.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift trägt dem bereits heute praktizierten Verfahren der elektronischen Kommunikation zwischen den beteiligten Meldebehörden Rechnung und sieht dementsprechend einen Verzicht auf das handschriftliche Ausfüllen von Meldescheinen vor, wenn die meldepflichtige Person einen sog. vorausgefüllten Meldeschein erhält. In diesen Fällen fordert die Meldebehörde der neuen Wohnung den Datensatz der meldepflichtigen Person auf elektronischem Wege bei der Meldebehörde der alten Wohnung an. Die meldepflichtige Person überprüft die Richtigkeit der Angaben und ergänzt sie um die Angaben zur neuen Wohnung. Dieses Verfahren kann sowohl vor Ort bei der Meldebehörde als auch bei Anmeldung über das Internet angewandt werden. Die Bedeutung des vorausgefüllten Meldescheins besteht darin, dass bei seiner Verarbeitung und Nutzung die erneute Erhebung der bei der Wegzugsmeldebehörde bereits vorhandenen Daten durch die Zuzugsmeldebehörde weitgehend entfällt. Zudem wird durch dieses Verfahren der zeitliche Abstand zwischen der Neuregistrierung bei der Zuzugsmeldebehörde und der endgültigen Erfassung des Wegzugs minimiert.

Die Bestimmungen in § 23 Absatz 2 sowie in Absatz 3 sind „doppelgesichtige“ Normen, d. h. sie haben sowohl einen materiellen als auch einen verfahrensrechtlichen Gehalt. Vorrangig sind die Regelungen an die meldepflichtige Person adressiert, lediglich in § 23 Absatz 3 Satz 1 und 4 sind die Behörden direkt angesprochen. Für derartige Normen besteht kein Abweichungsrecht der Länder hinsichtlich des materiell-rechtlichen Gehalts. Da sich dieser hier vom verfahrensrechtlichen Teil nicht trennen lässt, besteht auch für letzteren keine Abweichungsmöglichkeit. Einer ausdrücklichen Regelung in § 55 Absatz 4 bedarf es daher nicht.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift regelt in Anlehnung an die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften, welche Daten die meldepflichtige Person zu ihrer eindeutigen Identifizierung anzugeben hat.

Zu Absatz 5

Die Möglichkeit, dass Ehegatten, Lebenspartner und Familienangehörige, die am selben Tag eine gemeinsame Wohnung beziehen, denselben Meldeschein benutzen dürfen, wird ebenfalls aus dem Landesmelderecht übernommen. Bei einer elektronischen Anmeldung oder bei einer Anmeldung mittels vorausgefüllten Meldescheines hat die die Anmeldung vornehmende Person aus datenschutzrechtlichen Gründen zu versichern, dass die von ihm anzumeldenden Personen mit der Offenbarung ihrer Daten einverstanden sind.

Zu § 24 (Datenerhebung, Meldebestätigung)

Zu Absatz 1

Die Bestimmung der bei der An- oder Abmeldung oder bei der Änderung des Wohnungsstatus eines Einwohners zu erhebenden Daten war bisher ausschließlich landesrechtlich geregelt. Die Vorschrift greift die landesrechtlichen Regelungen auf und bestimmt abschließend den Umfang der Erhebungsdaten.

Zu Absatz 2

Satz 1 entspricht den geltenden landesrechtlichen Regelungen. Sie bestimmt, dass die meldepflichtige Person nach vollzogener An- oder Abmeldung hierüber eine Bestätigung der Meldebehörde in schriftlicher Form erhält. Ist ein entsprechender Zugang eröffnet, kann dies nach § 3a VwVfG auch in elektronischer Form erfolgen.

Satz 2 regelt, welche Daten die nach Satz 1 zu erteilende Meldebestätigung enthalten darf.

Zu § 25 (Mitwirkungspflichten der meldepflichtigen Person)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 11 Absatz 3 MRRG.

Zu § 26 (Befreiung von der Meldepflicht)

Die Vorschrift entspricht wörtlich § 14 MRRG.

Zu § 27 (Ausnahmen von der Meldepflicht)

Zu Absatz 1

Inhaltlich entspricht die Vorschrift weitgehend § 18 Absatz 1 MRRG. Anders als bisher werden Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit sowie Vollzugsdienst leistende Beamte der Bundespolizei und der Landespolizeien künftig am Standort nicht mehr meldepflichtig sein, wenn sie dort eine dienstlich bereit gestellte Unterkunft beziehen und für eine Wohnung im Inland gemeldet sind. Hinsichtlich Berufs- und Zeitsoldaten der Bundeswehr und Vollzugsbeamten der Bundespolizei erfolgt eine Angleichung an die in den meisten Ländern derzeit geltenden Regelungen für Vollzugsbeamte der Landespolizeien. Eine freiwillige Anmeldung am Standort ist möglich. Eine weitere Ausnahme von der Meldepflicht wird, wiederum entsprechend den Bestimmungen in einigen Landesmeldegesetzen, für Angehörige des öffentlichen Dienstes begründet, die zum Zwecke der Ausbildung in einer anderen dienstlich bereitgestellten Unterkunft untergebracht sind und für eine Wohnung im Inland gemeldet sind. Die zum Teil erweiterten Ausnahmen von der Meldepflicht führen zu Erleichterungen für die betroffenen Personen und leisten einen Beitrag zum Abbau von Bürokratiekosten bei den Meldebehörden und den von ihnen mit Meldedaten versorgten Behörden. Es kann andererseits zu einer Minderung der Einwohnerzahl in Kommunen mit Standorten kommen. Die Vorschrift wurde außerdem dem Umstand angepasst, dass die Wehrpflicht und der Zivildienst durch das Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 678) und das Bundesfreiwilligendienst-Gesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) ausgesetzt wurden und nur im Spannungs- oder Verteidigungsfall wieder aufleben.

Zu den Absätzen 2 und 3

Die Regelungen übernehmen die bisher nach Landesrecht unter den Voraussetzungen des § 18 Absatz 2 MRRG zulässigen Ausnahmen von der allgemeinen Meldepflicht. Dabei wurde die Frist, nach der sich eine Person, die im Inland nicht gemeldet ist und sonst im Ausland wohnt, anzumelden hat, von zwei auf drei Monate verlängert.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift ist den landesrechtlichen Regelungen über die Befreiung von der allgemeinen Meldepflicht für Insassen von Justizvollzugsanstalten und ähnlichen Einrichtungen nachgebildet. Der Verzicht auf eine zusätzliche Meldepflicht stellt nicht nur für die betroffene Person, sondern auch für die Meldebehörden eine Verfahrensvereinfachung dar. Vor allem aber trägt die Regelung auch dem Anliegen der Resozialisierung Rechnung, wonach die betroffene Person während der Verbüßung einer Haftstrafe ihrem bisherigen sozialen Umfeld und vielfach auch ihrer Familie möglichst verbunden bleiben kann.

Eine Meldepflicht für Personen, die nicht für eine Wohnung im Inland gemeldet sind und die im Rahmen des Vollzugs einer richterlichen Entscheidung über eine Freiheitsentziehung eine Haftstrafe verbüßen, besteht nach Satz 2 erst dann, wenn der Aufenthalt in der Justizvollzugsanstalt drei Monate überschreitet. Insoweit erscheint es im Interesse der Vermeidung eines unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwands ausreichend, eine Person, die eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Monaten verbüßt und nicht für eine Wohnung im Inland gemeldet ist, lediglich bei der Justizvollzugsanstalt zu erfassen.

Zu § 28 (Besondere Meldepflichten für Binnenschiffer und Seeleute)

Die Absätze 1 bis 3 entsprechen § 13 MRRG, Absatz 4 entspricht § 11 Absatz 4 Satz 3 MRRG.

Zu § 29 (Besondere Meldepflicht in Beherbergungsstätten)

Die inhaltlich § 16 Absatz 1 MRRG entsprechende Vorschrift regelt die besonderen Meldepflichten bei Aufnahme einer Person in einer Beherbergungsstätte sowie bei Übernachtungen in Zelten, Wohnmobilen, Wohnwagen oder Wasserfahrzeugen.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 hat eine im Inland gemeldete Person, die in einer Beherbergungsstätte aufgenommen wird, sich erst nach den §§ 17 und 28 anzumelden, wenn sie für länger als sechs Monate aufgenommen wird. Für nicht im Inland gemeldete Personen gilt nach Satz 2 eine Frist von drei Monaten.

Zu Absatz 2

Im Unterschied zu den Regelungen nach § 16 Absatz 1 MRRG und den ergänzenden Regelungen der Landesmeldegesetze wird die Verpflichtung, den Hotelmeldeschein handschriftlich auszufüllen, aufgehoben. Beherbergte Personen haben den besonderen Meldeschein künftig lediglich noch zu unterschreiben, wobei der ausgedruckte Meldeschein handschriftlich zu unterzeichnen ist. Diese Änderung berücksichtigt eine verbreitete Praxis im Hotelgewerbe, in der häufig der Hotelmeldeschein auf Grundlage zuvor übermittelter Daten von Bediensteten der Beherbergungsstätte ausgefüllt wird. Gleichzeitig wird mit dem Festhalten an der Unterschrift Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe a des Schengener Durchführungsübereinkommens Rechnung getragen.

Bisher allein nach Landesrecht getroffene Regelungen für mitreisende Angehörige und Reisegesellschaften ab zehn Personen werden nunmehr einheitlich bundesgesetzlich geregelt.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 16 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 MRRG. Sie dient der Umsetzung von Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe a des Schengener Durchführungsübereinkommens.

Zu Absatz 4

Personen, die in Zelten, Wohnmobilen, Wohnwagen oder Wasserfahrzeugen auf gewerbs- oder geschäftsmäßig überlassenen Plätzen übernachten, werden generell von der Meldepflicht nach § 17 Absatz 1 und 2 ausgenommen, wenn sie im Inland melderechtlich erfasst sind. Alle anderen Personen haben sich, soweit sie sich länger als drei Monate auf solchen Plätzen aufhalten, innerhalb von zwei Wochen nach Überschreiten dieses Zeitraumes anzumelden.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift übernimmt die nach Landesrecht geltenden Regelungen für Ausnahmen von der besonderen Meldepflicht bei Kurzaufenthalten in bestimmten Einrichtungen.

Zu § 30 (Besondere Meldescheine für Beherbergungsstätten)

Die bisher ausschließlich landesrechtlichen und zum Teil unterschiedlichen Regelungen über Form, Inhalt, Verwendung und Dauer der Aufbewahrung von sogenannten Hotelmeldescheinen werden in das Bundesrecht übernommen.

Die Öffnungsklausel in Absatz 3 gewährleistet, dass für die Feststellung der Höhe von Fremdenverkehrs- und Kurbeiträgen weitere als die in Absatz 2 genannten Daten erhoben werden dürfen.

In Absatz 4 sind Vorgaben für die Aufbewahrung und Einsichtnahme geregelt. Die in Landesmeldegesetzen vorgesehene Pflicht zur Herausgabe der Meldescheine an Sicherheitsbehörden wurde nicht übernommen. Hier gelten künftig die bereichsspezifischen Regelungen zur Beschlagnahme oder Sicherstellung.

Zu § 31 (Nutzungsbeschränkungen)

Satz 1 stellt sicher, dass die zugriffsberechtigten Behörden die Daten aus den Meldescheinen nach § 30 Absatz 2 nur verarbeiten und nutzen dürfen, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. In Satz 2 werden weitere, bisher schon in Landesgesetzen vorgesehene Nutzungsmöglichkeiten für Meldescheine normiert.

Zu § 32 (Besondere Meldepflicht in Krankenhäusern, Heimen und ähnlichen Einrichtungen)

Absatz 1 entspricht in Teilen § 16 Absatz 2 und 3 MRRG bzw. den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen. Aufgegeben wurde die bisherige Verpflichtung aller Einrichtungen, gesonderte Verzeichnisse über die aufgenommenen Personen zu führen, weil diese Einrichtungen ohne-

hin Unterlagen mit den entsprechenden Daten ihrer Patienten oder Bewohner führen.

Absatz 2 Satz 1 ermächtigt die zu einer Identitätsfeststellung berechtigten Behörden, die bisher ihre Auskunft über die Identität einzelner Personen aus diesen Verzeichnissen erhalten haben, künftig die Auskunft aus den Unterlagen der Einrichtungen zu erhalten. Dabei handelt es sich um eine Offenbarungsbefugnis im Sinne des § 203 StGB. Satz 2 konkretisiert das Auskunftsrecht auf die genannten Daten.

Zu § 33 (Datenübermittlungen zwischen den Meldebehörden)

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 17 Absatz 1 Satz 1, 2 und 4 MRRG. Durch den Verweis auf § 10 Absatz 2 Satz 2 sind die Rahmenbedingungen für den Datenschutz und die Datensicherheit in der Datenübermittlung gesetzt.

Zu Absatz 2

Satz 1 entspricht fast wörtlich § 17 Absatz 1 Satz 3 MRRG. Mit der Einfügung des Zusatzes „unverzüglich“ wird sichergestellt, dass die für weitere Wohnungen des Einwohners zuständige Meldebehörde umgehend nach Fortschreibung der im Melderegister gespeicherten Daten durch die fortschreibende Meldebehörde unterrichtet wird. Satz 2 ist an § 17 Absatz 1 Satz 5 MRRG angelehnt und folgt einem Erfordernis der Praxis; es wurde festgestellt, dass eine Unterrichtung nicht immer stattfand. Satz 3 eröffnet den Ländern wie § 17 Absatz 1 Satz 6 MRRG die Möglichkeit, bei Datenübermittlungen innerhalb eines Landes weitergehende Regelungen zu erlassen.

Zu Absatz 3

Satz 1 entspricht inhaltlich § 17 Absatz 2 MRRG. Die Aufnahme von Satz 2 folgt einem Erfordernis in der Praxis; es wurde festgestellt, dass eine Unterrichtung nicht immer stattfand.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift entspricht inhaltlich weitgehend § 17 Absatz 3 MRRG und stellt das Vorgehen der für die letzte frühere oder die neue Wohnung zuständigen Meldebehörde klar.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht § 17 Absatz 4 MRRG.

Zu § 34 (Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht fast wörtlich § 18 Absatz 1 Satz 1 MRRG. Nach den einschlägigen Bestimmungen der Datenschutzgesetze der Länder liegt die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung von Meldedaten grundsätzlich bei der Meldebehörde, es sei denn, die Übermittlung erfolgt auf Ersuchen des Empfängers.

Zusätzlich in den Katalog der übermittlungsfähigen Daten wurden in Nummer 5 der Ordensname, in Nummer 6 Wohnungsdaten mit Auslandsbezug sowie in Nummer 13 das Vorliegen einer Auskunftssperre aufgenommen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht § 18 Absatz 1 Satz 4 MRRG.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht nahezu wörtlich der Regelung in § 18 Absatz 2 MRRG.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift entspricht weitgehend § 18 Absatz 3 MRRG. Der Kreis der bisher nach Bundesrecht privilegierten Behörden des Bundes wird erweitert um Sicherheitsbehörden der Länder, Staatsanwaltschaften, Amtsanwaltschaften, Gerichte, soweit sie Aufgaben der Strafrechtspflege wahrnehmen, und Hauptzollämter.

Zu Absatz 5

Nach den Sätzen 1 und 2 veranlassen die Sicherheitsbehörden nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Auskunftssperren, etwa für gefährdete Mitarbeiter, die durch die zuständigen Meldebehörden von Amts wegen eingetragen werden. Soweit ein Übermittlungsersuchen zu derartig gesperrten personenbezogenen Daten eingeht, hat die Meldebehörde die betroffene Person und die veranlassende Stelle zu unterrichten, und vor Entscheidung über die Zulässigkeit der Datenübermittlung die betroffene Person anzuhören. Nur soweit die betroffene Person nicht erreicht wird, ist die veranlassende Stelle anzuhören, bevor über eine Übermittlung von Daten entschieden wird. Erfolgt die Anhörung nicht oder ist eine Gefahr für die betroffene Person auch nach Anhörung nicht auszuschließen, ist die Meldeauskunft unzulässig. Die Meldebehörde hat dann eine den Schutzinteressen der betroffenen Person angemessene neutrale Antwort an die anfragende Behörde zu übermitteln. Abweichend hiervon werden bei Anfragen von Sicherheitsbehörden nur die Sicherheitsbehörden unterrichtet und angehört, die diese Auskunftssperre veranlasst haben.

Zu § 35 (Datenübermittlungen an ausländische Stellen)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich weitgehend § 18 Absatz 1 Satz 2 MRRG.

Zu § 36 (Regelmäßige Datenübermittlungen)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 18 Absatz 4 MRRG über regelmäßige Datenübermittlungen und beinhaltet eine Öffnungsklausel zugunsten der Länder. Der Begriff wird in Anlehnung an Legaldefinitionen in einigen Landesmeldegesetzen verstanden als Datenübermittlungen, die ohne Ersuchen, anlassbezogen und regelmäßig wiederkehrend erfolgen. Für die regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden gilt auch künftig ein qualifizierter Gesetzesvorbehalt, wonach in aller Regel Erlaubnistatbestände – wie bisher – in Fachgesetzen zu regeln sein werden.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht § 18 Absatz 7 MRRG und bezieht sich auf das Widerspruchsrecht der betroffenen Person nach § 58 Absatz 1 Satz 2 des Wehrpflichtgesetzes.

Zu § 37 (Datenweitergabe)

Die Vorschrift entspricht § 18 Absatz 5 MRRG bzw. den inhaltlich gleich lautenden Vorschriften der Länder. In der Regel gehört die Meldebehörde der Verwaltungseinheit „Gemeinde“ an. Besonderheiten können sich aber aus dem unterschiedlichen Kommunalverfassungsrecht in den Ländern ergeben. Hinzu kommt eine Bestimmung zu automatisierten Verfahren. § 37 Absatz 2 beschreibt das Verwaltungsverfahren näher.

Zu § 38 (Automatisierter Abruf)

Zu Absatz 1

Satz 1 lässt wie einige landesrechtliche Vorschriften die Übermittlung sog. Adressdaten an öffentliche Stellen im Wege automatisierter Abrufverfahren zu. Diese auch als einfache Behördenauskunft bezeichnete Datenübermittlung berücksichtigt, dass öffentliche Stellen in sehr vielen Fällen nur die derzeitigen Adressdaten eines Einwohners benötigen.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 Satz 1 ist für die Zulässigkeit eines automatisierten Abrufs Voraussetzung, dass die Daten für die abrufende öffentliche Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

Nach Satz 2 erfolgt bei Bestehen einer Auskunftssperre nach § 51 eine den Schutzinteressen der betroffenen Person angemessene neutrale Antwort durch die Meldebehörde. Um ein eventuell bestehendes überwiegendes Informationsbedürfnis der anfragenden öffentlichen Stelle prüfen zu können, wird die automatisierte Anfrage zu den Daten nachfolgend im nicht automatisierten Verfahren nach § 34 geprüft. Bei Personen im Zeugenschutzprogramm sowie bei Personen, deren Auskunftssperre durch hierfür befugte Stellen initiiert wurde, erfolgt eine separate Information über die automatisierte Anfrage nach § 53 in Anwendung des Zeugenschutzharmonisierungsgesetzes.

Zu Absatz 3

Satz 1 legt weitere Daten fest, die von in § 34 Absatz 4 Satz 1 genannten Behörden im automatisierten Verfahren zusätzlich abgerufen werden dürfen. Auch die Staatsangehörigkeiten, frühere Anschriften und Daten von Ein-/Auszug dienen der zeitnahen Identifizierung von Personen und Verifizierung von Personendaten. Frühere Anschriften bzw. Ein- und Auszugsdaten können für die genannten Behörden z. B. erforderlich sein, um zu erfahren, ob eine Person durch häufige Wohnortwechsel versucht, behördliche Maßnahmen zu unterlaufen. Pass- und Ausweisdaten sind bei der Bearbeitung von Passverlustmeldungen im Ausland, Auffinden von Seriennummern im Rahmen von Durchsuchungsmaßnahmen und zur ergänzenden Identifizierung erforderlich. Waffen- und sprengstoffrechtliche Informationen sind zur Lageeinschätzung insbesondere der Polizeibehörden erforderlich, eine nicht automatisierte Anfrage bei Meldebehörden ist gerade in Eilfällen und außerhalb der Regelarbeitszeit nicht sachgerecht.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift legt den Umfang der Auswahldaten für automatisierte Abrufe fest. Sicherheitsbehörden dürfen aufgrund der Art der ihnen zugewiesenen Aufgaben als Auswahldaten alle in § 34 Absatz 1 genannten Daten nutzen. Die übrigen öffentlichen Stellen dürfen einen eingeschränkten Datenkatalog nutzen. Bei einer entsprechenden Einschränkung der Sicherheitsbehörden wäre deren Aufgabenerfüllung nicht mehr gewährleistet. In Satz 2 wird für Namen eine phonetische Suche zugelassen, um bei abweichender Schreibweise dennoch Auskünfte zu ermöglichen.

Das datenschutzrechtliche Erforderlichkeitsprinzip ist nach Satz 3 beim Abruf einer Mehrzahl von Personendatensätzen zu berücksichtigen. Damit wird sichergestellt, dass eine eindeutige Identifizierung der gesuchten Person ermöglicht wird, insbesondere um deren aktuelle Anschrift überprüfen oder ermitteln zu können. Soweit bei Durchführung einer Abfrage die Datensätze mehrerer Personen angezeigt werden, dürfen diese nach Satz 3 durch die abrufberechtigte Stelle nur in dem Umfang verarbeitet werden, wie dies zur Erfüllung der ihr durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgabe erforderlich ist.

Zu Absatz 5

Satz 1 normiert automatisierte Abrufe weiterer Daten durch öffentliche Stellen nach den Absätzen 1 bis 3. Jedoch muss dies unter Festlegung von Anlass und Zweck der Datenübermittlung, den zu übermittelnden Daten und dem Datenempfänger durch Bundes- oder Landesrecht zugelassen werden. In Satz 2 werden Bund und Länder ermächtigt, weitere Auswahldaten unter Angabe von Anlass und Zweck des Abrufs durch Rechtsvorschrift festzulegen.

Zu § 39 (Verfahren des automatisierten Abrufs)

Zu Absatz 1

Absatz 1 trifft Regelungen zum datenschutzrechtlichen Rahmen des automatisierten Abrufverfahrens bei der abrufenden Stelle. So wird bestimmt, dass bei Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens sicherzustellen ist, dass nur berechtigte Personen die Meldedaten abrufen können. Ziel dieser Vorschrift ist es, bereichsspezifisch über die allgemeinen Erfordernisse der Datensicherung hinaus ausdrücklich die Verpflichtung der abrufberechtigten Stelle zur Sicherstellung der personengenauen Abrufbefugnis festzuschreiben. Nach Satz 3 der Vorschrift ist eine Nutzung des Internets für den automatisierten Abruf zulässig, wenn die Identität der abrufenden Stelle zweifelsfrei feststeht und die Daten verschlüsselt übermittelt werden. Weitere Konkretisierungen erfolgen im Verordnungswege (vgl. § 56 Absatz 1 Nummer 3). Satz 4 verweist auf das Gesetz über die Verbindung der informationstechnischen Netze des Bundes und der Länder (IT-NetzG), das in § 3 den Datenaustausch zwischen Bund und Ländern über das Verbindungsnetz vorsieht und am 1. Januar 2015 in Kraft tritt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Nutzung von Identifikationsmerkmalen im automatisierten Verfahren. Satz 1 verleiht die Befugnis zur internen Zuordnung unterschiedlicher Personen sogenannte Identifikationsmerkmale zu vergeben. Diese Identifikationsmerkmale sind nicht identisch mit den in § 4 genannten Ordnungsmerkmalen. Die Meldebehörde darf dieses Identifikationsmerkmal bilden und nutzen, wenn sie eine Vielzahl von Daten an andere Behörden übermittelt. Satz 2 untersagt eine Verarbeitung und Nutzung der in § 3 genannten Daten aus datenschutzrechtlichen Gründen ausdrücklich; so ist gewährleistet, dass keine sogenannten sprechenden Daten gebildet werden, aus denen Rückschlüsse auf die betroffene Person gezogen werden können. Satz 3 stellt klar, dass dieses Identifikationsmerkmal nur im Verkehr mit dem jeweiligen Register genutzt werden darf und entsprechend seitens der empfangenden Behörde nur an dieses jeweilige Melderegister übermittelt werden darf.

Zu Absatz 3

Absatz 3 trägt dem Interesse der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder Rechnung, rund um die Uhr Auskünfte aus allen Melderegistern unter Nutzung des Internets anfordern und erhalten zu können. Neben den in § 34 Absatz 4 Satz 1 benannten Behörden können nach Bundes- und Landesrecht weitere Behörden festgelegt werden, denen ein Online-Zugang auf bestimmte Meldedaten zu jeder Zeit eingeräumt werden soll. Satz 2 verweist auf § 3 IT-NetzG.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift regelt die Verantwortlichkeit für die Zulässigkeit von Datenabrufen.

Zu § 40 (Protokollierungspflicht bei automatisiertem Abruf)

Zu den Absätzen 1 bis 3

Die Vorschrift verpflichtet die Meldebehörde und im Falle einer Abfrage einer in § 34 Absatz 4 Satz 1 genannten Behörde nach Absatz 3 auch die abrufberechtigte Stelle, die abgerufenen Daten sowie Daten zur abrufenden Behörde, deren Aktenzeichen, die Kennung der abfragenden Person und den Zeitpunkt der Abfrage sowie – bei Massenabfragen nach Absatz 2 – auch den Anlass, die Abfragekriterien und die Anzahl der Treffer zu protokollieren.

Zu Absatz 4

Die Regelung sieht vor, dass die Protokolldaten mindestens ein Jahr lang aufzubewahren sind und spätestens zum Ende des auf die Speicherung folgenden Kalenderjahres gelöscht werden müssen. Die Verarbeitung und Nutzung der Protokolldaten zur Sicherstellung des Registerbetriebes, zur Auswertung im Rahmen einer datenschutzrechtlichen Kontrolle mit Berechtigung der Weitergabe an Strafverfolgungsbehörden sowie die Auskunftserteilung an die betroffene Person dient der Sicherung einer effizienten datenschutzrechtlichen Kontrolle.

Zu § 41 (Zweckbindung übermittelter Daten und Hinweise)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 18 Absatz 6 MRRG bzw. den gleich lautenden Regelungen aller Landesmeldegesetze. Der Hinweis auf gesetzlich getroffene andere Bestimmungen bedeutet, dass Meldedaten nach ihrer Übermittlung an eine andere Behörde ihren Charakter als Meldedaten verlieren und den für diese Behörde geltenden Datenschutzvorschriften unterliegen. Ergänzend zur bisherigen Regelung in § 18 Absatz 6 Satz 2 MRRG wird nunmehr auch auf die in § 52 geregelten Lebenssachverhalte (Aufenthalt in besonderen Einrichtungen) verwiesen. Es besteht ein vergleichbares Schutzbedürfnis wie in den Fällen des § 51.

Zu § 42 (Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften)

Die Vorschrift entspricht, abgesehen von einer in Absatz 3 Satz 2 geschaffenen Bekanntmachungsverpflichtung der Meldebehörden über ein Widerspruchsrecht der nicht derselben Religionsgesellschaft angehörenden Familienmitglieder, im Wesentlichen § 19 MRRG. Die Vorschrift erlaubt ausdrücklich die bislang in den Ländern bereits übliche regelmäßige Datenübermittlung an die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften. Es werden nunmehr auch der Ordensname, Angaben zum Geburtsort, zum gesetzlichen Vertreter, zur Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft sowie zu weiteren Anschriften übermittelt. Auskunftssperren werden übermittelt, soweit deren Schutzwirkung durch den Empfängerkreis beachtet werden muss (Gefahr für Leib oder Leben bzw. Adoptionsfälle). Weiterhin erfolgt ein Verweis auf die Regelung des § 34 Absatz 5, um das dort normierte Überprüfungsniveau auch für Ersuchen im Bereich der Datenübermittlungen an Religionsgesellschaften sicher zu stellen.

Zu § 43 (Datenübermittlungen an die Suchdienste)

Die Vorschrift schafft für die bisher allein landesrechtlich geregelten regelmäßigen Datenübermittlungen an die Suchdienste eine bundesrechtliche Grundlage.

Zu den Suchdiensten gehören der Kirchliche Suchdienst, der Suchdienst des Deutschen Roten Kreuzes und der Internationale Suchdienst. Sie nehmen nach dem Suchdienstedatenschutzgesetz (Kirchlicher Suchdienst und Suchdienst des Deutschen Roten Kreuzes) bzw. nach den sogenannten Bonner Verträgen (Internationaler Suchdienst) öffentlichen Aufgaben wahr und sind in Wahrnehmung dieser Aufgaben Beliehene und damit öffentliche Stellen.

Zu § 44 (Einfache Melderegisterauskunft)

Die Vorschrift entspricht weitgehend § 21 Absatz 1 MRRG. Sie schränkt die Verwendung einer einfachen Melderegisterauskunft für Zwecke der Werbung und des Adresshandels ein und normiert die Notwendigkeit einer Einwilligung der betroffenen Person zu dem jeweiligen Verwendungszweck.

Zu Absatz 1

Die Erweiterung der Auskunftsdaten bei verstorbenen Personen um die Angabe, dass eine Person verstorben ist, die nach § 21 Absatz 2 Nummer 9 MRRG bislang nur Gegenstand einer erweiterten Auskunft ist, trägt der Tatsache Rechnung, dass ein berechtigtes Interesse zur Auskunftser-

teilung in aller Regel vorliegt und somit ein erhöhter Prüfbedarf nicht besteht. Zudem soll vermieden werden, dass die Empfänger der Daten in Unkenntnis des Todesfalles versuchen, Kontakt mit einer verstorbenen Person aufzunehmen.

Nach Satz 2 ist, sofern die Daten für einen gewerblichen Zweck verwendet werden sollen, die Angabe des Zwecks zwingend. Hierüber wird der Zweckbindung nach § 47 Rechnung getragen. In Abgrenzung zur privaten Verarbeitung und Nutzung meint die gewerbliche Verarbeitung und Nutzung jede Art von Umgang mit Daten, durch den eine Gewinnerzielung erreicht werden kann.

Zu Absatz 2

Absatz 2 normiert die einfache Melderegisterauskunft für eine Vielzahl von Personen, die entsprechend Absatz 3 Nummer 1 konkretisiert sein müssen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Nummer 1 greift inhaltlich § 21 Absatz 1a Nummer 2 und 3 MRRG auf. Künftig sind für die Identifikation der betroffenen Person folgende Angaben zulässig: Familiennamen, frühere Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Geschlecht und Anschrift. Eine Mindestanzahl anzugebener Daten wird nicht festgelegt. Die betroffene Person muss durch die gemachten Angaben jedoch eindeutig identifiziert werden. Ist dies nicht der Fall, erfolgt keine Auskunft.

Die in Absatz 3 Nummer 2 neu formulierte Voraussetzung für die Zulässigkeit dient dem stärkeren Schutz der betroffenen Person bei der Verwendung ihrer Daten für die genannten Zwecke. So wird gewährleistet, dass – den Regelungen in § 28 Absatz 3 BDSG entsprechend – keine Auskünfte ohne Beteiligung der betroffenen Person für Zwecke der Werbung und des Adresshandels erteilt werden. Der Anfragende muss die Einwilligung der betroffenen Person zur Nutzung der Daten für Zwecke der Werbung und des Adresshandels nachweisen, außer diese Information liegt der Meldebehörde bereits vor. Der Meldebehörde steht es frei, bei Anmeldung die Einwilligung der betroffenen Person abzufragen.

Zu § 45 (Erweiterte Melderegisterauskunft)

Die Vorschrift entspricht weitgehend § 21 Absatz 2 MRRG.

Zu Absatz 1

Die Aufnahme des Geburtsstaates bei der erweiterten Melderegisterauskunft soll die Identifizierung der betroffenen Person erleichtern. Weitere neu aufgenommene Daten sind die Daten des gesetzlichen Vertreters sowie Sterbedatum, Sterbeort und bei Versterben im Ausland auch der Staat.

Zu Absatz 2

Ergänzend zu den Auskunftsrechten des § 10 erhält die betroffene Person bei Erteilung einer erweiterten Melderegisterauskunft eine Information zur Auskunftserteilung und zum Datenempfänger, soweit der Datenempfänger lediglich ein berechtigtes Interesse geltend gemacht hat. Hat der Datenempfänger ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht, erfolgt keine Information an die betroffene Person. In diesem Fall überwiegt das Schutzinteresse des Datenempfängers an der Rechtsdurchsetzung.

Zu § 46 (Gruppenauskunft)

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 21 Absatz 3 MRRG.

Ein öffentliches Interesse liegt vor, wenn der Zweck der Anfrage über die Belange einer Person oder einer Gruppe hinausgeht und im Interesse der Allgemeinheit liegt. Außerdem muss es sich um ein innerstaatliches öffentliches Interesse handeln. Im öffentlichen Interesse können beispielsweise Untersuchungen oder Tätigkeiten der Forschung und Wissenschaft sowie Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge liegen. In Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 wird genauer differenziert, welche Angaben zum Familienstand für die Zusammensetzung der Personengruppen bei einer Auskunft über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Personen herangezogen werden dürfen.

Zu § 47 (Zweckbindung der Melderegisterauskunft)

Die Vorschrift dehnt die bisher nach § 21 Absatz 4 MRRG für erweiterte Melderegisterauskünfte und Gruppenauskünfte geltende Zweckbindung auf den Fall aus, dass eine einfache Melderegisterauskunft für gewerbliche Zwecke erteilt wird. Sie dient insbesondere dem Schutz der betroffenen Person vor der unkontrollierten Weitergabe ihrer Daten durch den Adresshandel. Die Bestimmung wird ergänzt durch § 54 Absatz 2, wonach eine zweckwidrige Verarbeitung und Nutzung von Meldedaten durch den Empfänger bußgeldbewehrt ist.

Zu § 48 (Melderegisterauskunft für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten)

Die Regelung stellt klar, dass auch öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten für ihre publizistische Tätigkeit auf die Melderegisterauskünfte nach §§ 44 bis 47 verwiesen sind und die Auskunfts- und Übermittlungssperren nach §§ 51 bis 53 gelten. Im publizistischen Bereich sind die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten insoweit den privaten Rundfunkanbietern gleichgestellt.

Zu § 49 (Automatisierte Melderegisterauskunft)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht, von geringfügigen redaktionellen Änderungen abgesehen, § 21 Absatz 1a Satz 1 MRRG. Neu aufgenommen wurde die Protokollierungspflicht in Satz 3.

Zu Absatz 2

Satz 1 entspricht § 21 Absatz 1a Satz 1 MRRG. Satz 2 entspricht § 8 Absatz 2 Satz 2 MRRG, auf den § 21 Absatz 1a Satz 3 MRRG verweist.

Zu Absatz 3

Regelungsgegenstand des Absatzes 3 ist die so genannte Portallösung. Sie ermöglicht es, aktuelle Wohnanschriften der betroffenen Person auch dann in kürzester Zeit zu recherchieren, wenn ein Einwohner mehrfach umgezogen ist. Satz 1 erklärt Portale generell für zulässig. Satz 3 nennt die Aufgaben der Portale. Die Funktion eines Portals besteht

darin, die technische Durchführung und die Abrechnung der automatisierten Erteilung einfacher Melderegisterauskünfte für gegebenenfalls mehrere Meldebehörden zu gewährleisten. Satz 4 stellt datenschutzrechtliche Anforderungen auf. Weitere Konkretisierungen erfolgen im Verordnungswege (vgl. § 56 Absatz 1 Nummer 4).

Zu Absatz 4

Absatz 4 legt die Voraussetzungen für die Erteilung von Auskünften fest und entspricht inhaltlich im Wesentlichen § 21 Absatz 1a Satz 1 MRRG. Künftig müssen der Vor- und Familienname sowie zwei weitere Daten aus einem nunmehr begrenzten Datenkatalog angegeben werden. Für Namen wird eine phonetische Suche zugelassen, um bei abweichender Schreibweise dennoch Auskünfte zu ermöglichen.

Zu Absatz 5

Der Verweis auf § 10 Absatz 2 Satz 2 entspricht § 8 Absatz 2 Satz 2 MRRG und gewährleistet, dass das bisherige Niveau von Datenschutz und -sicherheit gewahrt bleibt.

Zu § 50 (Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 22 MRRG. Sie wird ergänzt um bisher allein landesrechtlich geregelte Tatbestände wie z. B. über Gruppenauskünfte an Adressbuchverlage.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht § 22 Absatz 1 Sätze 1 bis 4 MRRG, nunmehr allerdings unter Einbeziehung von Wahlen und Abstimmungen auf Landes- und kommunaler Ebene. Träger von Wahlvorschlägen im Sinne von Satz 1 sind auch einzelne Wahlbewerber.

Das bisher in § 22 Absatz 1 Satz 1 MRRG normierte Widerspruchsrecht der betroffenen Person ist nunmehr übergreifend in Absatz 5 geregelt.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift übernimmt die nach Maßgabe von § 22 Absatz 2 MRRG getroffenen landesrechtlichen Regelungen über Alters- und Ehejubiläen. Mit Satz 2 wird eine bisher nur landesrechtlich getroffene Legaldefinition des Begriffs von Alters- und Ehejubiläen eingeführt.

Zu Absatz 3

Die bisher landesrechtlich geregelte Gruppenauskunft an Adressbuchverlage wird dem Grunde nach übernommen. Bundeseinheitlich wird festgelegt, dass die betroffene Person einer Auskunft widersprechen kann (siehe Absatz 5). Bei Übernahme einer in wenigen Ländern praktizierten Einwilligungslösung müsste damit gerechnet werden, dass wegen der zu erwartenden geringen Einwilligungsquote kein Bedarf mehr an Adressbüchern bestehen würde.

Mit der ausdrücklichen Beschränkung auf die Buchform soll verhindert werden, dass elektronische Datenbestände in privater Hand entstehen, mit denen datenschutzrechtlich bedenkliche Verknüpfungen mit einer Vielzahl anderer Dateien ermöglicht werden könnten.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift entspricht § 11 Absatz 4 Satz 1 MRRG. Neu ist die Regelung, dass die Meldebehörde dem Wohnungsgeber die Auskunft über die in seiner Wohnung gemeldeten Personen unentgeltlich zu erteilen hat. Zur Erteilung dieser Auskunft werden die Daten nach § 3 Absatz 2 Nummer 10 herangezogen.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift fasst die Widerspruchsrechte der betroffenen Person in Anlehnung an § 22 MRRG und die Vorschriften der Landesmeldegesetze über Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen zusammen. Im Interesse der Bürger ist auf die Möglichkeit des Widerspruchs einmal jährlich durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen. Dies entspricht Regelungen in Landesmeldegesetzen.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift soll die Beachtung der in § 51 normierten Auskunftssperren und in § 52 niedergelegten bedingten Sperrvermerke sicherstellen.

Zu § 51 (Auskunftssperren)

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 21 Absatz 5 und 7 MRRG.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen § 21 Absatz 5 Satz 1.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Pflicht der Meldebehörde zur Anhörung der betroffenen Person und soweit diese nicht erreichbar ist, in den Fällen, dass Sicherheitsbehörden eine Sperrung von Amts wegen veranlasst haben, die Pflicht zur Anhörung eben dieser veranlassenden Stelle, um eine Gefahr nach Absatz 1 auszuschließen. Kann diese Gefahr nicht ausgeschlossen werden, erfolgt eine den Schutzinteressen der betroffenen Person angemessene neutrale Antwort durch die Meldebehörde.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält Regelungen für einen Teil der Auskunftssperren, die von Sicherheitsbehörden nach § 34 Absatz 4 Satz 1 von Amts wegen veranlasst wurden. In diesen Fällen ist zur weiteren Gefahrenabschätzung durch die betroffene Person sowie die die Sperrung veranlassende Stelle eine Information über jedes Ersuchen um eine Melderegisterauskunft zur betroffenen Person zur Kenntnis zu geben.

Zu Absatz 4

Der bisher vorgeschriebene Fristablauf zum Jahresende nach § 21 Absatz 5 Satz 3 MRRG wird aufgegeben. Auskunftssperren werden nun auf zwei Jahre befristet eingerichtet. Damit soll einer Verdichtung der Bearbeitung von Verlängerungsanträgen von Auskunftssperren um die Jahreswende entgegen gewirkt werden. Überdies ist vor Löschung einer Sperre die betroffene Person zu unterrichten. Bei von einer Sicherheitsbehörde veranlassten Sperren

ist diese zu unterrichten, falls die betroffene Person nicht erreichbar ist.

Zu Absatz 5

Die Regelung entspricht weitgehend § 21 Absatz 7 MRRG. § 64 des Personenstandsgesetzes regelt Sperrvermerke in Anlehnung an die entsprechenden Vorschriften im Melderechtsrahmengesetz. Eine Verweisung auf diese Vorschrift erübrigt sich, da die einschlägigen Sachverhalte von Absatz 1 erfasst sind.

Zu § 52 (Bedingter Sperrvermerk)

Zu Absatz 1

Die besondere Prüfpflicht für Auskünfte über Personen, die sich in den hier genannten Einrichtungen aufhalten, lehnt sich an die entsprechenden landesrechtlichen Regelungen an. In den Landesmeldegesetzen besteht bisher eine besondere Prüfpflicht vor der Übermittlung von Meldedaten nur in den Fällen, in denen die betroffene Person sich in einer Justizvollzugsanstalt oder in einem Krankenhaus oder einer vergleichbaren Einrichtung aufhält. Die Prüfpflicht wird nunmehr auf Personen ausgedehnt, bei denen wegen ihres Aufenthalts in bestimmten Unterkünften die Meldedaten im besonderen Maße schutzwürdig sein können. Die Meldebehörde muss hierbei vorhandenes Wissen nutzen, sich jedoch nicht aktiv Wissen aneignen.

Zu Absatz 2

Die Erteilung einer Melderegisterauskunft für den nach Absatz 1 bestimmten Personenkreis erfolgt nur, wenn eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen ausgeschlossen werden kann. Hierzu ist die betroffene Person vor Erteilung der Auskunft zu hören.

Zu § 53 (Zeugenschutz)

Im Interesse der Belange des Zeugenschutzes wird klargestellt, dass die speziellen Regelungen des Zeugenschutzharmonisierungsgesetzes auch für die Datenübermittlung und Datenweitergabe nach den §§ 34, 36 bis 38 und 49 gelten.

Zu § 54 (Bußgeldvorschriften)

Nach Überführung des Melderechts in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes sind die bisher ausschließlich landesrechtlichen Regelungen über Ordnungswidrigkeitstatbestände und ihre Bewehrung mit Bußgeld bundesgesetzlich und damit auch bundeseinheitlich zu regeln. Die Vorschrift übernimmt weitgehend die bisher in den Landesmeldegesetzen enthaltenen Regelungen. Insbesondere werden Verstöße gegen zahlreiche Melde- und Mitteilungspflichten im Einzelnen unter Angabe der jeweiligen Vorschrift aufgezählt. Damit wird gewährleistet, dass Verstöße gegen diese Verpflichtungen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können.

Zu § 55 (Regelungsbefugnisse der Länder)

Die Vorschrift enthält in den Absätzen 1 und 2 Öffnungsklauseln zugunsten der Länder und regelt in Absatz 9 das Verwaltungsverfahren, von dem die Länder nicht abweichen dürfen.

Zu Absatz 1

Die Öffnungsklausel in Absatz 1 ist materiell-rechtlicher Art. Sie entspricht weitgehend § 2 Absatz 3 MRRG und räumt den Ländern die Möglichkeit ein, zusätzlich zu den in § 3 genannten Daten weitere Daten zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Damit sollen landesspezifische Besonderheiten berücksichtigt werden.

Zu Absatz 2

Die Öffnungsklausel zugunsten öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften gewährleistet, dass diese die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten erhalten.

Zu Absatz 3

Die Öffnungsklausel zugunsten der Einrichtung zentraler Meldedatenbestände in den Ländern stellt unter anderem sicher, dass die zum Teil bestehenden Landesmelderegister weiterhin Bestand haben. Zudem wird klargestellt, dass zentrale Registerstrukturen auch in den Ländern eingerichtet werden dürfen, die bisher noch keine Meldebehörden übergreifende Registerstrukturen entwickelt haben.

Zu Absatz 4

Die Länder werden ermächtigt, die Muster der in der Vorschrift genannten Dokumente zu regeln. Diese Regelung entspricht einschlägigen Verordnungsermächtigungen in Landesmeldegesetzen.

Zu den Absätzen 5 bis 8

Die Regelungen in diesen Absätzen stellen klar, dass die Länder befugt sind, die in § 36 Absatz 1, § 38 Absatz 5 Satz 1, 2 und § 39 Absatz 3 erwähnten landesrechtlichen Regelungen zu erlassen.

Absatz 5 gilt für im Landesrecht angeordnete Datenübermittlungen zur Erfüllung von Aufgaben der Länder. Die Anordnung, einschließlich einer gegebenenfalls erforderlichen Initialdatenlieferung, erfolgt wie bisher in Fachgesetzen innerhalb der Gesetzgebungskompetenz der Länder. Von Absatz 5 werden auch bereits existierende landesrechtliche Regelungen erfasst. Artikel 125a Absatz 3 und Artikel 125b Absatz 1 Satz 1 und 2 GG finden Anwendung.

Absatz 8 Satz 1 eröffnet die Möglichkeit, innerhalb der Länder Stellen zu bestimmen, die den Datenbestand zum Abruf bereithalten. Satz 2 eröffnet den Ländern die Möglichkeit, bestehende oder aufzubauende landesinterne Netze zu landesinternen Datenübermittlungen zu nutzen.

Zu Absatz 9

Das besondere Bedürfnis nach bundeseinheitlichen Regelungen im Sinne des Artikels 84 Absatz 1 Satz 5 GG ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Zur Abweichungsfestigkeit in Bezug auf § 33 Absatz 1 bis 3

Im Rückmeldeverfahren und bei der Unterrichtung über eine Fortschreibung (§ 33 Absatz 1 und 2) werden ebenfalls Meldedaten zwischen den Meldebehörden auch unterschiedlicher Länder ausgetauscht. Dieser Nachrichtenaus-

tausch ist entscheidende Voraussetzung für das Funktionieren des Meldewesens und die korrekte Erfüllung meldebehördlicher Aufgaben. Da im Meldewesen verschiedene Einwohnermeldeverfahren eingesetzt werden, sind verbindliche Regelungen zum Datenaustausch zwischen Verwaltungseinheiten erforderlich, um dessen reibungslosen Ablauf sicherzustellen. Bereits in § 20 Absatz 2 MRRG wurde das Bundesministerium des Innern ermächtigt, die Datenübermittlung zwischen den Ländern zur Fortschreibung und Berichtigung der Melderegister durch Rechtsverordnung zu regeln.

Absatz 3 regelt die Übermittlung von Auskunftssperren durch die zuständige Meldebehörde an andere Meldebehörden, die in ihren Melderegistern einen Datensatz zu der betroffenen Person führen. Eine bundeseinheitliche Regelung ist erforderlich, um die Beachtung einer für die betroffene Person eingetragenen Auskunftssperre durch alle Meldebehörden sicher zu stellen.

Zur Abweichungsfestigkeit in Bezug auf § 39 Absatz 3

§ 39 Absatz 3 regelt den internetgestützten Abruf von Meldedaten zu jeder Zeit durch Behörden nach § 34 Absatz 4 Satz 1 sowie weiteren öffentlichen Stellen, soweit diese durch Bundes- oder Landesregelungen hierfür benannt sind. Diese grundsätzliche Eröffnung einer Abfragemöglichkeit rund um die Uhr bedarf der bundeseinheitlichen Regelung. Zwar bestehen schon derzeit Abrufmöglichkeiten für Sicherheitsbehörden, jedoch sind diese Regelungen landesspezifisch und überwiegend nicht internetgestützt realisiert. Länderübergreifende Anfragen werden derzeit trotz 13 bestehender Landesmelderegister und einigen kommunalen Zusammenschlüssen von Registern häufig auf Basis der Amtshilfe über die Nutzung sog. Notdienste der Meldebehörden realisiert. Abgesehen davon, dass es sich hier um ein sehr schwerfälliges Vorgehen handelt, ist in Fällen, in denen Amtshilfe nicht zeitgerecht in Anspruch genommen werden kann oder keine Notdienste von Melderegistern bestehen, eine Verfügbarkeitslücke zu verzeichnen. Durch die Verpflichtung, die internetgestützte Abrufbarkeit von Meldedaten zu jeder Zeit zu gewährleisten, wird keine Aussage zur näheren Ausgestaltung getroffen. Deren Regelung verbleibt bei den Ländern.

Zur Abweichungsfestigkeit in Bezug auf § 56 Absatz 1

§ 56 Absatz 1 normiert Verordnungsermächtigungen für Bereiche, in denen bundeseinheitliche Verwaltungsabläufe für ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Melderegister und der landesübergreifenden Datenabfrage und Datenübermittlung unabdingbar sind: Teilweise sind deren Rechtsgrundlage ihrerseits abweichungsfest ausgestaltet (§ 33 Absatz 1 und 2 und § 39 Absatz 3).

Zu § 56 (Verordnungsermächtigungen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen § 20 Absatz 1 und 2 MRRG. Geregelt werden können automatisierte Datenübermittlungen unter Beachtung der Zweckbindung. Satz 1 Nummer 1 stellt die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung entsprechenden Rechtsverordnung dar.

Satz 1 Nummer 2 stellt die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung entsprechenden Rechtsverordnung dar.

Satz 1 Nummer 3 stellt die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Verordnung dar, die die technischen und inhaltlichen Voraussetzungen für den automatisierten Abruf nach den §§ 38 und 39 festlegt.

Satz 1 Nummer 4 stellt die Ermächtigungsgrundlage zur Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens zur Zulassung von Portalen dar.

Zu Absatz 2

Absatz 2 normiert die Rechtsgrundlage für die Fortführung des Datensatzes für das Meldewesen (DSMeld), wie er derzeit besteht. Unter dem Aspekt, dass bundeseinheitliche und länderspezifische Ausgestaltung im Bereich des DSMeld nebeneinander bestehen und auch fortgeschrieben werden, ist ein entsprechendes Vorgehen fach- und sachgerecht.

Zu § 57 (Verwaltungsvorschriften)

Das Melderecht des Bundes wird durch die Länder als eigene Angelegenheit ausgeführt. Nach Artikel 84 Absatz 2 des Grundgesetzes kann daher die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes und zu den Rechtsverordnungen auf Grundlage dieses Gesetzes erlassen. Dies wird durch die Vorschrift noch einmal klargestellt.

Zu Artikel 2 (Folgeänderungen)

Zu Absatz 1 (§ 17 Absatz 1 Satz 4 des Bundeswahlgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1 (§ 16 Absatz 6 und 9 der Bundeswahlordnung)

Es handelt sich jeweils um eine Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Nummer 2 (§ 34 Absatz 4 Nummer 1 Satz 3, § 38 Satz 4, § 43 Absatz 1 Satz 3, § 84 Absatz 3 Satz 3 und Anlage 14 – zu § 34 Absatz 4 – der Bundeswahlordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes.

Zu Nummer 3 (Anlage 5 – zu § 20 Absatz 1 – der Bundeswahlordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes.

Zu Absatz 3

Zu Nummer 1 (§ 15 Absatz 6 und 9 der Europawahlordnung)

Es handelt sich jeweils um eine Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Nummer 2 (§ 17a Absatz 5a, § 17b Absatz 2 Satz 5 und § 87 Absatz 1 Satz 2 und 4 der Europawahlordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 § 3 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b des Bundesmeldegesetzes.

Zu Nummer 3 (§ 37 Absatz 1 Satz 3 und § 77 Absatz 3 Satz 2 der Europawahlordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes.

Zu Nummer 4 (Anlage 5 – zu § 19 Absatz 1 – der Europawahlordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes.

Zu Absatz 4 (§ 22 Absatz 2 Satz 2 des Passgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Absatz 5

Zu Nummer 1 (§ 1 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Personalausweise)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Nummer 2 (§ 19 Absatz 2 des Gesetzes über Personalausweise)

In Artikel 1 § 3 Absatz 1 Nummer 17 werden nun auch Sperrkennwort und Sperrhash des Personalausweises im Melderegister gespeichert. Um diese Speicherungsmöglichkeit auf Seiten des Personalausweisrechts zu ermöglichen, bedarf es der Ergänzung in § 19 Absatz 2 des Gesetzes über Personalausweise.

Zu Nummer 3 (§ 24 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über Personalausweise)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Absatz 6 (§ 4 Absatz 2 Satz 2 des AZR-Gesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 § 51 Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes.

Zu Absatz 7 (§ 7 Absatz 2 Nummer 3 der AZRG-Durchführungsverordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Artikeln 1 und 2 Absatz 6.

Zu Absatz 8 (§ 24 Absatz 6 Nummer 1 und § 58 Absatz 1 Satz 2 des Wehrpflichtgesetzes)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Artikel 1.

Zu Absatz 9 (§ 23 Absatz 2 Satz 1 des Zivildienstgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Absatz 10 (§ 139b der Abgabenordnung)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Artikel 1.

Zu Absatz 11 (§ 69 des Einkommensteuergesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1, § 34 Absatz 1 und 2 und § 56 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesmeldegesetzes.

Zu Absatz 12 (§ 52a Absatz 1 Nummer 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 §§ 44 bis 46 des Bundesmeldegesetzes.

Zu Absatz 13 (§ 71 Absatz 1 Satz 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 § 6 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes.

Zu Absatz 14 (§ 73 Absatz 2 Satz 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 § 21 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes.

Zu Absatz 15 (§ 46 Absatz 2 Satz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes und des Außerkrafttreten des Melderechtsrahmengesetzes.

Die Zeitspanne von 18 Monaten zwischen der Verkündung des Gesetzes und dessen Inkrafttreten ist im Hinblick auf die erforderliche Vorbereitung und technische Umsetzung der jeweiligen Änderungen bzw. Neuerungen, insbesondere den bundesweiten Online-Zugriff von Behörden auf bestehende Meldedatenbestände in den Ländern, zwingend geboten. Zur technischen Umsetzung gehört auch die entsprechende Umsetzung durch einen Versionswechsel im Datensatz für das Meldewesen. Die entsprechenden Termine sind der 1. Mai und der 1. November eines jeden Jahres. Im Vorlauf auf einen solchen Versionswechsel benötigen die Fachverfahrenshersteller im Meldewesen jeweils neun Monate Vorlauf.

Mit der Wahrnehmung der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes durch Einführung eines Bundesmeldegesetzes werden die rahmengesetzlichen Regelungen des Melderechtsrahmengesetzes hinfällig.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Der Nationale Normenkontrollrat hat das Regelungsvorhaben auf Bürokratiekosten geprüft, die durch Informationspflichten begründet werden.

Mit dem Regelungsvorhaben werden für die Wirtschaft vier Informationspflichten geschaffen, zwei Informationspflichten aufgehoben und eine Informationspflicht vereinfacht. Dies führt im Saldo zu einer Entlastung der Wirtschaft um 117,1 Mio. Euro jährlich. Für Bürgerinnen und Bürger werden sieben Informationspflichten eingeführt und eine Informationspflicht vereinfacht. Für die Verwaltung werden 14 Informationspflichten begründet und drei geändert. Mit den Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Verwaltung sind im Einzelfall nur geringe zusätzliche Bürokratiekosten verbunden.

Der Normenkontrollrat begrüßt das Regelungsvorhaben. Insbesondere die Abschaffung der Meldepflicht in Krankenhäusern, Heimen und ähnlichen Einrichtungen, die zu einer Entlastung in Höhe von rund 83,5 Mio. Euro führt, und die Vereinfachungen bei der Meldepflicht in Hotels mit einem Einsparvolumen von rund 35,5 Mio. Euro tragen erheblich zum Bürokratieabbau bei.

Allerdings wären weitere erhebliche Einsparungen möglich, wenn die Hotelmeldepflicht nicht nur vereinfacht, sondern für inländische Gäste ganz abgeschafft würde. Der Rat nimmt die gegen die Abschaffung vorgebrachten sicherheitspolitischen Argumente des Bundesministeriums des Innern zur Kenntnis.

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 888. Sitzung am 14. Oktober 2011 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zum Gesetzentwurf allgemein**

   a) Der Bundesrat begrüßt die bundeseinheitliche Regelung des Meldewesens. Gerade auch im Hinblick auf die Bestrebungen zur Entbürokratisierung sind die im Entwurf vorgesehenen Erleichterungen zur elektronischen Verfahrensabwicklung und zum Datenaustausch sinnvoll. Weiter sind die Regelungen bezüglich der Meldepflichten im Gesundheits- und Pflegesektor sowie der Einstieg in die Online-Meldung im Beherbergungsgewerbe positiv.

   b) Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob bei Verfahren und Formalitäten im gewerblichen Bereich das Verfahren über die einheitliche Stelle nach § 71a VwVfG angeordnet werden kann.

   Begründung zu Buchstabe b

   Soweit bei den Meldevorgängen Anforderungen an Dienstleistungserbringer gestellt werden bzw. diese Verfahren und Formalitäten im Rahmen der Ausübung ihrer Dienstleistungstätigkeit durchführen müssen, erscheint die Einbindung der einheitlichen Stelle nach § 71a VwVfG zumindest im Anwendungsbereich der EG-Dienstleistungsrichtlinie notwendig. Der Bundesrat bittet daher, insbesondere bei den Verfahren betreffend die Wohnungsgeber und die Beherbergungsbetriebe die Anordnung des Verfahrens nach § 71a VwVfG zu prüfen.

2. **Zu Artikel 1** (§ 3 Absatz 1 Nummer 11 BMG)

   In Artikel 1 § 3 Absatz 1 Nummer 11 ist nach dem Wort einer“ das Wort „steuererhebenden“ einzufügen.

   Folgeänderung

   a) Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

      In der Inhaltsübersicht zu § 42 ist nach dem Wort „an“ das Wort „steuererhebende“ einzufügen.

   b) In § 4 Absatz 3 Satz 1 ist nach dem Wort „und“ das Wort „steuererhebende“ einzufügen.

   c) In § 6 Absatz 2 Satz 1 ist nach dem Wort „oder“ das Wort „steuererhebende“ einzufügen.

   d) § 42 ist wie folgt zu ändern:

      aa) In der Überschrift ist nach dem Wort „an“ das Wort „steuererhebende“ einzufügen.

      bb) In Absatz 1 ist nach den Wörtern „darf einer“ das Wort „steuererhebenden“ einzufügen.

      cc) In Absatz 2 ist nach den Wörtern „Mitglieder einer“ das Wort „steuererhebenden“ einzufügen.

      dd) In Absatz 3 Satz 2 ist nach dem Wort „jeweiligen „ das Wort „steuererhebenden“ einzufügen.

   e) In § 55 Absatz 2 Satz 1 ist nach den Wörtern „dass den“ das Wort „steuererhebenden“ einzufügen.

   Begründung

   In der meldebehördlichen Praxis hat sich herausgestellt, dass regelmäßige Datenübermittlungen und Auskunftsersuchen nahezu ausschließlich an bzw. seitens der steuererhebenden öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften erfolgen. Dies wurde durch eine Abfrage bei den schleswig-holsteinischen Meldebehörden im Jahr 2010 bestätigt. Für die Erhebung und Speicherung anderer (nicht steuererhebenden) öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften besteht somit keine Notwendigkeit.

   Darüber hinaus müssen die Meldebehörden bei einer Anmeldung nicht mehr die umfangreiche Liste der nichtsteuererhebenden öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften berücksichtigen und bewerten.

3. **Zu Artikel 1** (§ 3 Absatz 1 Nummer 12 und Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c BMG)

   In Artikel 1 ist § 3 wie folgt zu ändern:

   a) In Absatz 1 Nummer 12 sind die Wörter „auch die Anschrift im Ausland und“ zu streichen.

   b) In Absatz 2 Nummer 1 ist Buchstabe c zu streichen.

   Folgeänderungen

   Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

   a) In § 34 Absatz 1 Nummer 6 sind die Wörter „auch die Zuzugsanschrift im Ausland und“ zu streichen.

   b) In § 42 Absatz 1 Nummer 11 sind die Wörter „auch die Anschrift im Ausland und“ zu streichen.

   Begründung

   Zu den Buchstaben a und b

   Die Meldebehörden haben keine Möglichkeiten, die angegebenen ausländischen Adressangaben der Betroffenen zu verifizieren, da es mit keinem ausländischen Staat ein Rückmeldeverfahren wie bei inländischen Umzügen gibt. Selbst wenn die Angaben den Tatsachen entsprechen, erfährt die Meldebehörde in der Regel nicht, wenn die betroffene Person eine andere Wohnung im Ausland bezieht und sich damit die Anschrift ändert.

   Die Meldebehörde hat aber nach § 6 Absatz 1 BMG-E die Pflicht, von Amts wegen zu ermitteln und das Melderegister fortzuschreiben, wenn z. B. bekannt wird, dass Post von Dritten (z. B. der Deutschen Rentenversicherung) nicht zugestellt werden kann. Die Ermittlung von Amts wegen in diesen Fällen ist unzumutbar.

Zu Buchstabe b

Im Übrigen ist es den Wahlberechtigten in der heutigen Zeit ohne weiteres möglich, sich über anstehende Wahlen eigenständig zu informieren.

Auch können die deutschen Auslandsvertretungen entsprechend Öffentlichkeitsarbeit in den Aufenthaltsstaaten betreiben.

4. **Zu Artikel 1** (§ 3 Absatz 1 Nummer 15 Buchstabe g BMG)

In Artikel 1 § 3 Absatz 1 Nummer 15 ist Buchstabe g wie folgt zu fassen:

„g) derzeitige Anschriften im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde sowie Anschrift der letzten alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Meldebehörde,“.

Begründung

Diese Klarstellung ist notwendig, da ansonsten die Gefahr bestünde, dass sämtliche frühere Anschriften (innerhalb und außerhalb) im Melderegister gespeichert werden. Dies ist jedoch nicht erforderlich.

5. **Zu Artikel 1** (§ 3 Absatz 1 Nummer 15 Buchstabe g, Nummer 16 Buchstabe e BMG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren Einheitlichkeit hinsichtlich der Speicherung der Anschriften in § 3 Absatz 1 Nummer 15 Buchstabe g und Nummer 16 Buchstabe e BMG-E zu schaffen.

Begründung

Im Hinblick auf die derzeitigen Bemühungen im Standard Xinneres, die Darstellung und Speicherung von Anschriften innerhalb des Bereichs der Innenverwaltung zu vereinheitlichen, sollte versucht werden, soweit dies möglich ist, einheitliche Speichersachverhalte von Anschriften herbeizuführen.

6. **Zu Artikel 1** (§ 3 Absatz 1 Nummer 17 BMG)

In Artikel 1 § 3 Absatz 1 Nummer 17 ist das Wort „Gültigkeitsdauer“ durch die Wörter „letzter Tag der Gültigkeitsdauer“ zu ersetzen.

Begründung

Mit der Änderung wird Einheitlichkeit hinsichtlich der in § 4 Absatz 1 Satz 2 PassG und in § 5 Absatz 2 PAuswG verwendeten Begriffe hergestellt.

7. **Zu Artikel 1** (§ 4 Absatz 3 Satz 1 BMG)

In Artikel 1 ist in § 4 Absatz 3 Satz 1 das Wort „an“ durch die Wörter „zwischen den Meldebehörden an andere“ zu ersetzen.

Begründung

In der Systematik des Melderechts wird zwischen Datenübermittlungen an öffentliche Stellen im allgemeinen und Datenübermittlungen zwischen den Meldebehörden im Besonderen unterschieden (vgl. z. B. die Regelungen in der 1. und 2. BMeldDÜV, §§ 33 und 34 BMG-E). Die Änderung dient der Klarstellung, dass die Ordnungsmerkmale auch für Datenübermittlungen zwischen den Meldebehörden verwendet werden dürfen und ist neben der automatisierten Rückmeldung insbesondere auch in den Fällen von Bedeutung, in denen die zentralen Meldedatenbestände landesrechtlich in eigener Zuständigkeit von einer Meldebehörde verwaltet werden und nicht im Auftrag der kommunalen Meldebehörden betrieben werden. Eine Registerführung zentraler Meldebestände ohne die Übermittlung von Ordnungsmerkmalen der lokalen Meldebehörden ist technisch nicht ohne zumutbaren Aufwand realisierbar.

8. **Zu Artikel 1** (§ 6 Absatz 2 Satz 1 BMG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, warum in § 6 Absatz 2 Satz 1 BMG-E die Religionsgesellschaften von der Verpflichtung ausgenommen werden sollen, die Meldebehörden auf konkrete Anhaltspunkte hinzuweisen, dass das Melderegister unvollständig oder unrichtig sein könnte, und dies zu begründen.

Begründung

Empfänger regelmäßiger Datenübermittlungen sind verpflichtet, die Meldebehörde über konkrete Hinweise für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Melderegisters zu informieren. Es ist bislang kein Grund bekannt, warum die Religionsgesellschaften von dieser Verpflichtung ausgenommen werden sollten.

9. **Zu Artikel 1** (§ 10 Absatz 1 Satz 2a – neu – BMG)

In Artikel 1 § 10 Absatz 1 ist nach Satz 2 folgender Satz einzufügen:

„Dies gilt nicht, wenn die abrufende Stelle eine der in § 34 Absatz 4 Satz 1 genannten Behörden ist.“

Begründung

Mit der Änderung wird klargestellt, dass die Meldebehörden bei Abrufen der in § 34 Absatz 4 Satz 1 BMG-E genannten Behörden nicht zur Auskunft verpflichtet sind, da sie mangels Protokolldaten nach § 40 Absatz 3 BMG-E eine solche Verpflichtung nicht erfüllen können.

10. **Zu Artikel 1** (§ 10 Absatz 2 BMG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die in § 10 Absatz 2 BMG-E ermöglichte elektronische Auskunft präzisiert werden kann.

Begründung

In § 10 Absatz 2 BMG-E wird ausschließlich auf die Belange des Datenschutzes eingegangen. Es ist dem Bürger nicht ersichtlich, auf welchem Wege er eine Auskunft erlangen kann. Die Voraussetzungen unter denen eine Auskunft elektronisch erfolgen kann, sind nicht präzisiert.

11. **Zu Artikel 1** (§ 10 Absatz 3 BMG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die in § 10 Absatz 3 BMG-E dargestellten Möglichkeiten der elektroni-

schen Antragstellung von der geplanten Neuregelung des § 3a VwVfG abweichen und daher § 10 Absatz 3 BMG-E gegebenenfalls entbehrlich ist.

Begründung

Durch das Bundesministerium des Innern wird zurzeit im Zuge eines E-Government-Gesetzes eine Novelle des § 3a VwVfG vorbereitet. Soweit die dort getroffenen Regelungen zur elektronischen Kommunikation identisch zu den Regelungen in § 10 Absatz 3 BMG-E sind, sollte es aus Gründen der Rechtsklarheit und Systematik bei der Bestimmung des VwVfG bleiben.

12. **Zu Artikel 1** (§ 11 Absatz 2 Nummer 3 BMG)

In Artikel 1 § 11 Absatz 2 ist Nummer 3 wie folgt zu fassen:

„3. im Hinblick auf Daten zum gesetzlichen Vertreter, Ehegatten, Lebenspartner oder zu minderjährigen Kindern, soweit für diesen Personenkreis eine Auskunftssperre nach § 51 gespeichert ist.“

Begründung

Die hier vorgeschlagene Formulierung der in § 11 Absatz 2 Nummer 3 BMG-E zu schaffenden Regelung dient der besseren Verständlichkeit. Nach der Formulierung im Gesetzentwurf kann im Rahmen des Gesetzesvollzugs der Eindruck entstehen, dass bei einer bestehenden Auskunftssperre bei dem in § 11 Absatz 2 Nummer 3 BMG-E genannten Personenkreis überhaupt keine Selbstauskunft nach § 10 BMG-E erteilt werden darf. Mit der hier vorgeschlagenen Formulierung wird klargestellt, dass in diesem Fall nur über die Daten, die den genannten Personenkreis betreffen, Auskunft erteilt werden darf. Die Reihenfolge der Aufzählung „zum gesetzlichen Vertreter, Ehegatten, Lebenspartner oder zu minderjährigen Kinder“ wurde der Reihenfolge der Nennung dieser Personen in § 3 Absatz 1 BMG-E angeglichen.

13. **Zu Artikel 1** (§ 17 Absatz 4 BMG)

In Artikel 1 § 17 Absatz 4 sind nach den Wörtern „unverzüglich die“ die Wörter „Beurkundung der“ einzufügen.

Begründung

Die Mitteilung bereits „der Geburt“ eines Kindes (i. d. R. Anzeige des Krankenhauses) ergibt keinen Sinn, da zu diesem Zeitpunkt z. B. die Namensführung noch nicht überprüft wurde. Erst nach Abschluss der Beurkundung ist eine Mitteilung der Standesämter an die Meldebehörden sinnvoll. Nur hierdurch wird auch der Gleichklang mit der Regelung des § 57 Absatz 1 Nummer 3 PStV hergestellt, wonach das Standesamt, das die Geburt beurkundet, dies der Meldebehörde mitzuteilen hat.

14. **Zu Artikel 1** (§ 23 Absatz 1 Satz 1 BMG)

In Artikel 1 § 23 Absatz 1 Satz 1 sind nach den Wörtern „zusammen mit“ die Wörter „dem Personalausweis oder Reisepass,“ einzufügen.

Begründung

Für den Fall der persönlichen Anmeldung ist die Pflicht zur Vorlage eines Personaldokuments verbindlich zu regeln. Denn nicht zuletzt zur Vermeidung von Scheinanmeldungen ist eine Identitätsüberprüfung an Hand der gültigen Ausweis- oder Reisedokumente vorzunehmen. Dies wird im Rahmen der elektronischen Anmeldung u. a. mit dem elektronischen Identitätsnachweis vergleichbar bestimmt (vgl. § 23 Absatz 2 i. V. m. § 10 Absatz 3 BMG-E).

15. **Zu Artikel 1** (§ 23 Absatz 1 Satz 3 – neu – BMG)

In Artikel 1 § 23 ist Absatz 1 folgender Satz anzufügen:

„Die Unterschrift der meldepflichtigen Person kann in der Meldebehörde auch elektronisch erfasst werden, sofern der zu speichernde Datensatz des Meldescheins von der Meldebehörde bei der Speicherung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen wird.“

Begründung

Mit dem anzufügenden Satz 3 wird es den Meldebehörden ermöglicht, sogenannte Signatur-Pads, die auch im Pass- und Personalausweiswesen zum Einsatz kommen, für die Erfassung der Unterschrift der meldepflichtigen Person zu verwenden. Soweit die entsprechenden technischen Voraussetzungen geschaffen worden sind, kommt die elektronische Erfassung der bestätigenden Unterschrift als Alternative zu der in Satz 2 geregelten Unterschrift auf einem Ausdruck des vorausgefüllten Meldescheins in Betracht. Im Zuge der weiteren Einführung elektronischer Akten ist die Ermöglichung der elektronischen Erfassung der Unterschrift außerordentlich wichtig. Durch die abschließende Signierung des Datensatzes mit der elektronisch erfassten Unterschrift durch die Meldebehörde wird dieser dauerhaft vor einer nachträglichen Änderung geschützt. Mit der qualifizierten elektronischen Signatur wird die Authentizität und Integrität der erfassten Daten sichergestellt, so dass die Aufbewahrung eines ausgedruckten Meldescheines nicht mehr zwingend erforderlich ist. Die elektronische Archivierung ist insoweit ausreichend.

16. **Zu Artikel 1** (§ 27 Absatz 1 Nummer 5 BMG)

In Artikel 1 § 27 Absatz 1 ist Nummer 5 zu streichen.

Begründung

Die Ausnahmen von der Meldepflicht gemäß § 27 BMG-E entsprechen weitgehend dem bisherigen § 15 Absatz1 MRRG. Bisher waren allerdings lediglich Wehrpflichtige von der Meldepflicht ausgenommen. Unter der neuen Nummer 5 sollen nun auch Berufs- und Zeitsoldaten von der Meldepflicht befreit werden. Als Konsequenz wird die Meldebehörde des Kasernenstandortes nicht mehr in der Lage sein, Personaldokumente für Soldaten in eigener Zuständigkeit auszustellen oder melderechtliche Auskünfte zu erteilen. Probleme könnten sich z. B. ergeben, sofern die Polizei die betroffene Person umgehend ermitteln muss und

als alleinige Wohnung die Anschrift der Heimatgemeinde erhält.

Darüber hinaus würde diese Änderung z. T. erhebliche finanzielle Einbußen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs für den Standort bedeuten. Mit den Einnahmen aus dem Finanzausgleich werden derzeit Sonderbelastungen, die durch die Bundeswehr entstehen, abgefangen (z. B. Grundsteuerausfälle, Ausgaben für ÖPNV, Benutzung von Straßen und Plätzen im Gemeindebereich). Finanziert werden darüber hinaus zusätzliche Angebote (Kinderbetreuung, Familienfürsorge, Patenschaften in Bereich der Bundeswehr, kulturelle Angebote, die sich auch an die Soldaten und Soldatinnen richten).

Die im Gesetzentwurf zur Fortentwicklung des Meldewesens vorgebrachte Begründung für die Ausnahme ist unzureichend. Aufgrund des Zusammenhangs von Meldewesen und kommunaler Finanzausstattung muss jede Ausnahme von der Meldepflicht im entsprechenden Gesamtzusammenhang bewertet werden. Die Rechtfertigung der vorgesehenen Ausnahmen von der Meldepflicht mit einem unbezifferten Abbau von Bürokratiekosten bei den Meldebehörden und den von ihnen mit Meldedaten versorgten Behörden sowie mit einer Erleichterungen für die betroffenen Personen überzeugt nicht, zumal die monetären Einbußen für die Standortkommunen nicht betrachtet werden.

17. **Zu Artikel 1** (§ 32 Absatz 1 Satz 1 BMG)

In Artikel 1 § 32 Absatz 1 Satz 1 sind die Wörter „muss sich nicht anmelden," durch die Wörter „unterliegt nicht der Meldepflicht nach § 17 Absatz 1," zu ersetzen.

Begründung

Mit dieser Regelung steht es den Betroffenen frei, sich anzumelden. Dies wird in der Praxis zu Problemen führen, da es zu unterschiedlichen Umsetzungen in den Meldebehörden kommen dürfte.

Bei den Betroffenen kann dies dazu führen, dass sie in der Einrichtung mit Hauptwohnung angemeldet werden, da dort der überwiegende Aufenthalt sein dürfte. Es muss daher ausgeschlossen werden, dass eine nochmalige Anmeldung erfolgen kann.

18. **Zu Artikel 1** (§ 33 Absatz 6 – neu – BMG)

In Artikel 1 ist § 33 folgender Absatz anzufügen:

„(6) Datenübermittlungen und Auskünfte zwischen den Meldebehörden sind gebührenfrei."

Begründung

Zur Klarstellung ist der Absatz 6 – neu – anzufügen.

19. **Zu Artikel 1** (§ 34 Absatz 5 Satz 2, § 38 Absatz 2 Satz 2, § 51 Absatz 2 Satz 3 BMG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In § 34 Absatz 5 Satz 2 sind die Wörter „die keine Rückschlüsse darauf zulassen darf, ob zu der betroffenen Person keine Daten vorhanden sind oder" durch das Wort „dass" zu ersetzen.

b) In § 38 Absatz 2 Satz 2 sind die Wörter „die keine Rückschlüsse darauf zulassen darf, ob zu der betroffenen Person keine Daten vorhanden sind oder" durch das Wort „dass" zu ersetzen.

c) § 51 Absatz 2 Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

„Sofern eine Auskunft nicht erteilt wird, erhält die ersuchende Person oder Stelle den Hinweis, dass eine Auskunftssperre vorliegt."

Begründung

In der gegenwärtigen Fassung soll schließlich die Meldebehörde eine Vernebelungsantwort an die auskunftssuchende Stelle richten. Daraus resultiert für die Meldebehörde bei jeder Auskunft bei bestehender Auskunftssperre eine zweite Anfrage, da es nicht ersichtlich ist, ob die Person im Melderegister nicht gespeichert ist oder eine Auskunftssperre eingetragen ist. Dies ist den Meldebehörde aber auch den anfragenden Behörden, insbesondere der Polizei nicht zuzumuten.

Im Übrigen entsteht durch den Hinweis „Es liegt eine Auskunftssperre vor" auch keine Gefahr, da es sich ganz überwiegend um die Wegzugsanschrift handeln dürfte. Selbst wenn die Person noch in dem Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde wohnen sollte, wird lediglich der ungefähre Aufenthaltsort offenbart. Dies hat bislang zu keinen Problemen geführt.

Die anfragende Person oder Stelle, die einen kostenpflichtigen Antrag auf Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft stellt, hat darüber hinaus einen Anspruch auf eine rechtmäßige Antwort.

Beließe man es bei der nicht hinreichend bestimmten Antwort, käme in jedem Fall eine erneute kostenpflichtige Anfrage auf die Meldebehörde zu, was sich hinter dieser Antwort verbirgt.

20. **Zu Artikel 1** (§ 34 Absatz 6 – neu – BMG)

In Artikel 1 ist § 34 folgender Absatz anzufügen:

„(6) Datenübermittlungen und Auskünfte von den Meldebehörden an andere öffentliche Stellen im Inland sind gebührenfrei. Landesrechtliche Regelungen zur Kostenbeteiligung bei Datenübermittlungen aus zentralen Meldedatenbeständen bleiben unberührt."

Begründung

Zur Klarstellung ist der Absatz 6 – neu – anzufügen. Damit wird auch vermieden, dass andere Länder der kürzlich eingeführten bayerischen Kostenregelung ebenfalls folgen werden.

Satz 2 enthält einen Regelungsvorbehalt für die Kostenbeteiligung bei der Nutzung von zentralen Meldedatenbeständen, soweit diese in den Ländern vorhanden sind. Das – optionale – Vorhalten eines zentralen Meldedatenbestandes bedarf ggf. einer entsprechenden Refinanzierung. Würde auch für den Zugriff auf die zentralen Meldedatenbestände Gebührenfreiheit gelten bzw. keine Kostenbeteiligung erfolgen, wären diese in ihrem Bestand gefährdet. Die in Satz 2 vorgesehene Regelung ermöglicht, die zugriffsberechtigten Stellen des Bundes und der Länder nach § 39 Absatz 3 BMG-E

entsprechend ihrem Nutzungsanteil zur Mitfinanzierung heranzuziehen und so die Bereitstellung zentraler Meldedatenbestände dauerhaft zu gewährleisten.

21. **Zu Artikel 1** (§ 38 Absatz 1 Nummern 7 bis 11 – neu, Absatz 3 Nummern 1, 2 und 4 BMG)

In Artikel 1 ist § 38 wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 sind die Nummern 7 und 8 durch folgende Nummern zu ersetzen:

„7. Geschlecht,

8. derzeitige Staatsangehörigkeit,

9. derzeitige Anschriften oder Wegzugsanschrift,

10. Einzugsdatum und Auszugsdatum sowie

11. Sterbedatum und Sterbeort."

b) In Absatz 3 sind die Nummern 1, 2 und 4 zu streichen.

Begründung

Die Länder haben in ihren Regelungen für das automatisierte Abrufverfahren für Behörden und sonstige öffentliche Stellen einen im Vergleich zum Gesetzentwurf weitergehenden Katalog der zum Abruf bereitzuhaltenden Daten bestimmt. Die zahlreichen Behörden, die Einwohnermeldedaten im Online-Verfahren erhalten, haben den Bedarf an diesem weitergehenden Datenkatalog nachvollziehbar begründen können. Die Vorschrift sollte hinsichtlich des Datenkatalogs in dem oben genannten Umfang erweitert werden. Der Datenkatalog in § 38 Absatz 3 BMG-E ist anzupassen.

22. **Zu Artikel 1** (§ 38 Absatz 2 BMG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob bei einer automatisierten Auskunft nach § 38 BMG-E an die in § 34 Absatz 4 Satz 1 BMG-E genannten Behörden nur die von Amts wegen auf Veranlassung einer in § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, 6, 7, 8 und 9 BMG-E genannten Behörden eingetragenen Auskunftssperren zu einer Mitteilung führen, die keine Rückschlüsse darauf zulassen, ob zu der betroffenen Person keine Daten vorhanden sind oder eine Auskunftssperre besteht.

Begründung

Die in § 38 Absatz 2 BMG-E vorgesehene Regelung soll dafür Sorge tragen, dass die Meldebehörde bei Vorliegen einer Auskunftssperre nach § 51 BMG-E vor der Erteilung einer Auskunft die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen prüft. Diese Prüfung kann im automatisierten Verfahren naturgemäß nicht erfolgen. Es ist daher sachgerecht, wenn die Anfragen von Nicht-Sicherheitsbehörden bei eingetragenen Auskunftssperren nach § 51 BMG-E in jedem Fall wie ein Ersuchen um Datenübermittlung nach § 34 BMG-E behandelt werden. In den Fällen, in denen Auskunftssperren auf Veranlassung einer in § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, 6, 7, 8 und 9 BMG-E genannten Behörde von Amts wegen eingetragen wurden, ist sicher zu stellen, dass auch an Sicherheitsbehörden keine automatisierte Auskunft erteilt wird. Auch diesem Anspruch wird die Vorschrift gerecht. Allerdings ist nicht ersichtlich, aus welchem Grund die Sicherheitsbehörden im automatisierten Verfahren keine Auskunft erhalten sollen, wenn die Auskunftssperre auf Antrag des Betroffenen selbst eingetragen wurde, weil dieser nachweisen konnte, dass ihm oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann. Derartigen Auskunftssperren liegen in der Regel Sachverhalte zugrunde, die im Rahmen der von der Meldebehörde vorzunehmenden Prüfung der schutzwürdigen Belange nicht dazu führen werden, die Auskunftserteilung an die Sicherheitsbehörde abzulehnen. Auch aus rechtlicher Sicht ist die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung nicht haltbar: Bei Anfragen der Sicherheitsbehörden entfällt gemäß § 34 Absatz 4 BMG-E die Prüfung nach Absatz 3 und § 8 BMG-E (schutzwürdige Interessen des Betroffenen). Die Verweigerung des automatisierten Abrufs bei Personen mit Auskunftssperre wird begründet mit dem Erfordernis, die übergeordneten Interessen der Behörden könnten nicht im automatisierten Verfahren geprüft werden. Da aber – wie in § 34 Absatz 4 BMG-E geregelt – eine solche Prüfung bei Sicherheitsbehörden gerade nicht stattfindet, kann die Auskunft auch im automatisierten Verfahren erteilt werden. Die Prüfung von übergeordneten Interessen einer Behörde kann nur der Prüfung von schutzwürdigen Interessen des Betroffenen entsprechen.

23. **Zu Artikel 1** (§ 38 Absatz 4 Satz 3, 4 und 5 – neu – BMG)

In Artikel 1 § 38 Absatz 4 sind Satz 3 und 4 durch folgende Sätze zu ersetzen:

„Der Abruf ist nur zulässig, wenn die Identität der betroffenen Person zweifelsfrei feststeht. Für den Abruf bei zentralen Meldedatenbeständen der Länder oder sonstigen zentralen Stellen, die durch Landesrecht dazu bestimmt sind, muss eine Gemeinde angegeben werden. Sätze 3 und 4 gelten nicht für die in § 34 Absatz 4 Satz 1 genannten sowie weitere durch Bundes- oder Landesrecht bestimmte öffentlichen Stellen."

Begründung

Mit Ausnahme der in § 34 Absatz 4 Satz 1 BMG-E genannten Behörden sowie weiterer durch Bundes- oder Landesrecht bestimmter öffentlicher Stellen muss die abrufende öffentliche Stelle bei der Suche eine – frühere oder gegenwärtige – Wohnortgemeinde angeben. Nur privilegierten Behörden ist eine wohnortunabhängige Abfrage bei zentralen Meldedatenbeständen oder bei sonstigen zentralen Stellen der Länder zu ermöglichen. Regelmäßig werden öffentliche Stellen eine Abfrage nur initiieren, wenn sie bereits eine – zumindest frühere – Anschrift eines Einwohners kennen. Die Beschränkung auf die Gemeinde, die sie für die Suche angeben müssen, folgt aus der Voraussetzung, dass sie eine Abfrage nur zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgabe durchführen dürfen.

Soweit für andere als die in § 34 Absatz 4 Satz 1 BMG-E genannten öffentlichen Stellen Gruppenabfragen/Trefferlisten zugelassen werden sollen, bedarf es

einer entsprechenden Regelung im Bundes- oder Landesrecht.

24. **Zu Artikel 1** (§ 38 Absatz 5 i. V. m. § 55 Absatz 6 BMG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine klarstellende Regelung zu treffen, der zufolge die Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium des Innern gemäß § 56 Absatz 1 Nummer 3 i. V. m. § 55 Absatz 9 BMG-E im Hinblick auf automatisierte Abrufverfahren die Regelungsbefugnisse der Länder gemäß § 38 Absatz 5 Satz 1 i. V. m. § 55 Absatz 6 BMG-E unberührt lässt, soweit Datenübermittlungen innerhalb der Länder betroffen sind.

Begründung

Datenabrufe erfolgen in den meisten Fällen bereits jetzt in automatisierter Form entweder bei den Meldebehörden selbst oder bei zentralen Meldedatenbeständen der Länder. Soweit es sich dabei um Datenübermittlungen innerhalb der Länder handelt, muss für die Länder die Möglichkeit bestehen, eigene Regelungen für die Abrufe bei den Meldebehörden, aus zentralen Meldedatenbeständen oder bei sonstigen durch Landesrecht zu bestimmenden öffentlichen Stellen zu treffen. Während mit § 38 Absatz 5 Satz 1 i. V. m. § 55 Absatz 6 BMG-E solche Regelungen zu Abrufverfahren ausdrücklich zugelassen werden, wird dies bei isolierter Betrachtung des Wortlautes der § 56 Absatz 1 Nummer 3 i. V. m. § 55 Absatz 9 BMG-E in Frage gestellt. Eine klarstellende Regelung hinsichtlich der Regelungsbefugnisse der Länder zu landesinternen Datenabrufen erscheint daher angezeigt.

25. **Zu Artikel 1** (§ 39 Absatz 3 Satz 1 BMG)

In Artikel 1 § 39 Absatz 3 Satz 1 sind nach dem Wort „Internet“ die Wörter „oder über das Verbindungsnetz des Bundes und der Länder“ einzufügen.

Begründung

Die Ergänzung eröffnet einen zweiten Zugangsweg zu den zentralen Meldedatenbeständen, der mindestens das gleiche Schutzniveau bietet. Diese Ergänzung ist für einige Länder unerlässlich, da der zentrale Meldedatenbestand weiterhin über das DOI-Netz erreichbar sein muss. Sie hindert andere Länder selbstverständlich nicht daran, eine internetbasierte Zugangslösung zu verfolgen.

26. **Zu Artikel 1** (§ 39 Absatz 3 BMG)

Der Bundesrat weist darauf hin, dass für das Verfahren nach § 39 Absatz 3 BMG-E zwingend die Standards OSCI-XMeld und OSCI-Transport zu verwenden sind, jedoch abweichende Regelungen, soweit sie den Datenaustausch innerhalb eines Landes betreffen, unberührt bleiben können.

Begründung

Bei Datenabrufen, soweit diese bundesweit erfolgen, ist es für die Meldebehörden, die zentralen Meldedatenbestände oder die sonstigen nach Landesrecht bestimmten Stellen erforderlich, die anfragende Stelle als zum Datenabruf berechtigte Stelle zu authentisieren. Um zu vermeiden, dass sich alle abfragenden Stellen bei allen Auskunft erteilenden Stellen registrieren und anmelden müssen, ist für die anfragenden Stellen ein entsprechender Eintrag im DVDV und ein Zertifikat erforderlich. Mit der Nutzung der Standards OSCI-XMeld und OSCI-Transport werden die notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit sichergestellt sowie entsprechende Einträge im DVDV ermöglicht.

Landesintern abweichende Lösungen sollten, soweit die gleichen Voraussetzungen für Datenschutz und Datensicherheit gewährleistet sind, möglich sein.

27. **Zu Artikel 1** (§ 40 Absatz 1 BMG)

In Artikel 1 § 40 Absatz 1 sind nach den Wörtern „Die Meldebehörde“ die Wörter „oder bei zentralen Meldedatenbeständen die datenverarbeitende Stelle“ einzufügen.

Begründung

Mit der Einrichtung zentraler Meldedatenbestände ist nicht mehr die einzelne Meldebehörde „Ansprechpartner“ für automatisierte Abrufe von Daten, sondern diejenige Stelle, die für den zentralen Meldedatenbestand verantwortlich ist. Diese ist daher auch als protokollierende Stelle in Anspruch zu nehmen. Für Länder ohne zentrale Meldedatenbestände bleibt es auch nach dieser Ergänzung bei der Zuständigkeit der Meldebehörde für die Protokollierung der automatisierten Abrufe.

28. **Zu Artikel 1** (§ 40 Absatz 1 Nummer 4, Absatz 3 BMG)

In Artikel 1 ist § 40 wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 Nummer 4 sind die Wörter „das Aktenzeichen“ durch die Wörter „soweit zutreffend“ zu ersetzen.

b) In Absatz 3 ist das Wort „vorzunehmen.“ durch die Wörter „vorzunehmen, sofern nicht für entsprechende Landesbehörden abweichende landesrechtliche Regelungen bestehen.“ zu ersetzen.

Begründung

Die mit Nummer 1 vorgesehene Änderung trägt dem Umstand Rechnung, dass in vielen Fällen des automatisierten Abrufs ein Aktenzeichen zum Zeitpunkt des Abrufs noch nicht bzw. gar nicht vorhanden ist. Dies ist beispielsweise bei der Vielzahl der Datenabrufe durch die Polizei – als größte Nutzergruppe automatisierter Abrufsysteme in den Ländern – insbesondere bei Personenüberprüfungen der Fall. Aus diesem Grund kann die Angabe eines Aktenzeichens nur in den Fällen zwingend sein, in denen ein Aktenzeichen zu dem betreffenden Vorgang bereits vor dem automatisierten Abruf vergeben worden ist.

Die mit Nummer 2 vorgesehene Änderung verfolgt das Ziel, den Sicherheitsbehörden eines Landes durch eine entsprechende landesrechtliche Regelung zu ermöglichen, eine Protokollierung der Abrufe nicht zwingend selbst vornehmen zu müssen, sondern die Protokollierung stattdessen durch eine andere Stelle zentral durch-

führen zu lassen. Dies entspricht der derzeitigen Praxis in mehreren Ländern, wonach die ein zentrales Abrufsystem betreibende Stelle auch die Protokollierung vornimmt. Ein zwingendes fachliches Bedürfnis, die zentrale Protokollierung aufzugeben, ist nicht ersichtlich. Soweit auf Landesebene bei einer zentralen Protokollierung entsprechende technisch-organisatorische Maßnahmen getroffen werden, kann eine Gefahr für die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der Protokolldaten der Sicherheitsbehörden weitgehend ausgeschlossen werden. Darüber hinaus ist bei einer zentralen Protokollierung eine effektivere Datenschutzkontrolle möglich.

29. **Zu Artikel 1** (§ 44 Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 Nummer 2 BMG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie sichergestellt werden kann, dass

– die gewerbliche Verwendung der Daten durch die Auskunft verlangende Person oder Stelle bei fehlender Angabe gemäß § 44 Absatz 1 Satz 2 BMG-E und

– die Verwendung für Zwecke der Werbung und des Adresshandels durch die Auskunft verlangende Person oder Stelle entgegen ihrer Erklärung nach § 44 Absatz 3 Nummer 2 BMG-E

ausgeschlossen wird und bußgeldrechtlich geahndet werden kann.

Begründung

Die jetzige Fassung des § 44 Absatz 1 BMG-E stellt nicht sicher, dass im Falle des Fehlens der in Satz 2 vorgesehenen Angabe die Daten nicht für gewerbliche Zwecke verwendet werden. Ebenso wenig gewährleistet § 44 Absatz 3 Nummer 2 BMG-E, dass die Auskunft verlangende Person sich nach der Auskunftserteilung an ihre eigene Erklärung hält und die Daten nicht für Zwecke der Werbung und des Adresshandels verwendet. § 47 BMG-E sieht für diese Fälle keine (negative) Zweckbindung vor. Eine bußgeldrechtliche Ahndung ist nach dem Wortlaut des § 54 Absatz 1 Nummer 12 BMG-E nicht möglich.

Dieses Ergebnis ist unbefriedigend und könnte dazu führen, dass Auskunft verlangende Personen oder Stellen gegen die genannten Vorschriften in Kenntnis der Sanktionslosigkeit bewusst verstoßen.

30. **Zu Artikel 1** (§ 49 Absatz 2 Satz 3 und 4, Absatz 4 BMG)

In Artikel 1 ist § 49 wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 2 sind Satz 3 und 4 zu streichen.

b) Absatz 4 ist wie folgt zu fassen:

„(4) Auskünfte dürfen nur erteilt werden, wenn angefragten Personen aufgrund der Angaben der anfragenden Personen oder Stellen, insbesondere aufgrund des Vor- und Familiennamens sowie des Geburtsdatums und/oder einer Anschrift, eindeutig identifiziert worden sind. Bei den Namen der Person ist die phonetische Suche zulässig.“

Begründung

Zu Buchstabe a

Die bestehende Regelung hat sich in der Praxis als unnötiges Hindernis erwiesen. So mag bei der Einführung elektronischer Abrufverfahren ab 2002 noch eine gewisse Vorbeugung notwendig gewesen sein, aber mittlerweile besteht das Erfordernis einer Schutzvorschrift nicht mehr.

Entweder ist die Datenübermittlung über das Internet sicher oder nicht. Ist sie nicht sicher darf generell keine einfache Melderegisterauskunft über das Internet erteilt werden. Ist der Abruf sicher, bedarf es keiner Widerspruchsmöglichkeit. Da im schriftlichen Verfahren die Auskunft ohnehin erteilt wird, wird lediglich eine unnötige Erschwernis für die Meldebehörden und anfragenden Stellen generiert, ohne dass ein datenschutzrechtlicher Mehrwert für die betroffene Person ersichtlich ist.

Zu Buchstabe b

Die Regelung zur Identifizierung ist gegenwärtig nicht normenklar und verwirrend. So kann z. B. auch mit dem Familienstand gesucht werden.

Darüber hinaus ist das Geschlecht nicht für die Identifizierung erforderlich.

31. **Zu Artikel 1** (§ 50 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 – neu – BMG)

In Artikel 1 ist § 50 wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 Satz 1 ist nach der Angabe „§ 44 Absatz 1 Satz 1“ die Angabe „und § 3 Absatz 1 Nummer 7“ einzufügen.

b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 ist der abschließende Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgende Nummer anzufügen:

„6. Geschlecht.“

Begründung

Parteien und Wählergruppen können anhand der durch die Gruppenauskunft übermittelten Daten die Wahlberechtigten zwar persönlich ansprechen. Praktisch muss dies in nicht wenigen Fällen aber geschlechtsneutral erfolgen. Da im Rahmen der Gruppenauskunft an Parteien und Wählergruppen die Übermittlung der Geschlechtsangabe nicht vorgesehen ist, erfolgt die Auswahl der persönlichen Anrede als „Frau“ bzw. „Herr“ anhand der übermittelten Vornamen durch den Datenempfänger. Gerade bei Vornamen, die ihren Ursprung im Ausland, gegebenenfalls sogar in anderen Kulturkreisen haben, kann eine Zuordnung zum Geschlecht in vielen Fällen gar nicht erfolgen. Der Werbezweck von persönlich gehaltenen Wahlwerbebriefen wird hier durch falsche Anreden verfehlt. Auch Gratulationsschreiben, in denen wegen der fehlenden Geschlechterangabe eine falsche Anrede der Jubilare erfolgt, erreichen bei den Betroffenen nicht den beabsichtigten Zweck. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Betroffenen durch eine falsche Anrede zusätzlich verärgert werden.

32. **Zu Artikel 1** (§ 52 Absatz 2 Satz 2 BMG)

In Artikel 1 § 52 Absatz 2 Satz 2 sind die Wörter „Die betroffene Person ist“ durch die Wörter „In Zweifelsfällen ist die betroffene Person“ zu ersetzen.

Begründung

Mit § 52 BMG-E soll der „bedingte Sperrvermerk“ als neues melderechtliches Instrumentarium eingeführt werden, der im Hinblick auf die Übermittlung von Meldedaten den schutzwürdigen Interessen des in Absatz 1 genannten Personenkreises Rechnung tragen, aber unterhalb des Schutzniveaus einer Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 BMG-E angesiedelt sein soll. Mit § 52 Absatz 2 Satz 2 BMG-E in seiner jetzigen Fassung wird vor einer Melderegisterauskunft eine Anhörung der betroffenen Person durch die Meldebehörde in jedem Fall vorgeschrieben; erst aufgrund dieser Anhörung kann und muss die Meldebehörde entscheiden, ob eine Beeinträchtigung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person ausgeschlossen werden kann. Durch diese obligatorische Anhörungspflicht tritt bei der Eintragung eines „bedingten Sperrvermerks“ die gleiche Rechtswirkung wie bei einer Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 BMG-E ein, da vor Erteilung einer Melderegisterauskunft nach § 51 Absatz 2 BMG-E ebenfalls eine Anhörung der betroffenen Person zwingend vorzunehmen ist. Vor diesem Hintergrund besteht für § 52 BMG-E in seiner jetzigen Fassung kein Regelungsbedürfnis, da für den in § 52 Absatz 1 BMG-E genannten Personenkreis ebenso gut eine Auskunftssperre eingetragen werden könnte. Daher wird mit der vorgenannten Formulierung vorgeschlagen, dass die Meldebehörde nur in Zweifelsfällen eine Anhörung durchzuführen hat. In den Fällen, in denen eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen durch die Meldebehörde offenkundig ausgeschlossen werden kann, ist eine Anhörung entbehrlich. Insoweit bestünde dann im Hinblick auf § 51 BMG-E auch ein abgestuftes Schutzniveau.

33. **Zu Artikel 1** (§ 55 Absatz 10 – neu – BMG)

In Artikel 1 ist § 55 folgender Absatz anzufügen:

„(10) Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass einfache Melderegisterauskünfte nur nach Maßgabe des § 49 Absatz 2 zu erteilen sind.“

Begründung

Durch eine solche Regelung kann der Einsatz der automatisierten (elektronischen) Melderegisterauskunft einer verstärkten Nutzung zugeführt werden. Immer dort, wo eine automatisierte (elektronische) Auskunft unter Beachtung der Anforderungen des § 49 Absatz 2, 4 und § 51 BMG-E rechtlich möglich ist (Identifizierung des Betroffenen erfolgt; Abgleich führt zu eindeutigem Treffer; Auskunfts-/Übermittlungssperren bestehen nicht), könnte dieser Weg beschritten werden. Dies würde die manuelle Auskunftserteilung zurückdrängen und somit den Personaleinsatz reduzieren oder für andere Aufgaben freisetzen. Da der Grad der Nutzung des Internets in den Ländern unterschiedlich hoch ist, soll diese Regelung den Ländern obliegen.

34. **Zu Artikel 1 allgemein**

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Aufnahme einer Regelung zu prüfen, die es ermöglicht, die Kostentragung für Datenabrufe des Bundes bei den Meldebehörden durch ein Verwaltungsabkommen zwischen dem Bund und den Ländern zu regeln.

Begründung

Durch das gesetzlich vorgegebene Instrument eines Verwaltungsabkommens soll eine einheitliche aufwandsarme Praxis bei der Kostenabrechnung mit dem Bund sicher gestellt und umgekehrt eine Zersplitterung in unterschiedliche Gebührenordnungen der Länder vermieden werden.

35. **Zu Artikel 3 Satz 1** (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

In Artikel 3 Satz 1 ist im Klammerzusatz die Angabe „18.“ durch die Angabe „24.“ zu ersetzen.

Begründung

Nach Artikel 3 tritt das BMG 18 Monate nach Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das MRRG außer Kraft. Damit verbleibt dem Landesgesetzgeber und den behördlichen Normadressaten lediglich ein Zeitraum von 18 Monaten, um die Ausführungsgesetze und die Regelungen im Vollzug umzusetzen. Dieser Umsetzungszeitraum ist zu knapp bemessen. Es ist daher notwendig, den Zeitraum auf mindestens 24 Monate zu verlängern.

Ein Landesgesetzgebungsverfahren bedarf auf Grund der vorgegeben Fristen und Beteiligungen mindestens eines Zeitraums von 18 Monaten nach Inkrafttreten der Bundesnorm. Da den Ländern im Meldewesen Regelungsbefugnisse substantieller Art verbleiben, ist zudem eine intensive parlamentarische Diskussion in den Landtagen zu erwarten, die eine Verkürzung dieser Frist nicht zulässt. Zudem müssen – bei gleichbleibenden Personalressourcen – die untergesetzlichen Rechtsvorschriften, insbesondere die Regelungen in den Landesmeldeverordnungen angepasst werden (z. B. Meldevordrucke) und die für die Vollzugsvorbereitung notwendigen Verwaltungsvorschriften erarbeitet und Dienstberatungen durchgeführt werden. Vor dem Hintergrund der umfänglichen Änderungen im BMG, insbesondere zu Auskünften und Datenübermittlungen, ist auch mit Blick auf die im Vorfeld durchzuführende Standardisierung (Stichwort: Anpassung OSCI-X-Meld) und den anstehenden technischen Anpassungsaufwand an Meldeverfahren und Landesregistern ein Zeitraum unter 24 Monaten unrealistisch.

36. **Zum Gesetzentwurf insgesamt**
(Finanzielle Auswirkungen bei den Ländern und Kommunen)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren näher darzulegen, welche Kosten bei den Ländern und Kommunen entstehen werden.

Begründung

Das Bundesmeldegesetz in der vorliegenden Fassung hat direkte und indirekte finanzielle Auswirkungen auf

die öffentlichen Haushalte der Länder und der Kommunen, die im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens präzisiert werden müssen.

Direkte finanzielle Aufwände entstehen bei den Kommunen und bei den Ländern, die bereits ein Landesmelderegister oder einen zentralen Datenbestand führen und die ihre Verfahren an die geplanten neuen Regelungen anpassen müssen. Dies betrifft die Sicherstellung der Abrufmöglichkeit nach § 39 Absatz 3 BMG-E zu jeder Zeit für die in § 34 Absatz 4 Satz 1 BMG-E genannten Behörden. Zudem sind insbesondere Anpassungen der Verfahren an die in § 19 BMG-E neu eingeführte Mitwirkungspflicht der Wohnungsgeber erforderlich. Durch die Einführung von zusätzlichen Informationspflichten für die Meldebehörden in den § 36 Absatz 2 Satz 2, § 42 Absatz 3 Satz 2, § 49 Absatz 2 Satz 3 und § 50 Absatz 5 BMG-E entstehen ebenfalls direkte Aufwände bei den Meldebehörden.

Indirekte Aufwände entstehen durch die mit § 23 Absatz 3 und 4 BMG-E bundesweit zugelassene Nutzung des vorausgefüllten Meldescheins, die notwendige Anpassung der Einwohner-Fachverfahren sowie die notwendige Anpassung der Datenübermittlungsvorschriften der Länder.

Anlage 4

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens wie folgt:

Zu Nummer 1 (zum Gesetzentwurf allgemein)

Zu Buchstabe a

Die Bundesregierung begrüßt die positive Grundhaltung des Bundesrates zum Gesetzentwurf.

Zu Buchstabe b

Die Bundesregierung hat die erbetene Prüfung vorgenommen und ist zu folgendem Ergebnis gekommen:

Der Entwurf enthält keine Vorschriften über Verfahren oder Formalitäten, hinsichtlich derer eine Anordnung nach § 71a Absatz 1 VwVfG angezeigt wäre. Insbesondere die Pflichten von Beherbergungsstätten gemäß § 29 ff. BMG und die Bestätigung des Wohnungsgebers gemäß § 19 Absatz 1 Satz 1 und 2 BMG betreffen keine Verfahren oder Formalitäten bei einer Behörde. Es fehlt somit bereits an Verwaltungsverfahren, die über eine einheitliche Stelle im Sinne von § 71a ff. VwVfG abgewickelt werden könnten. Damit ist auch Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2006/123/EG vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Dienstleistungsrichtlinie) nicht einschlägig, da auch diese Vorschrift voraussetzt, dass Dienstleistungserbringer Verfahren und Formalitäten – bei einer Behörde, siehe Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 sowie Erwägungsgrund 48 Dienstleistungsrichtlinie – abwickeln müssen.

Soweit die Länder es dennoch für zweckmäßig halten, beim Vollzug des Gesetzes ihre einheitlichen Stellen einzubinden, kann dies durch landesrechtliche Anordnung erfolgen.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 – § 3 Absatz 1 Nummer 11 BMG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Verfassungsrechtlich werden öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften durch das Steuererhebungsrecht gemäß Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 6 WRV gegenüber sonstigen Religionsgesellschaften hervorgehoben. Die Übermittlung von Daten an Religionsgesellschaften erfolgt, wie auch der Bundesrat einräumt, nicht ausschließlich an steuererhebende Religionsgesellschaften, sie erfolgt vor allem aber nicht ausschließlich zu steuerlichen Zwecken. Vielmehr begründen gerade auch die großen Religionsgesellschaften in Deutschland den Bedarf an Meldedaten mit der Erforderlichkeit der Nutzung zu kirchlichen Angelegenheiten, wie seelsorgerischen, karitativen, sozialen und kulturellen Zwecken. Eine Nutzung zu diesen Zwecken sollte allen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften ermöglicht werden.

Darüber hinaus können Religionsgesellschaften, die nicht den Staat zur Steuererhebung nutzen, ihrerseits Daten nach § 42 BMG anfragen, um direkt Kirchensteuern oder Kirchgelder zu erheben. Ein Ausschluss von der Speicherung und damit von der Möglichkeit der Beauskunftung zu den benannten Zwecken ist angesichts der verfassungsrechtlichen Einstufung der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften nicht begründbar.

Schließlich würde bei Umstellung einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft auf Steuererhebung durch den Staat eine Nacherfassung aller Personen dieser Religionsgesellschaft erforderlich, während derzeit und nach dem Entwurf des Bundesmeldegesetzes lediglich die Zuordnung der Religionsgesellschaft verändert werden muss.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 – § 3 Absatz 1 Nummer 12 und Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c BMG)

Zu Buchstabe a

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Regelung dient dazu, nach dem Wegzug in das Ausland zumindest vorübergehend die Erreichbarkeit der betroffenen Person sicherzustellen, da sich erfahrungsgemäß noch die Notwendigkeit der Zustellung amtlicher Schreiben und Dokumente ergeben kann. Es ist nicht beabsichtigt, dass die Meldebehörden Adressänderungen im Ausland nachvollziehen oder von Amts wegen ermitteln. Daher heißt es in der Begründung, dass die Zuzugsanschrift im Ausland zu speichern ist. Zur Klarstellung sollten in § 3 Absatz 1 Nummer 12 BMG, wie auch in § 42 Absatz 1 Nummer 11 BMG, die Wörter „Anschrift im Ausland“ ersetzt werden durch die Wörter „Zuzugsanschrift im Ausland“.

Zu Buchstabe b

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Durch diese Vorschrift soll eine bessere Unterrichtung im Ausland lebender Deutscher über bevorstehende Bundestags- und Europawahlen erreicht werden. Die deutschen Auslandsvertretungen betreiben bereits eine wahlbezogene Öffentlichkeitsarbeit sowohl durch im Wahlrecht vorgesehene Bekanntmachungen (§ 20 Absatz 2 der Bundeswahlordnung und § 19 Absatz 2 der Europawahlordnung) als auch durch darüber hinausgehende Maßnahmen, insbesondere einschlägige Hinweise auf ihren Internetseiten. Die Bundesregierung hat dennoch auch bei der Bundestags- und der Europawahl 2009 festgestellt, dass wahlrelevante Informationen im Ausland lebende Wahlberechtigte, trotz der inzwischen bestehenden Zugangsmöglichkeiten zum Internet, nicht oder zu spät erreichen. Sie schließt daraus, dass eine wirksame Verbesserung der Unterrichtung im Ausland lebender Deutscher über Bundestags- und Europawahlen nur mit einem gezielten persönlichen Anschreiben möglich ist.

Im Gegensatz zu § 3 Absatz 1 Nummer 12 BMG ist hier die Speicherung der aktuellen Anschrift im Ausland vorgesehen. Zur Klarstellung, dass auch in diesem Fall die Meldebehörde nicht verpflichtet ist, von Amts wegen Änderungen

der Anschrift im Ausland zu ermitteln, sollen in § 3 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c BMG die Wörter „mit Einwilligung“ durch die Wörter „nach Mitteilung“ ersetzt werden. Damit ist eindeutig geregelt, dass hier die betroffene Person eine Fortschreibung ihrer Auslandsadresse initiieren muss und deren Speicherung nur mit deren Willen erfolgt.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 – § 3 Absatz 1 Nummer 15 Buchstabe g BMG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 5 (Artikel 1 – § 3 Absatz 1 Nummer 16 Buchstabe e BMG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Differenzierungen bei den in Frage stehenden Anschriften stehen einer Einheitlichkeit hinsichtlich der Speicherung der Anschriften im Standard XInneres der Innenverwaltung nicht entgegen. XInneres definiert lediglich die genaue Zusammensetzung einer zu übermittelnden Adresse. Welche Adresse zu speichern und nachfolgend zu übermitteln ist, ergibt sich jedoch aus fachlichen Notwendigkeiten.

Der Speicherzweck der Wohnungsdaten des Kindes nach § 3 Absatz 1 Nummer 16 Buchstabe e BMG weicht vom Speicherzweck in Nummer 15 Buchstabe g BMG ab. Dabei ist die Wohnungsanschrift des Ehegatten oder des Lebenspartners von anderem Gewicht als die des minderjährigen Kindes, die insbesondere für die Arbeit der Jugendämter gespeichert werden sollen.

Für den hier in Rede stehenden Zweck ist es erforderlich, aber auch ausreichend, auf die Anschrift (alleinige Anschrift oder Hauptwohnung) zum Zeitpunkt der Anmeldung abzustellen und diese ggf. durch Aufnahme in das Rückmeldeverfahren auf Richtigkeit zu überprüfen. Jugendämter können weitere Daten des Kindes, soweit diese zur Aufgabenerledigung benötigt werden, bei der für das Kind zuständigen Meldebehörde abfragen. Sollte das Kind zwischenzeitlich verzogen sein, kann die neue Anschrift im Inland über eine Adresskettenverfolgung festgestellt werden.

Soweit Daten eines Kindes verändert werden, die einer Person im Zuständigkeitsbereich der gleichen Meldebehörde beigeschrieben worden sind, sind diese durch die Meldebehörde fortzuschreiben.

Zu Nummer 6 (Artikel 1 – § 3 Absatz 1 Nummer 17 BMG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 7 (Artikel 1 – § 4 Absatz 3 Satz 1 BMG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die vorgeschlagene Änderung des § 4 Absatz 3 Satz 1 BMG ist zur Klarstellung des geregelten Sachverhaltes nicht erforderlich.

Nach dem Wortlaut der Regelung dürfen Ordnungsmerkmale „an öffentliche Stellen“ übermittelt werden. Darunter fallen auch die Meldebehörden. Dies ergibt sich aus der systematischen Gesamtschau des BMG. Danach wird unterschieden zwischen „Meldebehörden“ und „anderen öffentlichen Stellen“ (vgl. § 2 Absatz 3, § 34 Absatz 1, § 36 Absatz 1 BMG) bzw. „sonstigen öffentlichen Stellen“ (vgl. § 3 Absatz 2 Nummer 9 BMG). Wird von „öffentlichen Stellen“ gesprochen, so bezieht sich dies erkennbar sowohl auf die Meldebehörden als auch die sonstigen bzw. anderen öffentlichen Stellen. Dies gilt für § 4 Absatz 3 Satz 1 BMG ebenso wie für § 2 Absatz 2 BMG und die Überschrift von Abschnitt 5 Unterabschnitt 1.

Zu Nummer 8 (Artikel 1 – § 6 Absatz 2 Satz 1 BMG)

Die Bundesregierung hat die erbetene Prüfung vorgenommen und ist zu folgendem Ergebnis gekommen:

Die Religionsgesellschaften sollten nicht verpflichtet werden, die Meldebehörden zu unterrichten, wenn ihnen Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit übermittelter Daten vorliegen. Eine solche Verpflichtung besteht für eine Vielzahl staatlicher Stellen, die regelmäßig Meldedaten erhalten. Es erscheint nicht erforderlich, zusätzlich den Religionsgesellschaften als nichtstaatlichen Einrichtungen eine solche Verpflichtung aufzuerlegen.

Zu Nummer 9 (Artikel 1 – § 10 Absatz 1 Satz 2a – neu – BMG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 10 (Artikel 1 – § 10 Absatz 2 BMG)

Die Bundesregierung hat die erbetene Prüfung vorgenommen und ist zu folgendem Ergebnis gekommen:

Die datenschutzrechtlichen Grundlagen der elektronischen Auskunft, die in § 10 Absatz 2 BMG geregelt sind, werden durch die in § 10 Absatz 3 BMG angeordnete Überprüfung der Identität des Antragstellers ergänzt. Weitere Voraussetzungen, unter denen die Auskunft elektronisch erfolgen kann, werden im Verordnungswege erfolgen. Eine weitere Präzisierung im Gesetz ist nicht notwendig.

Zu Nummer 11 (Artikel 1 – § 10 Absatz 3 BMG)

Die Bundesregierung hat die erbetene Prüfung vorgenommen und ist zu folgendem Ergebnis gekommen:

§ 10 Absatz 3 BMG regelt nicht die elektronische Antragstellung, deshalb entsteht auch kein Konflikt mit der geplanten Ergänzung von § 3a VwVfG. Ziel ist hier vielmehr die sichere Identifizierung der auskunftsberechtigten Person bei einer elektronischen Erteilung der Auskunft. Die Antragstellung selbst ist formlos möglich. Aus der Natur der Sache ergibt sich, dass sie für eine elektronische Auskunftserteilung über das Internet auch über dieses Medium erfolgen wird. Hierbei kommt es also nicht darauf an, welche anderen oder weiteren schriftformersetzenden Erklärungen zukünftig in § 3a VwVfG geregelt sein werden.

Zu Nummer 12 (Artikel 1 – § 11 Absatz 2 Nummer 3 BMG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 13 (Artikel 1 – § 17 Absatz 4 BMG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 14 (Artikel 1 – § 23 Absatz 1 Satz 1 BMG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag grundsätzlich zu.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Ergänzung sollte jedoch der Formulierung in Artikel 1 § 3 Absatz 1 Nummer 17 entsprechen und zudem eine redaktionelle Anpassung vorgenommen werden.

Artikel 1 § 23 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach den Wörtern „zusammen mit“ werden die Wörter „dem Personalausweis, dem anerkannten und gültigen Pass oder Passersatzpapier und“ eingefügt.
2. Die Wörter „des entsprechenden Zuordnungsmerkmals“ werden ersetzt durch die Wörter „dem entsprechenden Zuordnungsmerkmal“.

Zu Nummer 15 (Artikel 1 – § 23 Absatz 1 Satz 3 – neu – BMG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Sogenannte Signatur-Pads sind nicht geeignet, die Schriftform zu ersetzen. Die durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform wird nach § 3a Absatz 2 Satz 1 VwVfG und den gleichlautenden Regelungen in den Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder durch die elektronische Form ersetzt, wobei das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen ist. Es ist geplant, § 3a VwVfG um weitere Varianten der Schriftformersetzung zu ergänzen. Vorgesehen ist dabei auch die Abgabe einer elektronischen Erklärung unmittelbar in Eingabegeräte der Behörde nach sicherer Identifizierung des Erklärenden. Nach der geplanten Regelung wäre die Verwendung von Signatur-Pads nicht erforderlich, aber auch nicht ausgeschlossen. Diese generelle Ergänzung der Schriftformersetzung bei der elektronischen Verfahrensabwicklung soll wie bisher einheitlich in den Verwaltungsverfahrensgesetzen des Bundes und der Länder erfolgen. Vor diesem Hintergrund sind eine Sonderregelung für das Meldewesen und ein Präzedenzfall für das Rechtsgefüge des Bundes zu vermeiden.

Zu Nummer 16 (Artikel 1 – § 27 Absatz 1 Nummer 5 BMG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die vorgeschlagene Streichung des § 27 Absatz 1 Nummer 5 BMG würde dem mit dem Gesetz angestrebten Zweck der Vereinfachung des Melderechts zuwiderlaufen.

Nach der vorherrschenden Rechtslage in den Ländern müssen sich Vollzugsbeamte der Landespolizei, wenn sie eine Gemeinschaftsunterkunft oder eine andere dienstlich bereitgestellte Unterkunft beziehen und im Inland für eine Wohnung gemeldet sind, nicht an ihrem Standort anmelden. Diese Regelung wurde durch § 27 Absatz 1 Nummer 6 BMG aufgegriffen. Die Situation von in Gemeinschaftsunterkünften untergebrachten Vollzugsbeamten der Bundespolizei sowie Berufs- und Zeitsoldaten ist mit dieser Fallgestaltung vergleichbar. Deshalb wird die bisherige Regelung auch auf diese Personengruppen erstreckt. Bei Aufenthalten unter sechs Monaten ist dies auch bisher schon gesetzlich vorgesehen. Vollzugsbeamte der Bundespolizei sowie Berufs- und Zeitsoldaten, die am Standort eine Wohnung außerhalb einer Gemeinschaftsunterkunft beziehen oder nicht bereits für eine inländische Wohnung gemeldet sind, haben sich am Standort anzumelden.

Die geplante Neuregelung bringt Erleichterungen für den betroffenen Personenkreis mit sich. Sie ist zudem sachgerecht, denn Vollzugsbeamte der Bundespolizei sowie Berufs- und Zeitsoldaten, die am Standort lediglich eine Gemeinschaftsunterkunft beziehen und für eine andere Wohnung im Inland gemeldet sind, haben ihren Lebensmittelpunkt typischerweise in der anderen Gemeinde. Der Pass- und Personalausweisbehörde des Standortes ist es auf Grundlage des § 8 Absatz 4 PAuswG und § 19 Absatz 4 PassG möglich, auch den nicht dort gemeldeten Polizisten und Soldaten auf Antrag einen Personalausweis oder Pass auszustellen.

Zu Nummer 17 (Artikel 1 – § 32 Absatz 1 Satz 1 BMG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Der Formulierungsvorschlag des Bundesrates ist systematisch nicht zutreffend. Die betroffene Person unterliegt der Meldepflicht, diese ist allerdings während des Aufenthalts in der betreffenden Einrichtung modifiziert.

Auch inhaltlich kann dem Anliegen des Bundesrates nicht gefolgt werden. Die betroffene Person soll die Möglichkeit haben, sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder in einer ähnlichen Einrichtung anmelden zu können, soweit sie – und nicht die Meldebehörde – hierzu ein Bedürfnis sieht. Die Entscheidung, ob die Anschrift in der Einrichtung als Hauptwohnung oder Nebenwohnung gilt, ist gemäß § 22 BMG zu treffen.

Zu Nummer 18 (Artikel 1 – § 33 Absatz 6 – neu – BMG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Es empfiehlt sich, die Regelung abweichungsfest zu gestalten, um eine Befolgung in allen Ländern sicherzustellen. Zur entsprechenden Änderung des § 55 Absatz 9 BMG wird auf die Ausführungen zu Nummer 20 verwiesen.

Zu Nummer 19 (Artikel 1 – § 34 Absatz 5 Satz 2, § 38 Absatz 2 Satz 2, § 51 Absatz 2 Satz 3 BMG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Eine neutrale Antwort, wie z. B. „Keine Daten vorhanden oder Auskunftssperre“, ist bereits heute in einigen Ländern üblich. Diese Antwort ist inhaltlich richtig und rechtmäßig. Auch in der Praxis führt eine neutrale Antwort in der Regel nicht zu Problemen. So wird beispielsweise bei einer automatisierten Auskunft gegenüber der Polizei im Wege des manuellen Verfahrens eine Entscheidung über die Auskunftserteilung getroffen, ohne dass es hierzu einer weiteren Anfrage bedarf (§ 38 Absatz 2 Satz 2 BMG). Eine wie hier dargestellte neutrale Antwort ist auch sachgerecht, da eine eindeutige Antwort, wie z. B. „Es liegt eine Auskunftssperre vor“, beinhaltet, dass ein passender Datensatz im Datenbestand getroffen wurde und die angefragte Person im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde wohnt. Angesichts des zu schützenden Personenkreises und der potentiellen

Gefährdung ist eine solche Teilinformation zu vermeiden, da sie dem Schutzzweck zuwiderliefe.

Zu Nummer 20 (Artikel 1 – § 34 Absatz 6 – neu – BMG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag grundsätzlich zu.

Es empfiehlt sich allerdings, in § 34 Absatz 6 Satz 2 – neu – BMG auch andere Formen der Zentralisierung von Meldedaten auf Landesebene, etwa Portale, zu erfassen.

§ 34 BMG wird folgender Absatz 6 angefügt:

„Datenübermittlungen und Auskünfte von Meldebehörden an andere öffentliche Stellen im Inland sind gebührenfrei. Landesrechtliche Regelungen zur Gebührenerhebung bei Datenübermittlungen aus zentralen Meldedatenbeständen oder Portalen auf Landesebene bleiben unberührt.“

Weiterhin wäre die Regelung abweichungsfest zu gestalten, um eine Befolgung in allen Ländern sicherzustellen. Unter Berücksichtigung der Ausführungen zu Nummer 18 ist in § 55 Absatz 9 BMG nach der Angabe „§ 33 Absatz 1 bis 3“ die Angabe „und 6, § 34 Absatz 6“ einzufügen.

Anderweitige Vorschriften zur Kostenfreiheit, zum Beispiel nach § 64 SGB X, sind von dieser Regelung unberührt.

Zu Nummer 21 (Artikel 1 – § 38 Absatz 1 Nummern 7 bis 11 – neu –, Absatz 3 Nummern 1, 2 und 4 BMG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Der in § 38 Absatz 1 BMG aufgelistete Katalog der Daten, die im automatisierten Abrufverfahren an andere öffentliche Stellen übermittelt werden können, ist aus Gründen des Datenschutzes auf das erforderliche Minimum beschränkt. Im Falle einer einfachen Behördenauskunft sind die aufgelisteten Daten im Regelfall ausreichend für die anfragende öffentliche Stelle. Sofern für automatisierte Abrufverfahren der Länder weitergehende Daten erforderlich sind, kann der Datenkatalog des § 38 Absatz 1 BMG durch Landesrecht gemäß § 38 Absatz 5 Satz 1 BMG ergänzt werden.

Zu Nummer 22 (Artikel 1 – § 38 Absatz 2 BMG)

Die Bundesregierung hat die erbetene Prüfung vorgenommen und ist zu folgendem Ergebnis gekommen:

Soweit eine Auskunftssperre nach § 51 BMG eingetragen ist, soll in jedem Fall aus dem automatisierten Verfahren gemäß § 38 Absatz 2 BMG in das manuelle Verfahren nach § 34 BMG übergegangen werden. Der Übergang in das manuelle Verfahren ist erforderlich, um im Einzelfall den mit der Auskunftssperre bezweckten Schutz von Rechtsgütern zu gewährleisten.

Eine Einschränkung der Fälle, in denen eine neutrale Auskunft an anfragende Behörden erfolgt, würde diesem Schutzzweck nicht gerecht. Würde man den Anwendungsbereich des § 38 Absatz 2 BMG dahingehend einschränken, dass lediglich Auskunftssperren, die auf Veranlassung einer in § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 6 bis 9 BMG genannten Behörde eingetragen wurden, zu einem Übergang ins manuelle Verfahren führen, würde dies den Anwendungsbereich für die neutrale Rückmeldung stark einschränken. Aus dieser neutralen Rückmeldung könnte der Schluss gezogen werden, dass entweder keine Daten vorliegen oder es sich um eine im höchsten Maße schutzwürdige Person handelt, für die von Amts wegen eine Auskunftssperre eingetragen wurde. Dies würde den Schutz von Personen, für die von Amts wegen eine Auskunftssperre durch die genannten Behörden eingetragen wurde, nicht erhöhen sondern mindern.

Auch im Bereich der übrigen Auskunftssperren hat der Übergang in das manuelle Verfahren eine Schutzfunktion. Durch den Übergang ins manuelle Verfahren wird sichergestellt, dass Anfragen von einem Mitarbeiter der Meldebehörde bearbeitet und weiter protokolliert werden. Auf diese Weise werden nicht auszuschließende missbräuchliche Abfragen besser nachweisbar und die Möglichkeit diese aufzudecken steigt. Eine denkbare Fallkonstellation ist es, dass ein bei den zum Abruf befugten Behörden Beschäftigter über das automatisierte Abrufverfahren auf Daten einer Person zugreifen kann, obwohl er selbst den Grund für die Auskunftssperre gesetzt hat, z. B. in einem Stalking-Fall.

Zu Nummer 23 (Artikel 1 – § 38 Absatz 4 Satz 3, 4 und 5 – neu – BMG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Regelung in § 38 Absatz 4 BMG bezweckt eine konsequente Nutzung der Vorteile automatisierter Datenabrufe, insbesondere aus zentralen Meldedatenbeständen, unter Gewährleistung des Schutzes des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Personen. Die vorgeschlagenen Änderungen würden diese Vorteile zumindest für andere als Sicherheitsbehörden teilweise konterkarieren, ohne dass hierfür ein Bedürfnis erkennbar ist.

Die vorgeschlagene Neufassung des § 38 Absatz 4 Satz 3 BMG, welche für einen automatisierten Abruf eine zweifelsfreie Identifizierung der Person verlangt, hätte zur Folge, dass ein automatisierter Datenabruf mit der Übermittlung von Trefferlisten nicht durchführbar wäre. Eine Versagung des automatisierten Datenabrufs für den Fall, dass mehrere Treffer erzielt wurden, ist auch nicht zum Schutz der Personen, deren Daten übermittelt werden, erforderlich. Die Behörden, die Daten automatisiert abrufen, sind verpflichtet, diese nur insoweit zu nutzen, als dies für ihre Aufgabenerfüllung erforderlich ist und nicht erforderliche Daten unverzüglich zu löschen.

Die vorgeschlagene Neufassung des § 38 Absatz 4 Satz 4 BMG, die eine zwingende Angabe einer Gemeinde vorsieht, würde einen wichtigen Vorteil der zentralen Datenbestände auf Landesebene, deren Förderung und verstärke Vernetzung ein Hauptziel des Gesetzentwurfs ist, zunichtemachen. Der wesentliche Vorzug der zentralen Meldedatenbestände ist es, dass der Abruf von Daten nicht auf einen Wohnort beschränkt werden muss. Insbesondere die Arbeit der Suchdienste, die oftmals über keine Kenntnis verfügen, in welcher Gemeinde eine gesuchte Person gemeldet sein könnte, würde durch eine nach dem Vorschlag eingeschränkte Suche erheblich erschwert werden.

Zu Nummer 24 (Artikel 1 – § 38 Absatz 5 in Verbindung mit § 55 Absatz 6 BMG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Der auch vom Bundesrat nur als Klarstellung für den Fall einer isolierten Betrachtung des Wortlauts der genannten Regelungen vorgesehenen Ergänzung bedarf es nicht, da eine systematische Sicht zu einem eindeutigen Ergebnis führt.

Aus § 38 Absatz 5 Satz 1 BMG ergibt sich zweifelsfrei die Kompetenz der Länder, Daten und Hinweise, die über § 38 Absatz 1 bis 3 BMG hinausgehen, im Wege des automatisierten Datenabrufs auf Grund eigener Gesetzgebungskompetenz unter den in der Norm genannten Voraussetzungen zuzulassen. § 55 Absatz 6 verdeutlicht diese landesrechtliche Regelungskompetenz.

Dagegen weist § 56 Absatz 1 Nummer 3 BMG in Verbindung mit § 55 Absatz 9 BMG der Bundesregierung die Kompetenz zu, im Verordnungswege die Voraussetzungen des Datenabrufs abweichungsfest zu regeln. Hierbei handelt es sich um eine Regelungsbefugnis für das Verwaltungsverfahren, nicht jedoch um eine Beschränkung der landesrechtlichen Kompetenzen gemäß § 38 Absatz 5 Satz 1 BMG.

Zu Nummer 25 (Artikel 1 – § 39 Absatz 3 Satz 1 BMG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Ziel der Vorschrift ist es, dass bei dem Verfahren möglichst wenige Schnittstellen bzw. Arten von Schnittstellen benötigt werden. Der Vorschlag läuft diesem Ziel entgegen.

Zu Nummer 26 (Artikel 1 – § 39 Absatz 3 BMG)

Die Bundesregierung stimmt dem Hinweis zu.

Zu Nummer 27 (Artikel 1 – § 40 Absatz 1 BMG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag grundsätzlich zu.

Eine Klarstellung, dass bei Datenabrufen aus zentralen Meldedatenbeständen die für diesen Datenbestand verantwortliche Stelle die Protokollierung vorzunehmen hat, sollte jedoch durch eine Ergänzung von § 55 Absatz 3 Satz 2 BMG erfolgen. Dort ist die Angabe „10 und 11“ durch die Angabe „10, 11 und 40“ zu ersetzen.

Zu Nummer 28 (Artikel 1 – § 40 Absatz 1 Nummer 4, Absatz 3 BMG)

Zu Buchstabe a

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag grundsätzlich zu.

Sie hält aber folgende Formulierung für vorzugswürdig:

In Artikel 1 § 40 Absatz 1 BMG werden nach der Angabe „4.“ die Wörter „soweit vorhanden“ eingefügt.

Diese Formulierung trägt der Begründung des Antrags Rechnung, dass automatisierte Datenabrufe bereits vor Anlegen eines Aktenzeichens erforderlich werden können.

Zu Buchstabe b

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die vorgeschlagene Regelung des § 40 Absatz 3 BMG ist nicht erforderlich, da es den Ländern im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung gemäß den § 11 BDSG entsprechenden Regelungen in den Landesdatenschutzgesetzen grundsätzlich möglich ist, die Protokollierung in ihrem Auftrag von einer anderen durch Landesrecht bestimmten Stelle durchführen zu lassen. Ziel des § 40 Absatz 3 BMG ist es, sicherzustellen, dass der automatisierte Abruf von Meldedaten durch eine Sicherheitsbehörde im Sinne des § 34 Absatz 4 Satz 1 BMG protokolliert wird.

Zu Nummer 29 (Artikel 1 – § 44 Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 Nummer 2 BMG)

Die Bundesregierung unterstützt das Anliegen des Bundesrates und wird im weiteren Verfahren prüfen, ob und in welchem Umfang Ergänzungen der Ordnungswidrigkeitentatbestände erforderlich sind.

Zu Nummer 30 (Artikel 1 – § 49 Absatz 2 Satz 3 und 4, Absatz 4 BMG)

Zu Buchstabe a

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Es trifft zwar zu, dass durch das Widerspruchsrecht nach § 49 Absatz 2 Satz 3 BMG nicht die Auskunftserteilung als solche, sondern lediglich ein Abruf der Daten über das Internet verhindert werden kann. Es ist aber zu berücksichtigen, dass viele Bürgerinnen und Bürger immer noch Vorbehalte gegenüber dieser Art der Erteilung einer Melderegisterauskunft haben, da hier, anders als im nichtautomatisierten Verfahren, eine Berücksichtigung schutzwürdiger Belange der betroffenen Person (§ 8 BMG) von vornherein ausgeschlossen ist.

Zu Buchstabe b

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Dem Vorschlag gemäß wäre lediglich zu regeln, dass die angefragte Person eindeutig zu identifizieren ist. Der Schutz des informationellen Selbstbestimmungsrechts der im Melderegister gespeicherten Personen erfordert jedoch, darüber hinaus sicherzustellen, dass die Anfrage nicht zur Ausforschung besonders sensibler Daten, wie z. B. der Religionszugehörigkeit, verwendet werden kann. Dies gewährleistet § 49 Absatz 4 BMG durch eine entsprechende Einschränkung der Suchkriterien.

Zu Nummer 31 (Artikel 1 – § 50 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 – neu – BMG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Eine Übermittlung des im Melderegister angegebenen Geschlechts an Parteien zum Zwecke der Wahlwerbung stellt einen Eingriff in das nach Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG geschützte Recht auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Personen dar. Dieser Eingriff kann sich für Personen, die eine Änderung des Vornamens nach § 1 ff. Transsexuellengesetz („kleine Lösung“) vollzogen haben, als besonders empfindlich darstellen, da die kleine Lösung nicht zu einer Änderung der (rechtlichen) Geschlechtszugehörigkeit führt. Deshalb kann die Übermittlung des Datums die Diskrepanz zwischen Vornamen und Geschlecht gegenüber Dritten offenbaren, obgleich die Betroffenen diese unter Umständen gerade nicht offen legen möchten. Das legitime Interesse der Parteien, im

Rahmen ihrer Wahlwerbung stets auch über das Geschlecht des Wahlberechtigten informiert zu werden, um in Fällen nicht eindeutiger Vornamen die richtige Anrede wählen zu können, kann hier das Interesse der betroffenen Transsexuellen, das personenstandsrechtliche Geschlecht nicht offenbaren zu müssen, nicht überwiegen. Die Geschlechtszugehörigkeit eines Menschen betrifft seinen Sexualbereich, den das Grundgesetz als Teil der Privatsphäre unter den besonderen verfassungsrechtlichen Schutz von Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG gestellt hat.

Dies gilt entsprechend für die Übermittlung der Angabe Geschlecht zum Zwecke der Anrede zur Gratulation bei Alters- oder Ehejubiläen.

Zu Nummer 32 (Artikel 1 – § 52 Absatz 2 Satz 2 BMG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Ohne Anhörung dürfte die Meldebehörde nicht in der Lage sein, über die Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen der betroffenen Person zu entscheiden. Zudem erscheint der Begriff „in Zweifelsfällen“ zu unbestimmt.

Zu Nummer 33 (Artikel 1 – § 55 Absatz 10 – neu – BMG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Bisher verfügen 77 Prozent der Haushalte in Deutschland über einen Zugang zum Internet (Statistisches Bundesamt, Fachserie 15 Reihe 4 „Private Haushalte in der Informationsgesellschaft – Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien 2010“, erschienen am 14. Februar 2011). Durch die vorgeschlagene Regelung würde all denjenigen, die nicht über einen Internetzugang verfügen, die Möglichkeit zur Einholung einer einfachen Meldeauskunft genommen werden. Diese muss jedoch allen Bürgerinnen und Bürgern offenstehen.

Zu Nummer 34 (Zu Artikel 1 allgemein)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Nummer 35 (Artikel 3 Satz 1 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 36 (Zum Gesetzentwurf insgesamt – finanzielle Auswirkungen bei den Ländern und Kommunen)

Die Bundesregierung wird der Bitte entsprechen. Eine Darlegung der bei den Ländern und Kommunen entstehenden Kosten ist allerdings nur auf der Grundlage von entsprechenden Angaben der Länder möglich.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333